DIE "ALTE" GEMEINDE SIEBENHIRTEN

Anm.S. 1[illegible]

Bis 1849

Damit ist das Gemeindegebiet mit seinen Grenzen, vor allem aber die rechtliche Verfassung des Gemeinwesen mit seinen Amtsträgern und Funktionären gemeint. Weil das für die Bewohner des Dorfes von größter Bedeutung war und ist, sei davon berichtet.

1. DAS GEMEINDEGEBIET

Der Ort liegt in einer Seehöhe von 223 m über dem Meeresspiegel nnw. von Mistelbach im seichten Tal der Mistel. Das Gebiet seines Burgfrieds ist hügelig. Im Westen der Neuberg 294 m, nördlich das Äul 295 m, südlich der Sattelberg 258 m.

Die Katastralgemeinde

hat ein Fächenausmaß von 6,38 km²; 1870 maß man 1.075 Joch, 1880 1.110 Joch.[1] Sie grenzt an die Katastralgemeinden Mistelbach, Hüttendorf, Asparn/Z. und Hörersdorf. Die Grenzbeschreibung aus dem Jahr 1787[2] nennt keine besonderen Grenzzeichen, obwohl in der alten Ried "Im Steinackern", auch

"Am hohen Stein"

genannt (an der Mistelbacher Grenze auf der Sattelberghöhe in der Nähe des früheren Stroblkreuzes), ein besonderer Stein stand. Er ragte fast einen Meter aus der Erde, ist 30-40 cm stark, unten einen Meter breit und im ganzen ca. 1,65 Meter hoch. Anläßlich der Kommassierung 1981-83 wurde er ausgegraben, weil er dort ein Hindernis für die Landmaschinen war. Da ihn die Leute als ein Wahrzeichen betrachten, wollte man ihn an der Mistel in einem Wildschutzacker wieder einsetzen. 1985 kam er doch wieder an die Grenze in die Nähe seines alten Platzes. Der "hohe Stein" ist 1616 erstmals genannt.
Die Grenzen des Burgfrieds[52] und auch andere wichtig e Grenzen innerhalb desselben sind seit ältester Zeit meist durch

"Lewer"

gekennzeichnet. Das sind künstlich aufgeworfene Grenzhügel. Alle Jahre wurden einmal die Grenzen begangen und mit der Grabschaufel etwas Erde auf die Lewer geworfen, damit sie sichtbar bleiben ("Lewergehen"), und Grenzsteine freigeschaufelt und geweißt.[42] Mancherorts wurden dabei die Buben mitgenommen; der Vater gab dem Sohn beim Lewer an seinem Acker eine Ohrfeige, daß er sich ja sein ganzes Leben an die Lage des Grenzhügels erinnere und die Grenze achte. Bei Grenzstreitigkeiten und beim Setzen von Grenzsteinen in der Gemeinde waren die "Beschauleute" oder "Bergleute" zuständig, seit dem 18.Jh. immer mehr das Vermessungsamt und die Geometer. 1787 stand bei dem Rustenäckern der "705te topographische Numerus" (Jos. Fassion).

2. DIE "ALTE" GEMEINDE SIEBENHIRTEN
bis 1849

Zum Unterschied von heute bildeten die "alte" Gemain nicht alle Bewohner des Ortes, sondern nur die tatsächlichen

Inhaber der Lehenhäuser,

der mit Hausäckern bestifteten Bauernhäuser. Das waren anfänglich die bei der

Gründung des Ortes im 12.Jh. angelegten Ganzlehenhäuser ("Urhäuser"), im Laufe der kommenden Jahrhunderte aber auch die durch Teilung daraus entstandenen Dreiviertel-, Halb- und Viertellehenhäuser. Nicht aber die Inhaber von Hofstatt-, Klein- oder Herberghäusern; denn zu diesen gehörten keine Hausäcker. Sie konnten nur frei verfügbare Überländgrundstücke erwerben , aber auch verkaufen. Die Hausäcker aber bildeten bis 1849 mit dem Lehenhaus eine untrennbare rechtliche Einheit, zu der man noch Überländ erwerben, aber auch verkaufen durfte. Die Inhaber dieser Lehenhäuser - in Siebenhirten noch 1890 so genannt - hießen[3]

Nachbarn,

d.h. die im Dorf nebeneinander wohnenden Bauern (mhd. nahgebur).[38] Durch Jahrhunderte hielten die kirchlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher diesen Ausdruck fest. Nach dem Namen stand dort "Nachbar allhier" oder "Mitnachbar" oder der lateinische Ausdruck "vicinus hujatis" hiefür, manchmal auch Ganz-, Halb-, Viertellehner. Bei den anderen stand statt dessen ihr Beruf (Schmied, Schneider usw.) oder ihre Funktion in der Gemeinde (Viehhirt, Gastgeb) oder Kleinhäusler, Hofstätter oder Inmann (Mieter). "Nachbar" ist nicht nur eine Berufsbezeichnung, sondern ein Rechtstitel ("zur Gemeinde gehörig").

Rechte und Pflichten der Nachbarn

Nur sie durften und mußten an der Gemeindeversammlung (Banntaiding) teilnehmen, sie hatten dort das Recht, mitzustimmen und für Gemeindefunktionen gewählt oder bestellt zu werden (Dorfrichter, Geschworene, Bergleute usw.); nur sie hatten Anteil an der Weide und das Nutzungsrecht am Gemein-Wald, denn beide gehörten ihnen gemeinsam.
Sie trugen aber auch gemeinsam die Lasten der Gemeinde, die sie allein regierten und repräsentierten; sie allein sorgten für die Errichtung und Erhaltung des Rathauses, des Gemeindegasthauses,[4] Viehhirten- und Schulhauses, der Wege, Stege und Brücken, für den Unterhalt des Schulmeisters, des Viehhirten und des Nachtwächters; in Siebenhirten auch für Bau und Erhaltung der Rochuskapelle, der alten Rochuskirche für die Sonntagsmesse, für die Bedürfnisse der Pfarre und seit 1807 für das Deputat an den Pfarrer.[5]

Keinen Anteil an der Gemeinde

und auch keine Pflichten hatten die übrigen Dorfbewohner, die Familienmitglieder der Nachbarn, die Ausnehmer, die Knechte und Mägde, die Dorfhandwerker, Hofstätter, Häusler, die Inleute und Zugewanderten. Man hat diese "alte" Gemeinde eine

Realgemeinde oder Wirtschaftsgemeinde

genannt, weil ihre Rechte und Pflichten nicht auf allen Bewohnern, sondern nur auf den Besitzern der alten Lehenhäuser ruhten.[6] Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erfolgte durch die gewählten und bestellten Nachbarn (Dorfrichter usw.), die Versammlung der Nachbarn (Banntaiding) und seit dem 16.Jh. in steigendem Maße unter der Aufsicht jener Grundherrschaft, welche die Ortsobrigkeit innehatte.

Ein weiteres Kennzeichen der "alten" Gemeinde war die Zugehörigkeit der Nachbarn zu

verschiedenen Grundherrschaften:

denn jeder Hausbesitzer und seine Angehörigen - auch Hofstätter und Kleinhäusler - unterstanden in vielen Belangen ihrer Grundherrschaft (Grundbuch, Steuer, Abgaben, Inventur nach jedem Todesfall, Waisenfürsorge u.a.).

Siebenhirten war bis 1848 auf etwa sieben feudale "Behörden" aufgeteilt, was vieles sehr umständlich machte. So konnte z.B. ein Holde der Herrschaft Asparn als Zehentherrn die Pfarre Mistelbach und den Edelsitz Siebenhirten

haben und mit Überländgrundstücken mehreren anderen Herrschaften mit Grundbuch und Dienst zugehören.

Ein starker Zusammenhalt war seit etwa 1660 dadurch gegeben, daß der Herrschaft Asparn/Z. die "Dorfobrigkeit" verliehen wurde, die die Polizeigewalt für das ganze Dorf ausübte und alle Angelegenheiten in die Hand nahm, welche das Dorf als Ganzes betrafen. Ihr war auch der gewählte Ortsrichter zugeordnet.

3. DIE AUFRICHTUNG EINER DORFOBRIGKEIT
in Siebenhirten 1589

Wie es in Siebenhirten dazu kam, daß es im 16.Jh. keinen gewählten Dorfrichter und keine Geschworenen gab, können wir nur vermuten. Es sah auch keine Herrschaft darauf, daß bei den Dorfversammlungen Wahlen erfolgten. Keine der drei größeren Herrschaften (Pfarre Mistelbach, Johanniterkommende Mailberg, Siebenhirten) hatte in Siebenhirten ihren Sitz. Der Inhaber der Ortsherrschaft Siebenhirten saß im 15.Jh. in Laa/Th., im 16.Jh. auf seinem Schloß in Wenzersdorf und auf dem Hof in Enzersdorf bei Staatz. So sorgte niemand für die Einhaltung der alten Gemeindeordnung.

Darüber gibt es einen

Bericht vom 21.September 1577

in einem Brief eines Beauftragten des Vizedom-Amtes -,Vitalis Khulmaier: "Als Ich vnd Hanns Paumgartner Irer Mt. Steurhanndler Neben mir das Panthaiding Zu Huttendorff Jungstlich gehalten, sein ettliche Nachpern von Sibenhurrtten Welches bey Miötlbach gelegen für vns khumen, vnd vns Zuuersteen geben, Wie das Sy niemals mit khainer Dorff Obrigkhait versehen, Sondern was sich in Gmain Zuegetragen, das wiert Im Dorff bey ainem Felber, abgehandlet. Vnd Zum faall Inen beschwärlichs furfelt, suechen Sy hulf bei den landtgericht Zu Laa, So Inen den vndterthonen aber Zu gemeltem Sibenhurrtten, welcher in die 50 Behauste guetter, darunter der Khay. Mt. mit der Vrbarsteur in die 20 Item den Herrn Wilhalbm Khunigsfelder Zu Wenczerstorff 18 vnd Zu der Herrschafft Mallnperg 12 Zuegehorig sein, bei denen geförlichen Zeiten vnd pesen muettwillen gesindt, Also das Weder Ainer noch der Ander durch solche Vnordnung nit wol gesichert lenger ohne ainer Dorffobrigkhait Zuwonen hochbeschwärlich fallen will, demnach wellen Sy sich bey der Khay. Mat. Als Herrn vnd Landtfursten mit disem vndterthenigen Pitten sich solcher Dorff Obrigkhait Allergnedigist Zuunterwinden, vnd Sy vnder Irer Khay. Mt. schutz vnd Dorff Obrigkhait Wie er dann bei Andern vmbligenden in derselben Cossten (?) Ambt gehörigen Flegkhen beschiechen Zu Regiern vnd handlen Zulassen hiemit Angeuogt vnd Angemelt haben ...

für Gehorsamber Khulmaier."[7]

Die Grundherrschaften sind dagegen

Noch 1578 erhielten die Steuerhändler Hanns Paumgartner und Hanns Zeitlhuber und der Zehenthändler Hanns Christoph Kastner vom Vizedom den Auftrag, daß sie "bei ermelten Untertanen eine Dorfobrigkeit aufrichten, sie in die kaiserlichen Gelübde annehmen und was ferner zur Stiftung guter Ordnung vonnöten sei, anzuordnen".[7]
Diese drei berichten am 6.Juni 1679, daß sie sich "geen Sibenhirrtten verfüegt" und alle dortigen 52 Untertanen vor sich geladen hätten[5] (18 Erben des Künigsfelder, 14 Pfr. Zu Mistelbach, 12 Mailberg, je 2 zur Hsch. Staatz und Asparn, 2 Pfr.zu Hörersdorf, je 1 auf ein Altarbenefizium zu Patzmannsdorf und Erdberg) und die Errichtung vornehmen wollten. Diese gaben ihnen aber zu Bescheid, ihnen sei ja noch wohl bewußt, daß sie deswegen zum Khulmaier gekommen, "aber âne Irrer Grundtobrigkhait verwilligung

khünnen oder dirffen sy sich mitnichten einlassen; denn (diese hätten) inen soliches zu thun verpotten." Wenn es ihnen ihre Grundherrschaften erlauben, würden sie solchem Befehl (zur Wahl einer Dorfobrigkeit) nachkommen.
Die drei Abgesandten heben dann noch hervor, daß der kaiserl. Majestät (durch das Vizedom- oder Kastenamt) die Schirmherrschaft über die zu errichtende Dorfobrigkeit zustehe, weil er als Vogt der Pfarren Mistelbach, Hörersdorf, Patzmannsdorf und Erdberg,(zusammen 18) die meisten Untertanen im Ort habe.[7] Der Vizedom gab darauf das Gutachten, den Untertanen und Grundobrigkeiten die Angelegenheit ernst aufzutragen (11.Juni).
Die Grundherren mußten sich untereinander abgeredet haben. Die Oberaufsicht über die Gemeinde brachte nämlich Einfluß und einige Einkünfte. Der treibende Gegner war darum der damalige Inhaber der Herrschaft Siebenhirten Virgil (I.) Käls. Darum erging an diesen am 13.August 1579 die Aufforderung, die Aufrichtung nicht zu verhindern.[7] Die Angelegenheit kam aber etwas ins Stocken. Erst vom 8.Oktober 1583 liegt ein

Bericht des Virgil (I.) Käls

an die N.-ö.Kammer vor: Kurz vor dessen Tod sei seinem "Schweher" (Schwiegervater) Wilhelm Künigsfelder ein Befehl wegen der Dorfobrigkeit zu Siebenhirten zugegangen. Dieser habe aber seine dortigen Untertanen "samt deren Jus und Gerechtigkeit, auch der Dorfobrigkeit daselbst" seiner Hausfrau (Helena, geb.Künigsfelder) übergeben. In ihrem Namen berichtet er "das nemblich vngefehrlich vor 30 Jaren die wassergüß Zu Sibenhirrten, an Grunten so großen schaden gethan, Vnnd darzue vast alle Heuser weckh gefürrt dz die Unterthonen daselbst, nicht mer Zuestifften Vnd die Heuser widumb aufbauen wöllen. Wenn Sy aber gedachter Khunigsfelder, dz Sy widumb aufbauen Vnnd disen ort nicht Verlassen sollen, Sy beredt, Innen auch Zu solchem große hilf, Vnd sonderlich mit dargebung seines geholcz, gethan hat ein gancze Gmain daselbst Ime die Dorf Obrigkhait Zu gedachtem Sibenhirrten Verwilligt, welche Er sich auch Zuuor Vnd von berurter Zeit an So lang Er gelebt, Vnd hernacher auch Ich, biß auf dato gebraucht haben, derweg Ich mich nicht Zubeschaiden waiß, das ein gemain daselbst, wie d ... khastner, Vital Khülmayr E.g. bericht hat, die Dorf Obrigkhait von mir aufzuheben begert haben soll. Vnd ob ein dergleichen bequemen, Von etlichen Holden mag beschehen sein, So wissen doch wed meiner noch etlicher anderer herrn Holden nichts darumb, (noch) weniger dz Sy ein solch begeren selbst solten gethan haben."[7]

Er widerlegt dann, daß der Kaiser die meisten Untertanen im Ort habe. Diese Zahl komme nur zustande, wenn er alle geistlichen Herrschaften, deren Vogt er sei, und die Herrschaften Asparn und Staatz zusammenrechne. Er aber habe in Siebenhirten Untertanen, Zehente, Gründe, Wälder und anderes als Eigen. Er bitte also, ihm die von Künigsfelder und seinen Vorvordern so lang ersessene und von der Gemeinde bewilligte Ortsobrigkeit zu belassen. Die Gemeinde habe sich über deren Handhabung noch nicht zu beschweren gehabt. Er wolle auch in Zukunft "keinen Fleiß sparen zur Erhaltung guter Polizeiordnung und Manneszucht".[7]

Hanns Christoph Kastner versuchte diese Angaben zu widerlegen und führte dann u.a. aus:

- Es komme nicht auf die Zahl der Untertanen an. In Paasdorf hätte der Kaiser nur drei Holden und trotzdem die Dorfobrigkeit allda und Richter und Geschworne einzusetzen.
- Man könne nicht verlangen, daß sich die Siebenhirter beim Landgericht in Laa Recht suchen.
- Ferner sei "kein Mensch so alt, der eines Dorfrichters oder (einer) Dorfobrigkeit gedenkt. Wenn aber die Gemeinde eine Zusammenkunft hatte und (jetzt) noch halte, so geschieht dieselbe unter freiem Himmel bei einem Felber(baum). Wäre nun früher ein Dorfrichter gewesen, so müßte ja folgen,

daß die Zusammenkünfte, wie es an allen andern Orten gebräuchlich, bei ihm in seinem Haus und nicht unter freiem Himmel geschähen wären."[7]

Ein Versuch Paumgartners und Kastners - ausgerüstet mit einem kaiserlichen Patent - im Jahr 1584 schlug wieder fehl.[7]

Eine denkwürdige Gemeindeversammlung

Am 17.November 1587 erging wieder eine Ladung an den Edlen Vesten Virgil Käls zu Gänserndorf: Der Kaiser habe ein Patent erlassen, die N.-ö.Kammer sei entschlossen, die Sache zu vollziehen u.zw. am 11.Dezember d.J. um sieben Uhr vormittags. Käls solle persönlich erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter schicken.[7]
Aus dem Bericht (15.1.1588) der Eckstein, Paumgartner und Kastner darüber wissen wir: Die Untertanen und Grundobrigkeiten waren erschienen, letztere z.T. selbst oder durch Pfleger vertreten. Die drei Beauftragten wollten sofort die Dorfobrigkeit aufrichten. Käls erhob dagegen Einspruch und der Herr von Dornberg (Pfleger von Mailberg)erklärte, er könne ohne Wissen seines Herrn, der außer Landes sei, nichts vornehmen.
Schließlich aber erklärten sich Käls und Dornberg einverstanden, wenn die Dorfobrigkeit so aufgerichtet werde, daß sie jedes Jahr an einen andern gehe, zuerst an den Kaiser, dann an Käls und das dritte Jahr an Mailberg. Die drei Emissäre mußten aber bei ihrem Auftrag bleiben und wollten nun ihre Aufgabe erfüllen. Da seien "beide darüber abgetreten und hätten ihren Untertanen verboten, weiter dabei zu sein und (diese) abgeschafft." Da die Holden der anderen Grundherren zu wenig waren, um einen Dorfrichter und die Geschworenen zu wählen, zogen die drei wieder unverrichteter Dinge ab.[7]

Zwei Monate darauf reichte Käls seinen Vorschlag wegen des jährlichen Wechsels schriftlich ein; falls das nicht gestattet werde, möchte er die Dorfobrigkeit mit Geld erkaufen.[7]

Erst 1589

gelang es dem kaiserlichen Kastenamt - wie wissen wir nicht - die Wahl des Richters und der Geschworenen durchzuführen, diese zu bestätigen und die Aufgaben der Ortsobrigkeit zu übernehmen. Bei diesem Anlaß wurde auch ein Banntaidingstext erlassen, der bis 1849 in Kraft blieb.[8] Das Bereitungsbuch aus 1590/91 nennt das Hubhaus (="Haus" (Amt) zur Einhebung der kaiserlichen Steuern, Abgaben und Zehente <"Finanzamt">, vom Vizedom geleitet) als Dorfobrigkeit.[9]

Das Hubhaus schickte wohl jedes Jahr einen Bevollmächtigten zur Leitung des Banntaidings mit den notwendigen Wahlen und zur Bestätigung der Gewählten.[10]
Aber sonst stand die Gemeinde wieder allein da. So scheint sie sich um eine nahe Grundherrschaft als Ortsobrigkeit bemüht zu haben. Mit den Inhabern der Herrschaft Siebenhirten im 17.Jh. (Familie Steßl) hatten die Dorfherren häufig Streit.
"Lange Zeit" vor 1689 wurde darum die damals aufblühende

Herrschaft Asparn Dorfobrigkeit.

Die erhaltenen Akten deuten auf die Zeit um 1660. 1663 wendet sich die Grundherrschaft Pfarre Mistelbach an die Herrschaft Asparn; das erste aus dem Asparner Archiv erhaltene Banntaidingsprotokoll stammt aus 1670. Da diese Herrschaft im Ort wenig Interessen hatte, gab es mit ihr kaum Reibereien. Die guten Verwalter ("Regenten") dieser damals zur Grafschaft erhobenen Herrschaft unter dem mächtigen Geschlecht der Breuner waren für die Leitung der Gemeinde Siebenhirten bis 1848 ein Segen. Das Breunerarchiv nach Schloß Grafenegg verlagert, dzt. im HHStA in Wien, gibt uns einen interessanten Einblick in das Leben der Gemeinde Siebenhirten von 1660 bis weit nach 1700.

Die Dorfobrigkeit beanspruchte auch die freiwillige und die Zivilgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten, welche die ihr unterstehende Dorfgemeinde in ihrer Gesamtheit und das Gemeindeeigentum betrafen. Außerdem stand ihr die Strafgerichtsbarkeit über die im Dorfbereich, aber außerhalb der Häuser verübten niedergerichtlichen Vergehen zu.[11] Die erhaltenen Akten darüber sind Belege über die dunklen Seiten des Dorflebens.

4. VOM BANNTAIDING

Seit der ältesten Zeit unserer Dörfer gab es in diesen eine gewählte Leitung (Dorfrichter, Geschworene) und ein überkommenes Dorfrecht, das das Zusammenleben regelte und für Übertretungen feste Strafsätze hatte; in manchen Orten sind auch Bestimmungen über den Weinbau ("Bergrecht") erhalten. Diese Dorfrechte wurden später aufgezeichnet, bei den Gemeindeversammlungen erfragt, vorgelesen und so im Gedächtnis behalten. In Niederösterreich sind aus fast 500 Orten solche Texte erhalten und liegen in einem vierbändigen Werk gedruckt vor. Ein Siebenhirter Dorfrecht war bisher unbekannt.

Diese Versammlung war ursprünglich ein Gerichtstag, mhd. "Tageding" (abgeschliffen "Taiding"), d.h. das an einem bestimmten Tag zu haltende Ding (Gericht, Dorfgericht).
Der Text des Dorfrechtes und bald auch die Dorfversammlung selbst hieß Banntaiding. Bei ihm wurde bei Anzeigen über kleinere Vergehen Recht gesprochen.

Die alten Dorfrechte wurden im Lauf der Zeit von den Grundherrschaften eingeschränkt. Seit Beginn der Neuzeit erließen besonders jene Herrschaften, welche die Dorfobrigkeit (= besondere Aufsicht mit bestimmten polizeilichen und Verwaltungsfunktionen)innehatten, neue "Banntaidinge", die kaum mehr Rechte, sondern nur Pflichten und Ordnungen enthielten. So war es auch in Siebenhirten. Ein Text des alten Banntaidings aus der Zeit vor 1500 ist gar nicht erhalten.

Eine Dorfversammlung

Unter den Mitgliedern der Banntaidingversammlung traten besonders hervor: der Inhaber der Dorfobrigkeit, der den Vorsitz hatte, oder sein Vertreter; neben ihm saßen die Vertreter der übrigen Grundherrschaften des Ortes. Der Dorfrichter mit dem Stab in der Hand als Zeichen seines Richteramtes hatte die Leitung; neben ihm ein Ausschuß der Dingpflichtigen, Geschworene genannt, die die Stelle der Schöffen (= Rechtsberater) einnahmen; die ganze Gemeinde (= alle "Nachbarn") bildeten den "Umstand".
Eine Person als Anwalt der Gemeinde (Vorsprecher, Spruchmann) mit "Bergleuten" zur Seite befragte dann mit Erlaubnis des Richters in herkömmlichen Redewendungen die Urteilsbank über die Grenzen des Gemeindegebietes, die Ansprüche der Grundherrschaft, über das Herkommen der Dorfgemeinde überhaupt und erhielt darauf ebenso förmliche Antworten, wie sie schon seit Jahrhunderten im Banntaidingsbuch standen. Die Gemeinde stand entblößten Hauptes, nur der Richter und die Geschworenen saßen.
In Siebenhirten wurde nach 1589 sicher nur mehr der Text des "Ponbüechl" verlesen; nach dem Absammeln der dem Richter und den Gerichtsherren zustehenden Bannpfennige wurden der Dorfrichter, eine feststehende Zahl von Geschworenen und Bergleuten und andere Funktionäre gewählt und von der Dorfobrigkeit bestätigt.[12]

Es gab aber auch Fälle, in denen die Dorfobrigkeit entgegen dem Wahlergebnis einen Dorfrichter einsetzte, der nur wenige Stimmen erhalten hatte; so am 25.Februar 1726 (s. Anhang IV).

5. DER TEXT DES BANNTAIDINGS
von Siebenhirten (1589)

Der Urtext:

Paantätting:

Wie und Waßgestalten der Richter und Geschwohrnen bey den Dorff Siebenhiertten. Welches hiebeuorn zum Kaysserl. Castenambt Souill die Dorff Obrigkeit Betroffen. Nunmehro aber und Bereits auch Von Langer Zeit hero Zur Hochgräf' Breinnerischen Graffschafft Asparn an der Zeya, mit Allem Dorffobrigkheitlichen Recht: Vnd Gerechtigkeiten angehörig ist. in ihren Handlungen, Thuen und Lass' sich gehaben und Verhalten sollen ./.

1.

Erstlichen Sollen Sie Bey Ihren Aydt und pflichten, aniezo und Nunmehro, Allermassen Sie hiebeuorn den Casten Ambt Ihrer Mayestett gelaistet und gethan haben, also auch der Graffschafft Asparn, und deren Grafen Breinnern daselbsten. An deren Gründten und Freyheitten, Auch Recht und Gerechtigkeiten Vergeben: Vbersehen: noch entziehen Lassen oder aber zubeschechen in Keinnerley Weise gestatten.

2.

Anderten sollen Sie Wider die Gewöhnliche Zeit Bey Nachtlicher Weill nit Aufsitzen, Trinckh', Spiehlen, eitle Gespräch und Röden, oder Scheldtworth und Gottslesterungen Verüeben, Sondern dasselbe genzlichen Vntterlassen, Vnd ein Sittsambes Erbares Leben führen. Wo aber Richter und Geschwohrnen einen oder mehr' hieriber frefentlich Betretten wurden. so solle der, oder dieselben ein yeder der Dorff Obrigkeit mit Einen Gulden Rheinisch Zue Straff verfenglich sein. ./.

3.

Drittens, so soll auch Kein Hausgesessener Keinen Inman Noch Inweyb, ohne Vorwiss' und Bewilligung des Richters, und der Geschwohrnen, in ihre Heüser nehmen noch an Herber-

In heutiger Sprache:

Banntaiding:

Wie der Dorfrichter und die Geschworenen im Dorf Siebenhirten in ihrem Handeln (im Tun und Lassen) sich gehaben und verhalten sollen. (Siebenhirten gehörte) vorher, soweit es die Dorfobrigkeit betrifft, zum kaiserlichen Kastenamt; jetzt aber gehört es seit langer Zeit mit allem dorfobrigkeitlichen Recht zur hochgräflichen Breuner'schen Grafschaft Asparn an der Zaya.

1.

(Wahrung der Rechte der Dorfobrigkeit)

Erstens: Sie sollen gemäß ihren eidlichen Pflichten, die sie vorher dem Kastenamt ihrer Majestät geleistet und getan haben, auch jetzt keine Grundstücke, Freiheiten, Rechte und Ansprüche der Grafschaft Asparn und deren Grafen Breuner daselbst weder vergeben, übersehen noch entziehen lassen und in keiner Weise zulassen, daß das geschehe.

2.

(Polizeivorschriften)

Zweitens: Sie (die Siebenhirter) sollen nicht gegen die gewöhnliche Zeit bei nächtlicher Weile beisammensitzen, trinken, spielen, unrechte Gespräche und Reden führen oder Scheltworte und Gotteslästerungen "verüben", sondern solches gänzlich unterlassen und ein sittsames ehrbares Leben führen. Wenn aber der Richter und die Geschworenen einen oder mehrere bei (solchem) Frevel ertappen, soll ein jeder von diesen der Dorfobrigkeit mit einem Rhein. Gulden straffällig sein.

3.

("Meldewesen")

Drittens: Ein Hausgesessener (Bauer) darf - wie es von altersher üblich war und gepflogen wurde - ohne Wissen und Bewilligung des Richters und der Geschworenen keinen Inmann und

gen gleichwie es Alters hero üeblichen gewesen und gepflogen worden./.

4.

Vierttens Solle Keiner keinen gekaufften Wein weder offentlich noch heimlich hinein führen, Beÿ Verlustigung des Weinß. Sondern die Ordnung beÿ den Schenckhen verbleiben, wie es bis anhero gebreichlich gewesen, und noch aniezo gebreichlichen ist../.

5.

Fünfftens sollen Richter vnd Geschwohrnen alle Quatember alln Fleisses die Feüerstett Beschauen, und wo sie deren einne Oder mehr befindten, so nit beülich und gefehrlich weren. Denselben beÿ Pöen Zweÿer Rheinischer Gulden, innerhalb einer gewissen Zeit Zu bauen Aufferleg'. Da Er aber solches Gebott Übertretten wurde, denselben unabläßlich zur Straff einford' und die Feüerstett niderreissen. ./.

6.

Sechstens So sollen die von der Dorff Obrigkeit Jederzeit Bestätte Richter, und Geschwohrnen Einer Ganzen Gemain daselbsten Ihres Einnehmens und Ausgebens Guette Ordentliche und Erbare Verrechnung thuen, und den Gewin mit Zueziehung, Ratten vnd Vorwiss' Einer ganzen Gemain, Derselben Zu Guetten anlegen und anwendten. ./.

7.

Sibentens /: ausßer der kleinern Wändl. so Billich dem Richter Zuegehörn :/ Sollen Richter und Geschwohrne alle Straffen der Dorffobrigkeit Verraitten Weliches aber hochstraffbare begebenheiten weren, der Dorff Obrigkeit Zu ihrer Handlung und ferern Verordnung selbe getreulichen Anzeigen, und Beÿ Straffe nichts Verhöllen noch verthättigen. ./.

kein Inweib (=Mieter) weder in sein Haus noch in Herberge nehmen.

4.

(Verbot der Weineinfuhr)

Viertens: Bei Verlust des Weins ist es verboten, daß einer - sei es öffentlich oder heimlich - gekauften Wein (in das Dorf) einführt. Die Ordnung des Weinausschanks soll so bleiben, wie sie bisher gebräuchlich war und jetzt noch gebräuchlich ist.

5.

(Feuerbeschau)

Fünftens: Der Richter und die Geschworenen sollen an jedem Quatember (d.h. vierteljährlich) die Feuerstätten (Herde und Kamine) genau "beschauen". Wenn sie eine oder mehrere finden, die nicht in gutem Bauzustand und (darum feuer-)gefährlich sind, sollen sie bei Strafe von zwei Rhein.Gulden den Auftrag geben, diese in einer gewissen Zeit "zu bauen". Wenn einer aber ein solches Gebot übertritt, sollen sie von diesem unablässig die Strafe einfordern und die Feuerstätte niederreißen.

6.

(Gemeinderechnung)

Sechstens: Die von der Dorfobrigkeit jeweils bestätigten Dorfrichter und Geschworenen müssen der ganzen Gemeinde daselbst eine gute, ordentliche und ehrbare Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben legen und den Gewinn (Überschuß) nach Zuziehung, Rat und Wissen der ganzen Gemeinde zu deren Gunsten anlegen und verwenden.

7.

(Zuteilung der Strafgelder und Anzeigepflicht von Straftaten)

Siebentens: Ausgenommen die kleinen Strafgelder, die billig dem Dorf richter zustehen, sollen der Richter und die Geschworenen alle Strafgelder mit der Dorfobrigkeit verrechnen. Hochstrafbare Begebenheiten haben sie der Dorfobrigkeit für deren Behandlung und Anordnungen getreulich anzuzeigen und "bei Strafe" nichts zu verhehlen noch selbst zu verhandeln (?).

8.

Achtens sollen die Verordtneten Beschauleith in Allweeg, den Richter und Geschwohrnen auff derselben Verordnung und begehrn gewerttig sein. Welcher sich aber dess wiedert, der ist der Dorff Obrigkeit Ein Pfundt pfening Zur Straff Verfellig. ./.

8.

(Pflichten der Beschaumänner)

Achtens: Die bestellten Beschaumänner sollen dem Dorfrichter und den Geschworenen jederzeit, wenn sie es anordnen und verlangen, zur Verfügung stehen. Wenn sich aber einer weigert, verfällt er der Dorfobrichkeit mit einem Pfund Pfennig Strafe.

9.

Neüntens Sollen auch die Geordneten Beschauleith vleissige Obsicht und Vermerkh haben, Wannen einer wieder Verbott mit seinen Viech nächtlicher Weill, in Wießmathen, Traidtfeltern, Weingärtten, Krauttgärtten, Obstgärtten, Waßrainen, Gräfflich' und etc: nichts Außgenohmen, sich in schaden betretten, Oder Auf sich Warhaft erfahrn liesse, der solle Von jeden Haäpp grossen Viechs Vier Schilling pfening, und von jedem Häpp Kleinen Viechs Zween schilling Pfening zum pfandt und Straff onabläßlich verföllig sein, und doch nichts destowenig' auf Anzaigen des schadenhabers, die Guettmachung von Schadenzuefüger, nach Erkantnus der Beschauleüth erstatten. ./.

9.

(Flurschäden durch Vieh bei Nacht)

Neuntens: Die bestellten Beschaumänner sollen eifrig Aufsicht führen und vermerken, ob einer trotz des Verbotes mit seinem Vieh bei Nacht an Wiesen, Getreidefeldern, Weingärten, Krautgärten, Grasrainen, Gräflichen (Gütern) usw. - nichts ausgenommen - bei einem Schaden betreten würde oder sich ein solcher tatsächlich in Erfahrung bringen lasse.
Ein solcher soll für jedes Haupt (Stück) großen Viehs einer Pfändung und Strafe von vier Schilling Pfennig und für jedes Haupt kleinen Viehs von zwei Schilling Pfennig - ohne Nachlaß - verfallen sein. Außerdem hat er dem Geschädigten eine Schadensgutmaschung in einer Höhe, wie es die Beschauleute schätzen, zu leisten.

10.

Zechenten aber, Wannen Einiger solcher schaden beym Tag beschäche, so solle von einem Jeden Häpp grosßen Viechs, Weillen es da nit so Lange, alß etwan beÿ der Nacht Vngesehener beharren darff, Zween schilling pfening, Vnd Von jeden häpp Kleinen Viechs Ein schilling pfening Zum pfand und Straff Verfallen sein, und dannach wie oben erwehnt die Guettmachung Auff der Beschauleith Erkentnus ersözet werden ./.

10.

(Flurschäden durch Vieh bei Tag)

Zehntens: Wenn ein solcher (Flur-) Schaden bei Tage geschieht, solle er für jedes Haupt großen Viehs, weil es da nicht so lange ungesehen als bei der Nacht bleiben kann, (nur) zu einer Pfändung und Strafe von zwei Schilling Pfennig, und für jedes Haupt kleinen Viehs von einem Schilling Pfennig verfallen sein; und danach (soll), wie oben erwähnt, der Schaden nach der Schätzung der Beschaumänner ersetzt werden.

11.

Aÿlfftens solle von solcher phandtung und Straff der Feldthüetter die Helffte, und Richter und Geschwohrne sambt den Beschauleithen die Anderte Helffte für ihre Bemüehung haben ./.

11.

(Aufteilung der Strafgelder hiefür)

Elftens: Von solcher Pfändung und Strafe sollen der Feldhüter die Hälfte und der Dorfrichter, die Geschworenen samt den Beschaumännern für ihre Bemühung die andere Hälfte erhalten.

12.

Zwölfftens dennen Beschauleüthen solle auch von einen Jeden gang von deme der Sie begehrt, zwölf pfening, und Von Jedem gesezten Stein auch zwölff pfening, wie es allweegen gebreüchig gewest Zu lohn gegeben werden ./.

Diese Paanthätung ist einem allt Verweeßlichen Pergamentbrieff, welcher noch Vom Keysserl: Castenambt so etwann Vor 100 Jahren noch, Von einem Castner unterschrieben ist, und biß anhero gebreüchlich gewesen, gleichen Inhallts, abgeschrieben und wiederumben und Zwar mit dem hochgr': Breünner: Ambts Canzley Kleinen Innsiegl bekreftigt, Vidimieret worden. Asparn den 5. January 1689

Pr: Cantzley und ambtierung. –

12.

(Vergütung anderer Arbeiten der Bemänner)

Zwölftens: Den Beschaumännern soll für jeden Gang (Weg) von dem, der sie verlangt, zwölf Pfennige und für jeden (von ihnen neu) gesetzten Stein als Lohn (Vergütung) auch zwölf Pfennig gegeben werden, wie es immer gebräuchlich war.

(Beifügung in anderer Schrift)

Dieses Banntaiding ist (steht) in einem alten verweslichen Pergamentbrief, welcher noch vom kaiserlichen Kastenamt, so etwa vor 100 Jahren noch, von einem Kastner unterschrieben ist, (und war) bisher gebräuchlich; (es wurde) "gleichen Inhalts" abgeschrieben und wiederum vidimiert (=beglaubigt) u.zw. mit dem kleinen Siegel der hochgräfl. Breunerischen Amtskanzlei bekräftigt.
Asparn, den 5.Jänner 1689

LS Pr: Kanzlei und Amtierung

(7 gefaltete Papierblätter, einseitig beschrieben, mit Siegelschnur geheftet und deren Enden mit Siegellack befestigt. Dieser ist fast zur Gänze abgebröckelt.)

Anmerkungen:

(1) So wörtlich, wie es die Beglaubigung vorgibt, ist diese Abschrift gar nicht. Geändert wurden die Einleitung und Punkt 1; auch die Polizeivorschriften in Punkt 2 entsprechen eher den Formulierungen Breunerischer Edikte nach 1660.

(2) Der Beschluß, das schon zerlesene "Ponbiechl zu erneuern" war im Banntaiding 1687 gefaßt worden.[13]

(3) Kopie der Originalschrift s. Anhang I.

5. EINIGE BESTIMMUNGEN DES BANNTAIDINGS

Der Inhalt des Textes

Der Siebenhirter Banntaidingstext enthält - ähnlich wie solche anderer Orte aus der Neuzeit - keine alten Rechte der Gemeinde, sondern die Einschärfung der Rechte jener Herrschaft, welche die Dorfobrigkeit innehatte (1.), einige allgemeine Polizeivorschriften (2.), eine Art Meldewesen (3.), das Verbot der Weineinfuhr in den Ort (4.), die Art der Feuerbeschau (5.), die Pflicht zur Legung einer Gemeinderechnung (6.), eine Regelung, wem die Strafgelder zustehen (7.), die Pflichten und die Bezahlung der Beschauleute (8.,12.), die Strafen für Flurschäden durch Vieh bei Tag und Nacht und die Aufteilung der Strafgelder hiefür (9.,10.,11.). Als

Gemeindefunktionäre

werden neben dem (Dorf-)Richter und den (sechs) Geschworenen noch genannt:

Die Beschauleute:
Sie müssen - bei Strafandrohung - jederzeit zur Verfügung stehen, haben auf Flurschäden durch Vieh zu achten, deren Größe zu schätzen und Grenzsteine zu setzten; für jeden verlangen Weg werden sie bezahlt.[39]
In den Banntaidingsprotokollen werden sie nie so genannt; denn sie waren mit den vier

"Bergleuten"

ident, die dort regelmäßig bestellt wurden. In Siebenhirten wurden noch 1907 solche gewählt. Der Gemeindevorstand beschloß damals, die schon ganz veralteten Bücher, in welchen alle Grenzsteine der Gemeindewege und -grundstücke eingetragen waren, durch neue zu ersetzen. Eine Kommission sollte die Wege und Grenzen begehen, alle Steine und Grenznachbarn verzeichnen, Feldsteine nachsetzen und dann neue Bücher verfassen. Hiefür wurden zwei neue Bergleute gewählt (Josef Trischack Nr.75 und Leopold Glaner Nr.45).[14]

Die Bergleute hatten früher einen Kettenzug von 10 Klafter Länge und wurden für das Ausmessen bei Ackerteilungen, bei strittigen Grenzen, aber auch zur Überprüfung von Maßen herangezogen. Man kann sie als die früheren "Dorfgeometer" bezeichnen. Ihr Name kommt von Berg, Biri (Weinberg).[45]

Der Feldhüter
wird nur bei der Aufteilung der Strafgelder für Flurschäden erwähnt. Seine Hauptaufgabe war die Verhinderung von Flurdiebstählen und die Ergreifung von Flurdieben. Bei den geringen Ernten früherer Jahrhunderte war dieser Gemeindeangestellte notwendig. In Siebenhirten finden wir ihn neben den Weingartenhütern noch um 1900.
Im Banntaidingsprotokoll des Jahres 1730[15] sind noch genannt:

Der "Gmain-Redner",
in anderen Orten Spruchmann genannt, als Anwalt und Sprecher der Nachbarn;[46]

Zwei "Holzforster",
die im Gemeindewald die Holzlose für jeden Nacharn auszumärken haben. Sie wurden nach 1890 so genannt.

Die Anstellung des Viehhirten, Nachtwächters, Feldhüters und später des Schulmeisters, aber auch die Vermietung des Gemeindegasthauses erfolgten nicht im Banntaiding, sondern durch den Richter und die Geschworenen.

Die Strafgelder ("Wandl")

im Banntaiding:

- 1 rhein. Gulden bei Übertretung der Polizeivorschriften,
- 2 rhein. Gulden bei feuergefährlichem Zustand einer Feuerstätte,
- 1 Pfund Pfennig, wenn ein Beschaumann den Dienst verweigert,
- bei Flurschäden durch Vieh:[16]
  bei Nacht pro Stück großen Viehs 4 ßd, kleinen Viehs 2 ßd,
  bei Tag pro Stück großen Viehs 2 ßd, kleinen Viehs 1 ßd,
  und Ersatz des von den Beschauleuten geschätzten Schadens,
- Verlust des gesamten Weines, der auswärts gekauft und in den Ort gebracht wird.

Wem gehören die Strafgelder?

- Dem Dorfrichter nur die "kleinen Wändl";
- alle übrigen Strafgelder sind vom Dorfrichter und den Geschworenen einzuheben und "der Dorfobrigkeit zu verrechnen", d.h. abzuführen;
- von den Strafgeldern für Flurschäden erhalten eine Hälfte der Dorfrichter, die Geschworenen und die Beschauleute "für ihre Bemühung", die andere Hälfte der Feldhüter, wohl als Ansporn zu eifrigem Hüten.

6. AUS DEN BANNTAIDINGSPROTOKOLLEN

Wie es bei den Taidingsversammlungen in Siebenhirten zuging, wissen wir aus den zum Teil erhaltenen Protokollen (1606, 1608, von 1662 an, aber lückenhaft, bis nach 1700 und von 1730 an fast vollständig). Nicht im Banntaidingstext steht

wie oft es zu halten sei.

Das Protokoll vom 9.Jänner 1695 gibt darüber Aufschluß: "Bey den Dorff Richter allda ist die zweyjährige Bandättung nach gewöhnlicher manier vndt Brauch zu Werckh gestellet worden".[17] Das war die Regel.

Starb oder resignierte aber der Dorfrichter oder gab es wichtige Fragen zu entscheiden, wurde ein ao. Banntaiding notwendig.
In späterer Zeit wurde es meist im Jänner gehalten, weil da die Nachbarn am meisten Zeit hatten.

Der Ort des Taidings

war das Haus des Dorfrichters (s.o.). Es scheint, daß dabei nicht nur die Vertreter der Grundherrschaften, sondern alle Nachbarn bewirtet wurden. Nur aus 1701 gibt es hiefür eine Kostenaufstellung:

"Der Richterin geben in die Kuchl,
was aufgangen in der Bandatung . . . 1 fl 3 d
5 Laib Brot . . . . . 1 fl 15 d" [18]

Protokoll vom 26.2.1606:[19]

"Das Pandadtung zu Siebenhierten ist den 26.February" dis 1606. Jahr durch mich Wolfgang Rephain[20] gehalten zum
Richter Hans Carll (Zisch?) mit Wahlen erwelt und bestättigt worden,

Geschworne:	Lamprecht Neuthart	Augustin Stattler
	Matthes Neuthart	Maximilian Dausch
	Blasy" Härtl	Lamprecht Gemäner
Perckleut:	Sebastian Holler	Martin Wagner
	Leopold Härtll	Leopold Hollaus."

(Keine Beschwerden der Bauern.)

Protokoll vom 6.Juli 1608:[21]

"Das Pondädtung zur Sibenhirtten ist den 6.July" dis 1608 Jars durch mich Wolffen Rephain, in Bey"sein dero Röm: Khay": May"t Vngeltgegenschreiber Jacoben Lännser gehalten vnd zum
Richter Matheus Neidhardt mit 27 Wähl'[22] erwelt vnd bestettigt worden.

Geschwornne:	Hanns Carol (Zisch?)	Matheus Göschle
	Lamprecht Neidhardt	Colman Stumbuoll
	Lamprecht Gemainer	M(axim)illian Tausch
Perckh Leuth:	Leopold Härtl	Hanns Dinckhl
	Marthin Wagner	Hanns Plech

(Keine Beschwerden der Bauern.)

Die Gemeinde Siebenhirten lebte mit dem Inhaber des Edelsitzes Siebenhirten Johann Sebastian Steßl (+ 24.1.1671) nicht im besten Einvernehmen. Er scheint zeitweise seinen Holden die Teilnahme am Banntaiding untersagt zu haben. So gab es

1662 eine Klage der Gemeinde

bei Graf Seifried Leonhard Breuner gegen ihn, worauf Steßl am 12.Juni d.J. schriftlich antwortete: Was den Vorwurf "betrifft, daß meine Untertanen

sich von den gemeinsamen Versammlungen sollten absentiert haben, habe ich ihnen solches niemalen befohlen, sondern wie sie (seine Holden) berichten, habe man sie eine Zeit her nie zu der Gemain "vierruffen" lassen, gleichwohl (aber) Gemain-Zusammenkünfte gehalten, sie wider altes Herkommen davon ohne Ursach ausgeschlossen und (daß) - soviel sie erfahren - die abseitige Gemein-Versammlung ohne ihre Berufung darum beschehen, weil man wider mich und meine Gerechtigkeit in der Geheim abseitige Beratschlagungen gehalten (habe), davon die (meine) Untertanen nichts wissen und nichts referieren sollten können."[23]

Von besonderem Wert ist das Protokoll vom 22.April 1670.[24] Es enthält die Anzahl der Stimmen bei den Kandidaten für das Richteramt: Mathias Hebenstreit 29 ("confirmierter Richter"), Paul Kellner 10, Matth. Stubenvoll 2, Caspar Wilfing 2, Urban Gmainer 1, Friedrich Schiller 1; (Anwesend waren also 45 Nachbarn). Dann wird angeführt,

wer die Geschworenen bestellte:

- "Des Gräfl. Herrn (Breuner) Geschworne: Friedrich Schiller, Paul Kellner,
- des (Dorf-)Richters Geschworne: Vrban Gmainer, Hanns Trischackh,
- der Gmain Geschworne: Simon Härtl, Max Stubenvoll." [47]

Es wurde also ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Interessensgruppen angestrebt. Kurz ist das

Protokoll von 1687:[25]

Pontäding.

Richter	Philipp Gemainer	
Geschworene:	Hans Strobl	Augustin Schuckher
	Matthias Weiß	Mathä Wilfing
	Stephan Wolbrecht	
Bergleut:		
	Matthias Gemeiner	Veit Schaudy
	Thoma Hasenreitter	Jakob Schuckher

Das Ponbiechl zu erneuern.

Das Protokoll vom 8.Jänner 1693[26]

enthält die Stimmenzählliste von der Wahl des neuen Richters Caspar Strobl, dann zehn Punkte von Traktanden: [47]

(1) Vier Nachbarn "haben gemärchshalber Irrung" wegen ihrer Äcker; Entscheid: "Diese müessens ex offo dem Richter und Geschwornen übergeben."

(2) "Wider Mertt S. wegen seiner unzuläßlichen Curen (Kurpfuscher!), daß er (von) selben soll sich abstehen."

(3) "H. Pfarrer zu Herersdorff beschwehrt sich wegen der abgethanen Gärttl, welche ihm Dienstbärig unnd aniezo die Gemein habe, daß sie davon nit Dienst und Grundbuchsgebühr zahlen." Entscheid: "Sie müssen dieses... thun."

(4,5) "Michl S. ist im Wandl, daß er nit hat beym Garttengäßl die Kattenstain (?) gelühtet", Plaß N. ingleichen, wirdts thun."

(6) P.S. ... klagt wegen 4 fl Gemärchgroschen; die andern haben des Ihrige und seinen Theil vertrunken, er aber begehr seinen Theil." Entscheid: "Müssen ihms erstatten."

(7) "Der Schmidt Hanns clagt wider dem J.S. wegen eines Karrn, soll remedirt werden."

(8) Die "Gerüblin klagt wegen des zu großen Hütterlohn, ist aber remonstrirt, daß ein Innwendiger (!) auch selber 18 Groschen (zahle).

(9) "Der Asparner Baader bringt Clag vor wider Matth S. wegen seiner unzuläßlichen unnatürlichen Curen."

(10) Der Propst von Mistelbach verlangt alle Judisdiction und Grundgerechtigkeit über das Gemeindegasthaus. Entscheid: "Auf weitere Deliberation zwischen der Dorfobrigkeit und dieser Grundobrigkeit." Aus dem

Protokoll vom 9.Jänner 1695:[27]

"Darbey ist dem Richter anbefohlen worden, auf das Winckhlsauffen (heimliche Trinkgelage) aus Viertl und Achtl guette Obsicht zu halten wegen Schmälerung des Täz."

Nach der Richterwahl am 23.1.1709 "ist nach den mehrern (16) Stimmen Andre Piller zu einem würklichen Dorfrichter von Dorfobrigkeit wegen bestättiget und confirmirt worden".[28]

Als letztes sei angeführt das

Protokoll vom 26. Jänner 1730:[29]

Vor (es werden die Herrschaftsvertreter angeführt) und alln unterthanen von samentlich aldorthigen Herrschaften

(1) Ist der bisherige Dorfrichter Leopold Schild seiner Pflichten entlassen worden.

(2) Wurde von Obrigkeitswegen gefragt, ob die gmain keine Klage wider den Dorfrichter und geschworne habe; und die gmain hat darauf geantwortet, daß sie wider ihn nichts zu klagen hätte.

(3) Wurde zur Dorfrichterwahl geschritten. Ist zum Richter erwählt wirden Hans Strobl Mälberg. unterthan.

(4) Zu Geschwornen hat erwählt

	die löbl. Dorfobrigkeit:	den Leopold Schild, Hörersd.
		den Lorenz Zängl Asparl.
	der Dorfrichter	Adam Pergauer Stäätz
		Philipp Weiß Mistelb.
	die Gmain	Hans Hendl
		Hans Schiller der Jung Mälberg.
(5)	Bergleuth.	Oswald Wilfing Mistelb.
		Georg Härtl Stäätz.
		Adam Heisinger Mistelb.
		Zacharias Treisner Mälberg.
(6)	Gmain Redner	Gregor Stubenvoll Mistelb.
		Georg Mayer Mälb.
(9)	Holz Forster	Hans Schiller der alt Malberg.
		Lorenz Gemeiner Malb.

Auf dies hat auch die Gemain gemeldet, daß einer wider den andern keine Klag habe."

7. VOM DORFRICHTER

Über die Art seiner Bestellung durch Wahl wurde bereits berichtet. Die Funktionsdauer betrug in Siebenhirten zwei Jahre. Eine oder eine weitere Wiederwahl war möglich. Es kam aber auch zu echten

Abwahlen verdienter Richter:

Als beim Banntaiding 1716 der damalige Dorfrichter Philipp Stubenvoll, der den längst geplanten Kapellenbau zustandegebracht hatte, berichtete "Viele haben den schuldigen Zins zur Capellen noch nicht bezahlt",[30] konnte er mit keiner Wiederwahl mehr rechnen. Es gab aber auch die

Resignation eines Richters:

1663 klagte der damalige Dorfrichter Hieronymus Stubenvoll (Holde der Pfarre Mistelbach) seinem Grundherrn Pfr. Don Alois Caim, daß er sein Amt schwerlich weiter ausüben könne, da ihm von den Untertanen der notwendige Gehorsam nicht (mehr) geleistet werde; wenn er aber "Schärfe gebrauchen würde", käme er in Gefahr, den gebührenden Respekt zu verlieren. So bitte er, ihm die Entbindung von seinem Amt zu bewilligen. Pfr. Caim ersuchte am 5. Juni d.J. die Ortsobrigkeit Asparn um schriftlichen Consens hiezu.[32]
Die

Aufgaben des Dorfrichters:[33]

- Verwaltung des Gemeindevermögens: z.B. der Gemeindeäcker, der Weide, des Waldes; besonders aber die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben vor der ganzen Gemeinde, wie es das Banntaiding verlangte. Wie das um 1700 gehandhabt wurde, wissen wir aus einem Prozeß aus dieser Zeit. Ein säumiger Dorfrichter sagte dazu aus, daß es
"... von vnerdenkhlichen iahrn hero, bey diser gemein diser gebrauch undt die Consvetut gewesen sey, daß alle geweste Richter dises Orths alle quartal ihre Räithung verfasset, ernenter gemein vorgetragen undt sich verräithet haben, beÿ all vndt ieden Raithung dieselbigen Register durch Riß Cassiert, wechgeworfen, vndt niehmahlen aufbehalten worden seindt wie es dan auch nicht weniger vor 4 Jahren so wohl beÿ meinen als meines nachfahrers Richterlichen ambts Zeithen mit gemeiner guetheissung ... gehalten worden sey (...)."
"Als mich berürte gemein widerumben zum Richter erwelt, die zweÿ ersten quartal more solito verraitete und alles dabeÿ der uralten gewohnhait nach berührter unterblieben, in weherend diser revolts Zeitten (Kuruzzen !) aber die zweÿ letzten quartal, welche ich zwar beÿ meiner letzten amotionsbanthattung in praesens der Herr Verwalter zu Asparn undt des pflegers von Stäcz verraiten wollen, so aber wegen kürze der Zeit nicht übernommen worden ..."
Er weist dann auf die N.-ö. Landesordnung De iuribus incorporalibus (Tit.16, § 3) hin: Was durch rechtliche Verjährung in 32 Jahren erlangt und zugeeignet wurde, dabei solle es annoch sein und verbleiben. Der Beklagte bat das Gericht, ihm nur die zwei letzten Quartale verrechnen zu lassen, nicht aber die früheren. Die Gemeinde gab sich dann mit der Nachzahlung einer beträchtlichen Summe zufrieden.[34]
Später werden wohl Verrechnungsbücher eingeführt worden sein, von denen aber keines erhalten ist.

- Vertretung der Gemeinde bei der Ortsobrigkeit (Hubhaus, dann Herrschaft Asparn/Z.);

- Durchführung der Aufträge der Ortsobrigkeit, z.B. 1683 Einführung eines Nachtwächters;

- Einheben der Steuern und deren Abfuhr an die Ortsobrigkeit, die sie weiterleitete;

- Erhaltung der (Feld-)Wege und Brücken;

- Bau und Erhaltung der Schule, in Siebenhirten auch der Rochuskapelle und der alten Rochuskirche;

- Vorstreckung des Einquartierungsgeldes (Schlafkreuzer), das die Bauern bei den häufigen Durchzügen österreichischer und verbündeter Truppen für das Quartier erhielten;

- Verpflegung und Belieferung des Militärs;

- Die Stellung der vorgeschriebenen Rekrutenzahl bei den Musterungen;

- Das Medewesen; seit 1590 gab es den Meldezettel, der beim Dorfrichter abzugeben war;[40] vgl. Banntaiding Nr.3;

- Die Feuerbeschau, die vom Siebenhirter Banntaiding genau geregelt war;
- Die Einhebung und Verrechung der vorgeschriebenen Strafgelder;
- Die Kontrolle der Maße und Gewichte. Die Gemeinde Siebenhirten hatte einen geeichten Gemeindemetzen; 1852 wurde er zur Zimentierung (Eichung) nach Laa gebracht und dort auch ein "Längenmaß" besorgt. Der Metzen wurde 1853 verkauft.[35]
- Führung des Gemeindesiegels[49] und der Gemeindekanzlei[50];
- Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ("Polizeigewalt") und die Sorge um die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften des Landesfürsten und der Dorfobrigkeit: Das Banntaiding verbot das nächtliche "Aufsitzen" u.ä. 1695 wurde dem Richter aufgetragen, das "Winkelsaufen" abzustellen.

Ein besonders Mittel, Randalierer zur Ruhe zu bringen, war der Block (Schandblock), auch Stock genannt. Er bestand aus Holzbalken mit einem an einem Scharnier befestigten Eisenband und einer Schließe. Die Holzbalken hatten zwei größere und zwei kleinere Öffnungen zum Durchstecken der Beine und Arme. Eine andere Art von Block bestand aus einem Holzklotz, der eine Vertiefung zum Sitzen und an den Seiten je eine eiserne Spange zum Festschließen der Beine, manchmal auch der Hände hatte. Im Museum in Mistelbach ist ein Stein zu sehen, der irrtümlich als Mann im Block angesehen wurde.[36]
In dieser peinlichen Lage mußte der Mann die ihm vom Dorfrichter zugemessene Zeit auf dem Dorfplatz oder vor dem Haus des Richters verbringen. Für Frauen gab es die Schandfiedel.
Als im Jahr 1700 zwei Hörersdorfer im Siebenhirter Gemeindegasthaus mit Siebenhirtern in einen argen Streit kamen, schickte der Wirt zum Dorfrichter Matthias Neidhart, "er solle Frieden machen"; als es gar zu einer Rauferei kam, legte Neidhart die zwei "in den Stock".[37]

8. DIE DORFRICHTER VON SIEBENHIRTEN

In Dankbarkeit sollen ihre Namen festgehalten werden, soweit sie noch in Erfahrung gebracht werden konnten. Sie haben in manchmal schweren Zeiten ihr Amt für die Dorfgemeinschaft ausgeübt, in Zeiten der Pest, des Hungers und des Krieges. Sie haben manchmal Großes für die Gemeinde geplant, manches auch erreicht, wie den Bau einer Kapelle und Kirche im Ort, die ständige Seelsorge durch einen auswärtigen Kaplan, eine eigene Schule, eine Pfarre u.v.a. Diese Männer wußten sich auch als weltliche Vorsteher der Christen des Ortes und haben für sie mitgesorgt. Manchmal werden sie Gutes für die Gemeinde auch gegen den Widerstand ihrer Mitbürger angestrebt haben; sicher waren manche zu ihrer Zeit auch unbedankt. Einer von ihnen hat am 8.August 1775 geschrieben: "Wir bitten alle, (...) unser nicht zu vergessen."[38]

Es gibt kein Verzeichnis der Dorfrichter. Ihre Namen mußten mühsam aus den Akten verschiedener Archive zusammengetragen werden. Auch die genaue Amtszeit kann bei den meisten nicht angegeben werden. Darum stehen nur die Jahreszahlen der Jahre, in denen sie genannt sind.

1606 - 1608	Hanns Carl (Zisch?): Wahl am 26.2.1606
1608	Matheus Neidhardt: Wahl am 6.7.1608
1624	Colman Stubenvoll
1640	Gregor Härtl
1646, 1647	Paul Kellner: Die Schweden im Land; Pest
1659	Matthias Hebenstreidt
1660	Paul Kellner (II.?)
bis 1663	Hieronymus Stubenvoll: resigniert am 5.6.d.J.
1668	Caspar Strobl
1669	Friedrich Schüller
bis 1670	Matthias Hebenstreit
1670	Caspar Strobl: Wahl am 22.4.1670

1674 Paul Kellner
1679 Jakob Schuckher: Pest
1686 Hanns Strobl
1687 Philipp Gemeiner
1691 Stephan Walbrecht
1689, 1691 Caspar Strobl: Wahl am 4.1.1689 und 8.1.1691
1693, 1695, 1699 Matthias Gemeiner: Wahl am 8.1.1693 und 9.1.1695
1701-1703 Matthias Gemeiner: Kuruzzenzeit
1707 Caspar Strobl (II. ?)
1709 Andreas Piller: Wahl am 23.1.1709
1714-1716 Philipp Stubenvoll: Kaplellenbau
1716, 1717 Philipp Weiß: Wahl am 4.4.1716
1722 Leopold Schildt
1725-1726 Kaspar Wilfing: Neuer Altar, Sonntagsmesse
1726 Lorenz Zänkl: Wahl am 25.2.1726
1729-1730 Leopold Schildt (II.)
1730 Hanns Strobl: Wahl am 26.1.1730
1736-1739 Gregor Stubenvoll Nr.13
1740 Leopold Schildt
1742-1744 Georg Mayr
1746 Gregor Stubenvoll Nr.13
1748 Adam Pergauer
1750 Lorenz Schaudi
1752-1756 Hanns Strebl: Wahl am 27.1.1752 und 31.1.1754
1756 Georg Mayr
1758 Matthias Stubenvoll
1760-1764 Hanns Habitzl
1766-1769 Zacharias Strebl: Bau der alten Rochuskirche
1769 Jakob Schuckher: Schulgründung
1770 Johann Glanner
1772 Philipp Stubenvoll Nr.13, mit 43 gegen 12 Stimmen gewählt; Wahl am 14.1.1772; Wiederwahl: 1774, 1776, 1778, 1780, 1782, 1784 (Pfarrgründung), 1786/87
1790-1792 Jakob Wilfing
1794 Zacharias Strebl
1795, 1798, 1799 Jakob Wilfing Nr.36
1804, 1807, 1809, 1812 Matthias Neidhart
1814-1816 Simon Steingaßner Nr.26
1818, 1820 Johann Weiß Nr.18
1820 Franz Neidhart (I.) Nr.33, * 10.1.1790
1822, 1823 Johann Weiß Nr.18 (II.)
1824, 1825 Johann Fiby Nr.28
1826, 1830 Franz Neidhart (II.) Nr.33
1831, 1832, 1835 Johann Eckel Nr.48
1834, 1836, 1837 Andreas Fiby Nr.28
1839, 1840 Leopold Heisinger Nr.10
1841-1847 Joseph Schaudy Nr.44, * 1807, + 1892; 1850 Bgm.
1849 Georg Mayer Nr.23

1 N.-ö. Amtskalender 1870, 1880
2 Josephin. Kataster, NÖLA-St, VUMB 8 (Siebenhirten)
3 Prot. GR (1890) Nr.57
4 In Siebenhirten bauten die Nachbarn noch um 1850 ein neues Gemeindegasthaus (NÖLA-Reg, N.-ö.Agrarbezirksbehörde, nr 57 (Siebenhirten)
5 Vgl. Die Geschichte der Pfarre und der Schule von Siebenhirten!
6 Vgl. dazu: Lechner, Die Gemeinde; Proksch, Agrarische Operationen; Johann, Agrargemeinschaften
7 HKA, N.-ö.Herrschaftsakten, S 68 (Siebenhirten); z.T, genannt in Spreitzer, Besitzgeschichte, p 170
8 BreunerA Grafenegg (im HHStA), Sch 649, Umschl.3
9 NÖLA-St, Hs 926/2, VUMB fol 87^{v}.- Das Hubhaus hatte die Obrigkeit im VUMB in 12 Orten, z.B. in Hüttendorf, Garmanns, Oberkreuzstetten, Kollnbrunn. - In Altruppersdorf hatte Hanns Bernhard Fünfkircher 1590 34 Holden, Paul Sixt Trautson (Hsch. Poysbrunn) aber mit nur 5 Holden die Ortsobrigkeit (NÖLA-St, Hs 926/2 VUMB fol 85^{v}).Vizedomamt 1745 aufgehoben
10 z.B. 1606 und 1608 (NÖLA-St, Archiv Vizedom, nr 27/9 fol 190^{v}, 227^{r}
11 Feigl, Grundobrigkeit, p 196
12 wie Anm.8; Abdruck einer unvollständigen - verlorenen - Abschrift in: 200 Jahre Pfarre Siebenhirten, p 164 f
13 wie Anm.8
14 Prot.d. GR vom 28.4.1907
15 BAM, Lade 64 nr 29
16 Lt. Mann (Flurnamen, p 135 f, 159) gab es Tag- und Nachtweiden; die im Ertrag minderwertigen Nachtweiden wurden hauptsächlich für Pferde benützt.
17 BreunerA Grafenegg (im HHStA), Sch 649, Umschl.2
18 wie Ann. 17
19 NÖLA-St, Archiv Vizedom, nr 27/9 fol 190^{v}; Hanns Carl dürften die Vornamen des Richters sein; denn der Familienname Carl kommt in Siebenhirten nicht vor; da in jener Zeit auch der Taufname Carl ein Unikat ist, kann man annehmen, daß der Dorfrichter H.Carl Zisch hieß; ein Untertan der Herrschaft Asparn dieses Namens lebte 1642 in Siebenhirten (BreunerA Grafenegg, im HHStA, Sch 534, Umschl.2). Sein Petschaft:
20 Kaiserlicher Kastner in Österreich unter der Enns
21 NÖLA-St, Archiv Vizedom, nr 27/9 fol 227^{r}; genannt 1613 (Breu-
22 = Stimmen nerA Gr., HHStA, Sch 659 nr 9))
23 wie Anm.17
24 wie Anm.17
25 wie Anm.17
26 wie Anm.17
27 wie Anm.17
28 wie Anm.17
29 BAM, Lade 64 nr29
30 BreunerA Grafenegg (1.9.1939 noch vorhanden)
31 wie Anm.17
32 wie Anm.17
33 z.T. nach: Schilder, Heimatkunde, p 44
34 wie Anm.17
35 Bgm. Schaudy, Journalle (1852, 1853)
36 Fitzka, Mistelbach, II., p 66 f mit Bild; lt. Mitscha (Der Mensch in Stein) ist das kein Rechtsdenkmal, sondern ein Säulenfuß aus der Renaissancezeit.
37 wie Anm. 17
38 Ahd: nâhgibûro = Nachbar oder jeder bäuerliche Hausbesitzer (Schmeller, Bayer.Wörterbuch, I., sp 1736)

39 1649 haben die Mistelbacher die Beschauleute "dem Halter die Viehtrift ausgezeichnet und ausgesteckt" und "Äcker ausgesteckt" (M in Verg.u.Gegenw., II. <1970-1979>, p 115)

40 Gutkas, NÖ^{6}, p 204

41 1751-1777 wurden im ganzen Land die gleichen Maße und Gewichte vorgeschrieben und in Wien ein Hauptzimentierungsamt (Eichamt) errichtet; in 13 nö.Orten mußten die Magistrate alle zwei Jahre für die Umgebung die Eichung der Gewichte und Maße vornehmen (Gutkas, NÖ^{6}, p 339)

42 In Bockfließ sagte man darum dazu "Lewerbessern", in Obersdorf bei Wolkersdorf "Gmoari-schauan" = Schauen auf das Gemarch, die Grenze) (Weinv.Nachrichten, 1985, F 18). - Leber kommt vom mhd. lê, lêwer = Hügel, hügelartiger Erdaufwurf als Grenzzeichen.

43 Lit.: Demelius, Dorfversammlung

44 Dieses 1679 zum Schutz der Untertanen erlassene Gesetz(buch) handelt von den Vogteien, der Dorf- und Grundobrigkeit, von Robot, Zehent, Bergrecht und anderen für das bäuerliche Leben wichtige Angelegenheiten. Es blieb lange in Geltung und ging z.T. in das ABG ein; anderes galt bis 1848/49 (Gutkas, NÖ^{6}, p 278)

45 lt. Regierungs-Circular nr 19 vom 20.1.1847 hatten die Bergleute zusammen mit dem Dorfrichter die (Fuß-)Wege und Raine zwischen den Weingärten zu bestimmen, die vom 8.September bis zum Ende der Lese zu verschlagen sind. - Vgl. auch Kapitel "Die neue Gemeinde"!

46 "Gemain"-Redner werden in den Banntaidingsprotokollen folgender Jahre genannt: 1752, 1754, 1760 (Philipp Stubenvoll), 1768, 1772, 1774, 1776; 1794 und 1798 Joseph Stubenvoll (Gem.A Asparn, Gerichtsbuch 1687-1777, fol 274, 276, 506, 511, 527, 531); BAM, Lade 64 nr 29

47 Die zwei "herrschaftlichen Geschworenen" wurden also nicht von allen Grundherrschaften, sondern nur von der Dorfobrigkeit bestellt. 1772, 1774 und 1776 heißen sie "Geschworene der Herrschaft Asparn" (GemA Asparn/Z., Gerichtsbuch 1687-1777, fol 511, 527, 531)

48 Anzahl der Beschwerden von Bauern bei einzelnen Banntaidungen 1690 : 12; 1691 : 10; 1693 : 9 (GemA Asparn/Z, Gerichtsbuch 1687-1777, fol 42, 49, 59)

49 Das ursprüngliche Gemeindesiegel kennen wir nicht. Das älteste erhaltene stammt aus 1777, der Zeit des Dorfrichtes Philipp Stubenvoll (DzAW S, 1.1.1783). Die Umschrift:

SIGIL DER GEMEINDE SIBEN•HIRTEN • 1777

Siegelbild ist der "Gute Hirt" Jesus (ein Hinweis auf den Ortsnamen!) mit einer Aureole, in der linken Hand einen Hirtenstab, mit der rechten ein Lamm auf den Schultern haltend. Rechts dräut ein hochaufgerichteter Löwe; links rankt sich an einem Weinstecken eine Rebe empor, die drei große Trauben trägt (Hinweis auf den bedeutenden Weinbau im Ort!).

50 Alle Gemeinden waren bedacht, Urkunden, die rechtlich wichtig waren, feuersicher aufzubewahren. Während des 30jähr. Krieges wird immer wieder gemeldet, wie manche Orte ihre Urkunden in sichere Städte in Verwahrung brachten (Gutkas, NÖ^{6}, p 250 f). Was im alten Siebenhirter Gemeindearchiv lag, wissen wir nicht; vor 1945 gab es dort nur mehr neuere Akten, die 1945 alle verloren gingen. Gingen die alten Bestände in der Gemeindetruhe, die oft im Haus des Dorfrichters stand, bei Bränden zugrunde?

51 Der Text der Einladung (1579) zur Dorfversammlung an die Untertanen: "Da der Kaiser in Siebenhirten die meisten Vogtholden habe, gebühre es ihm, die Obrigkeit nicht nur als regierendem Herrn und Landesfürsten, sondern auch als Vogtherren aufzurichten (50 Vogtholden).

Darum ergeht an die Grundholden allda,da diese Obrigkeit nicht nur nützlich und notwenig zur Erhaltung guter Polizei und Manneszucht, auch zu Frieden und Einigkeit nicht nur des Kaisers (!), sondern den Untertanen zur Erbauun g ihrer Wohlfahrt gereicht - ein Schreiben, der Aufrichtung keine Unweigerung zu tun." HKA, Nö.Herrschaftsakten, S 68 (Siebenhirten), fol 12; vgl. Hienert, Die lfl.Güter, p 193 b

52 Die dörfliche Gemarkung, die spätere Grenze der Katastralgemeinde, hat ein sehr hohes Alter und entstand wohl grundsätzlich mit der Besiedlung und Rodung; Quellen des frühen 12.Jh. erwähnen sie bereits (= Zeit der Gründung von Siebenhirten): (Lechner, Leistungen, p 174 f; Weltin, "Seifried Helbling", p 408)

Anhang I

Asparn, 5. Jänner 1689

Vidimierte Abschrift des Siebenhirter Banntaidings aus dem Jahr 1589.
(BreunerA Grafenegg, im HHStA, Sch 649, Umschl.3)

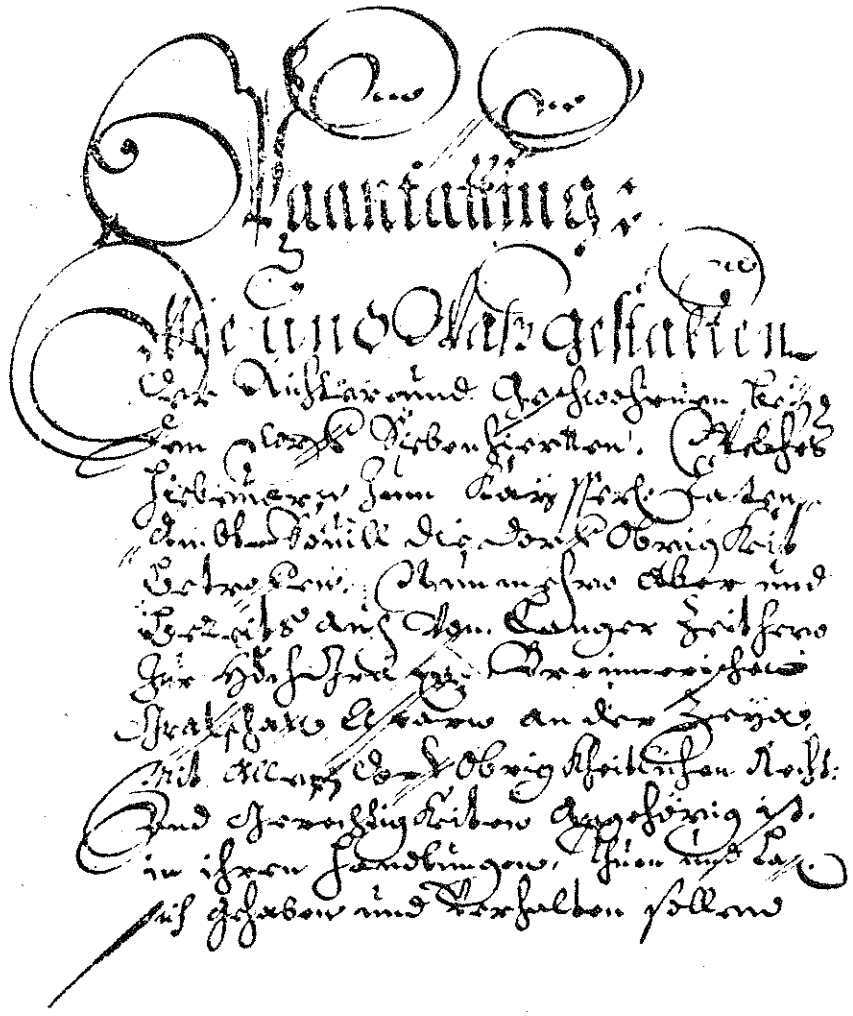

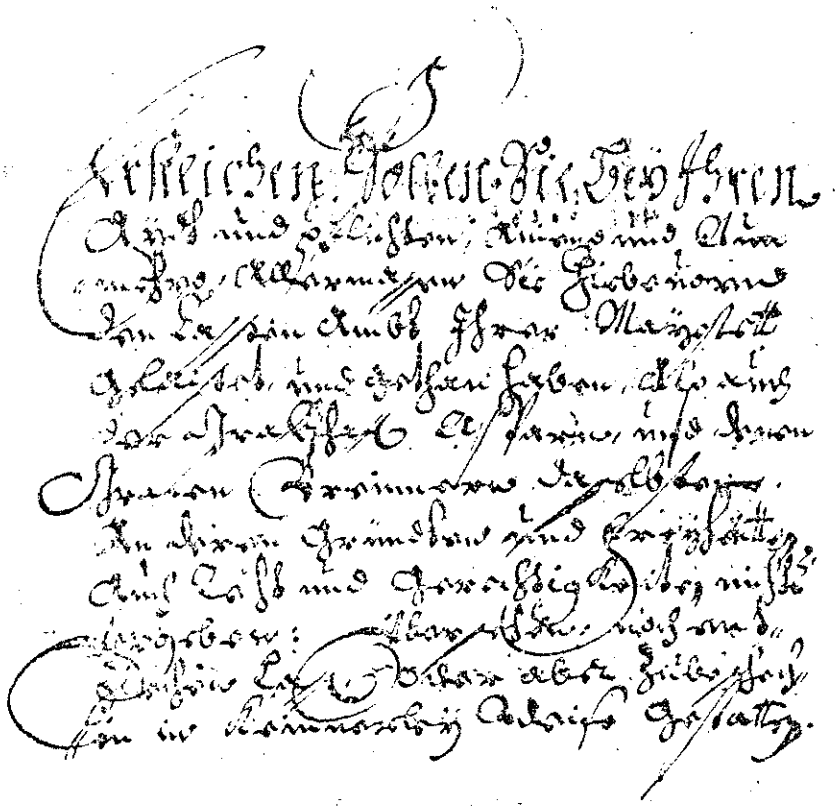

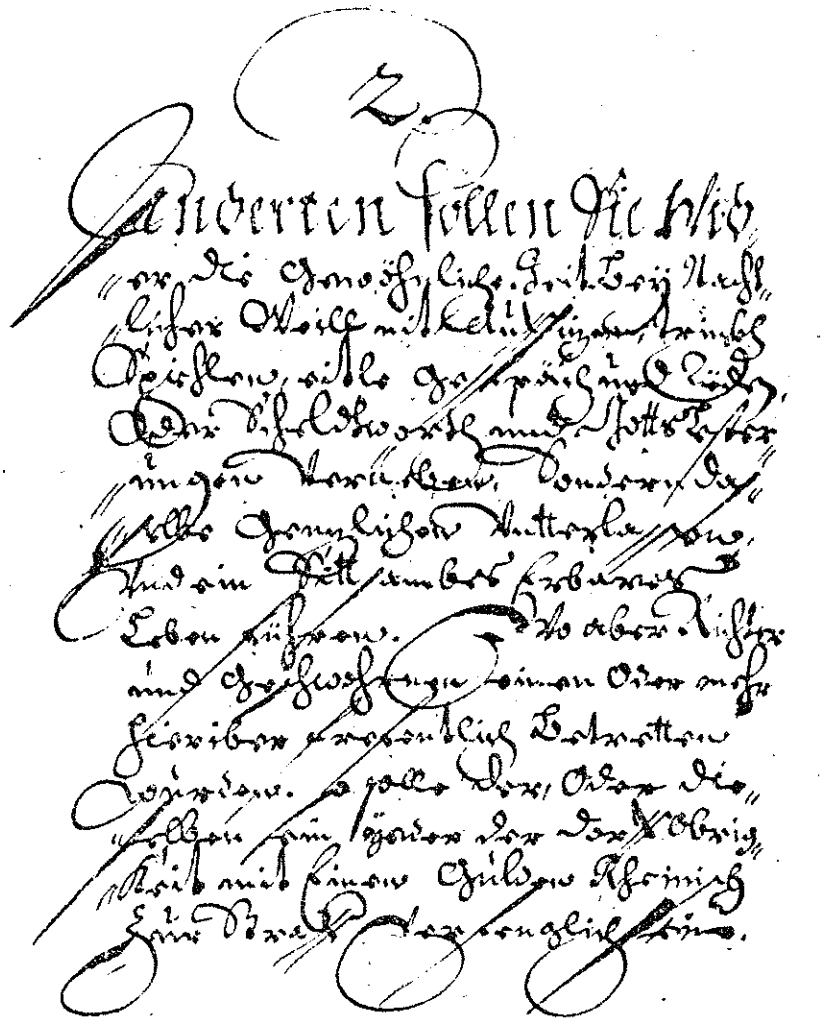

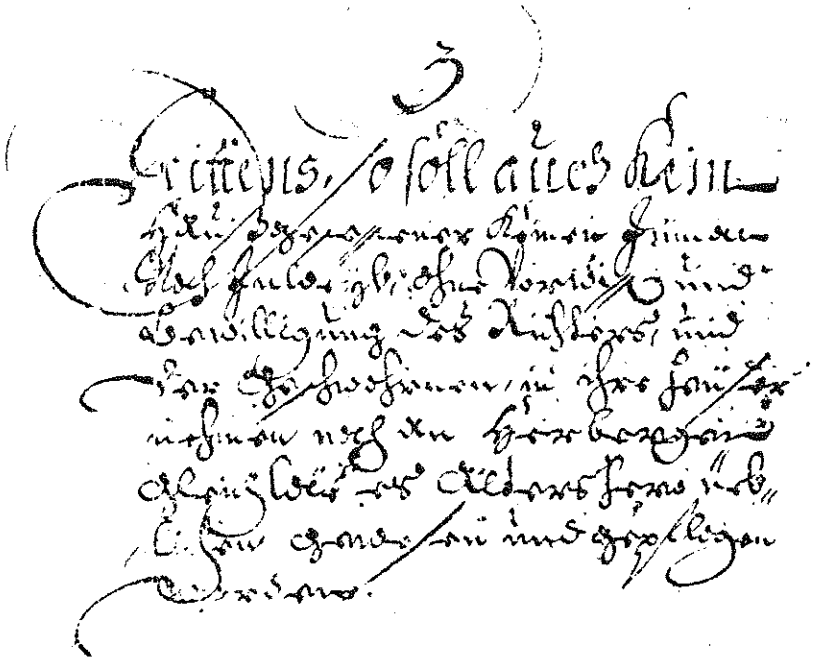

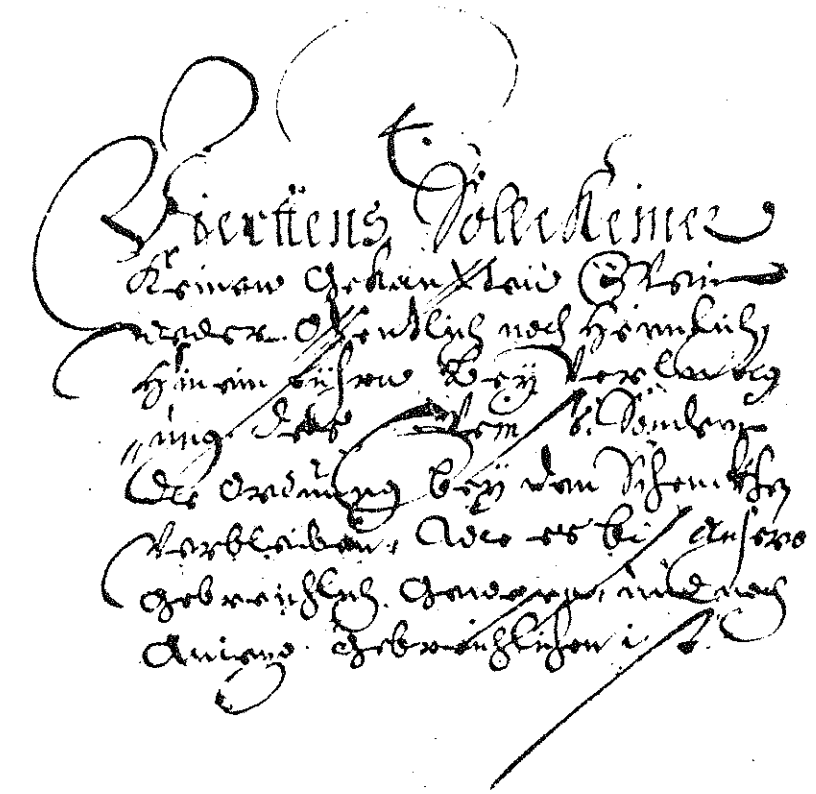

5.

Fünftens sollen Richter
und Geschwornen alle Quatemb-
er alles fleiß und die Feuer-
stett beschauen, und wo sie der-
en einen oder mehr befindten
so nit beülich und gefehrlich
weren. Denselben bey
Pöen zweyer Rheynischen
Gulden, innerhalb einer ge-
wissen Zeit zu bauen auffertig
da er aber solches gebott über-
tretten würde. Denselben
unablässlich zur Straf einfordern
und die Feuerstett niderreissen

6.

Sechstens so sollen die von
der Dorff Obrigkeit Jedertzeit
bestätte Richter, und Geschwornen
einer Gantzen Gemain daselbsten
Ihres Einnehmens, und Ausgebens
Guette Ordentliche und Erbare
Verrechnung thuen, und den Ge-
wein mit Zuziehung Rattes
und Vorwiß einer Gantzen
Gemain, derselben zu Guetten
anlegen und anwendten.

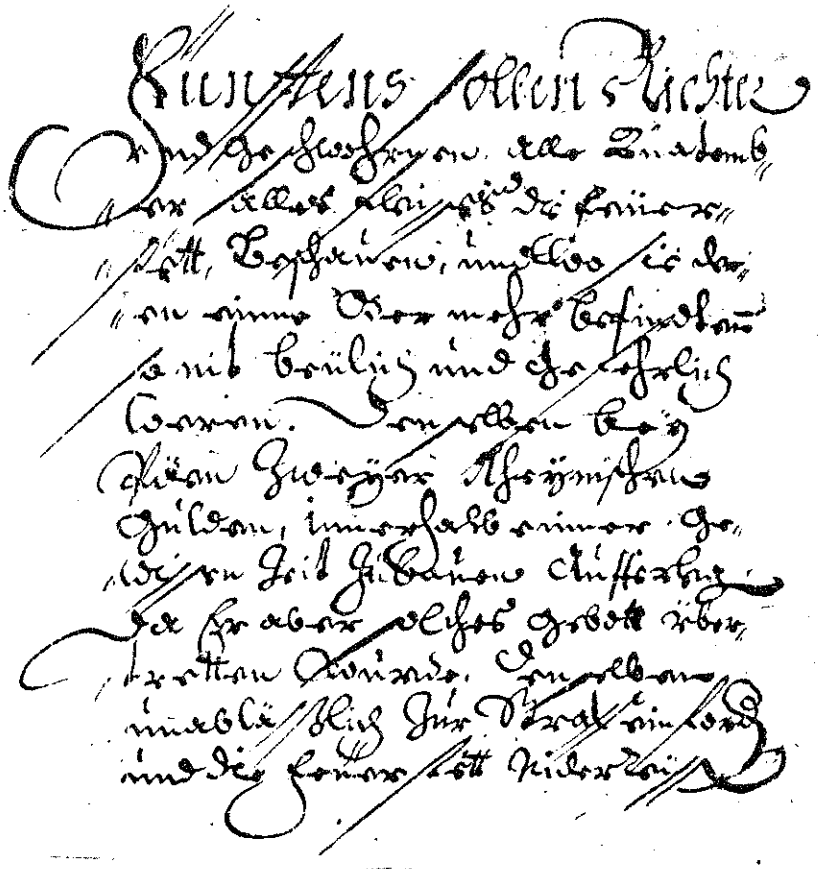

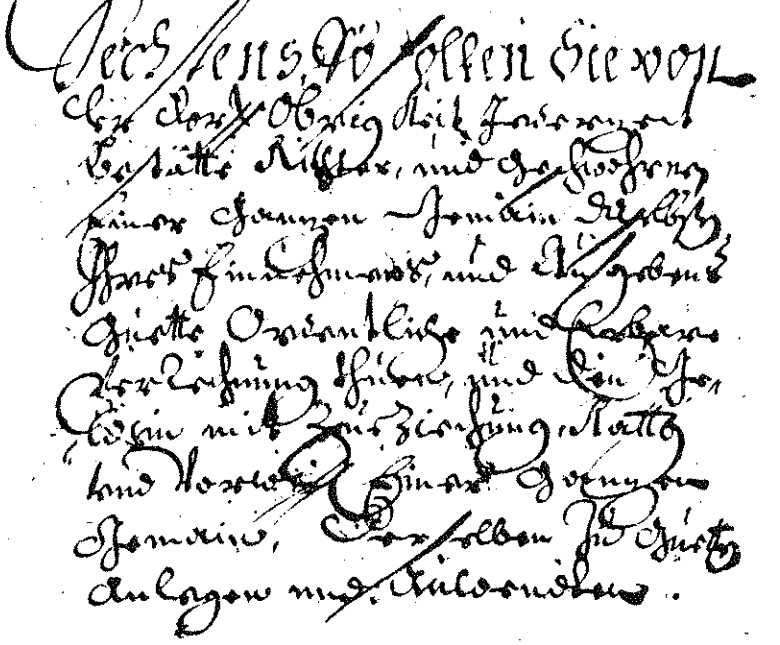

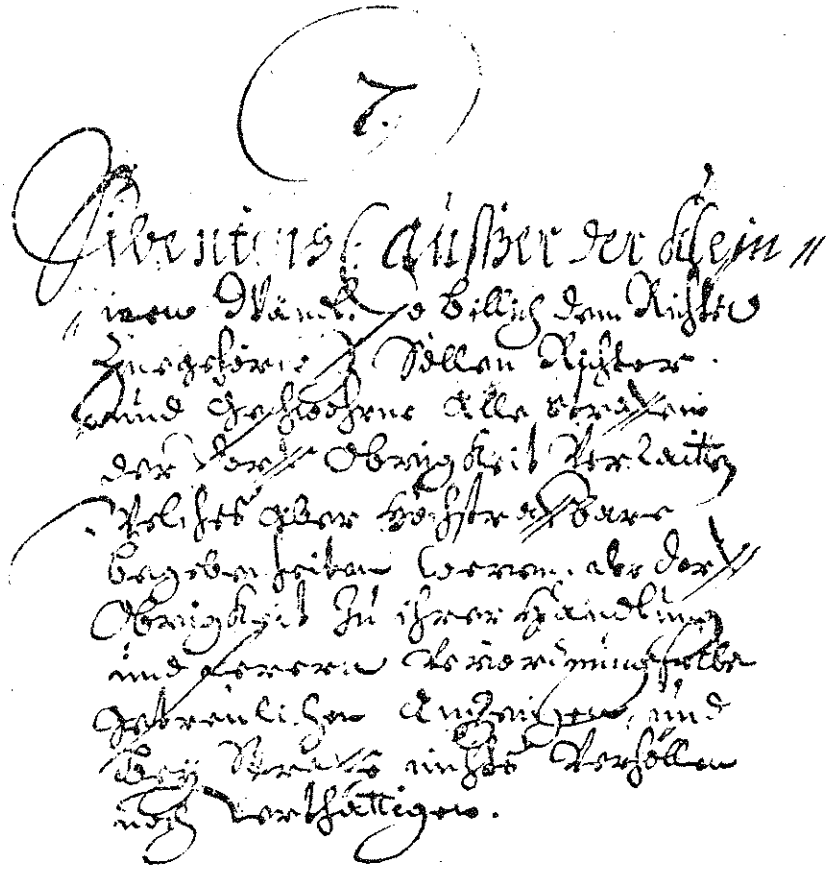

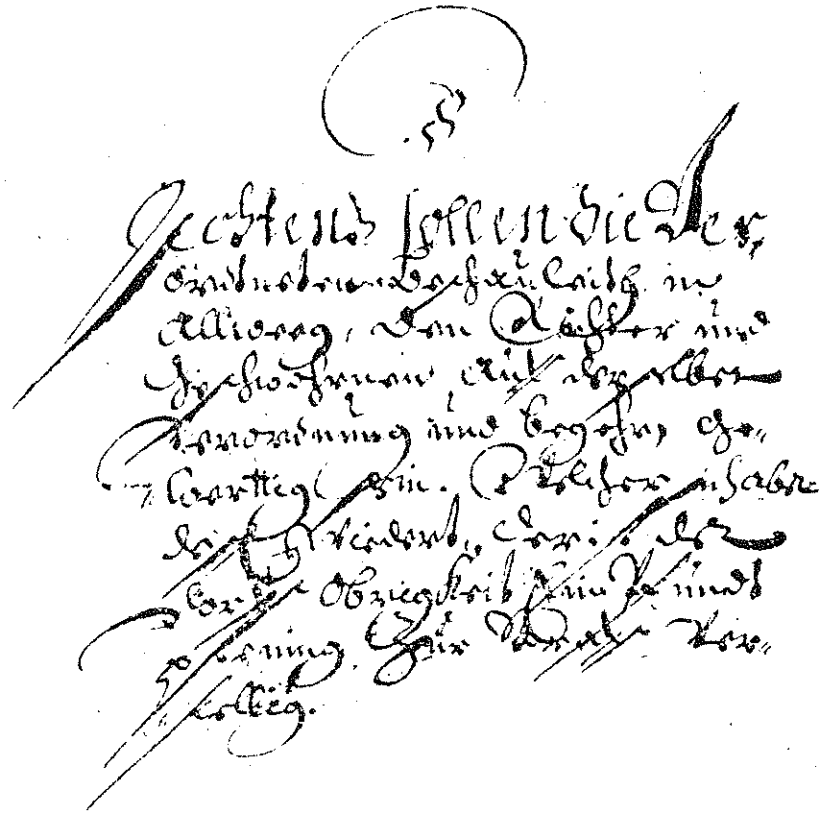

9.

Neuntens sollen auch die
Geordneten Beschauleith Fleissige
Obsicht, und Vermerckh haben.
Wannen einer wieder Verbott
mit seinem Viech nächtlichen
Weill: in Wießmathen, Traidt-
feltern, Weingärtten, Krauttgärtten,
Obstgärtten, Wasrainen, Grasfleich
und etc: nichts ausgenohmen, sich in
schaden betretten, oder auf sich
Warhaft erfahren liese, der solle
von jeden Haupt Grossen Viechs
vier Schilling pfening, und von jeden
Haupt kleinen Viechs zween schilling
pfening zum pfandt und Straff un-
ablaßlich verfellig sein, und doch nichts
desto weniger auf Anzeigen des Schad-
enhabers die Guettmachung von Schaden
zuefüeger, nach Erkantnus der Be-
schauleith erstatten.

10.

Zehenten aber wannen
Einiger solcher schaden beym
Tag beschäche, so solle von einem
jeden Haupt Grossen Viechs, weillen
es da nit so lange, als bey der
bey der Nacht ungesehener be-
harren darff, zween schilling
pfening, und von jeden Haupt
kleinen Viechs ein schilling pfen-
ing zum pfandt und Straff
verfallen sein, und dannoch wie
oben erwehnt die Guettmach-
ung auf der Beschauleith Er-
kantnus ersetzet werden.

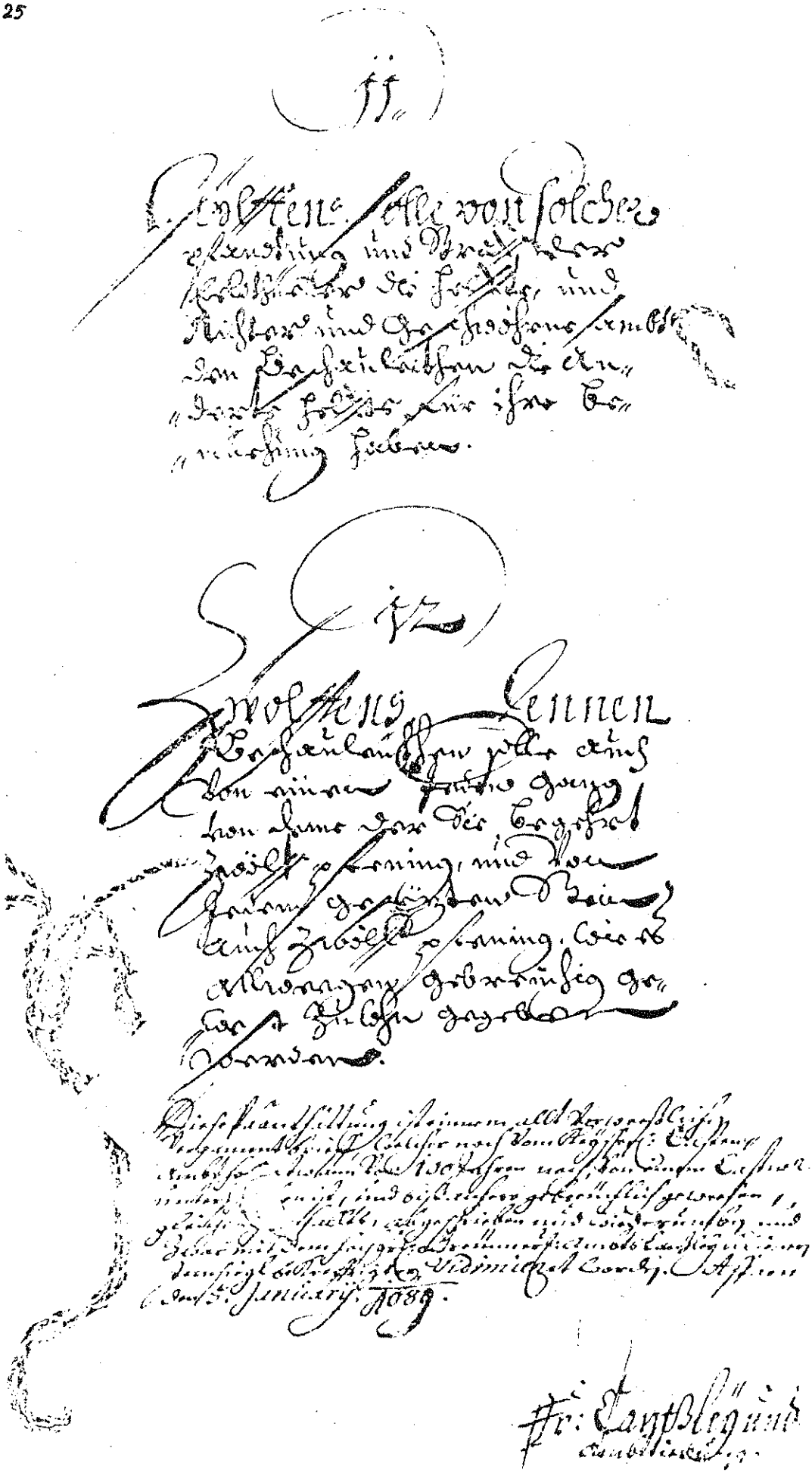

Anhang II

Siebenhirten, 8.Jänner 1693

Stimmenzählung bei der Wahl des Dorfrichters beim Banntaiding zu Siebenhirten.
(BreunerA Grafenegg, im HHStA, Sch 649, Umschl.2)

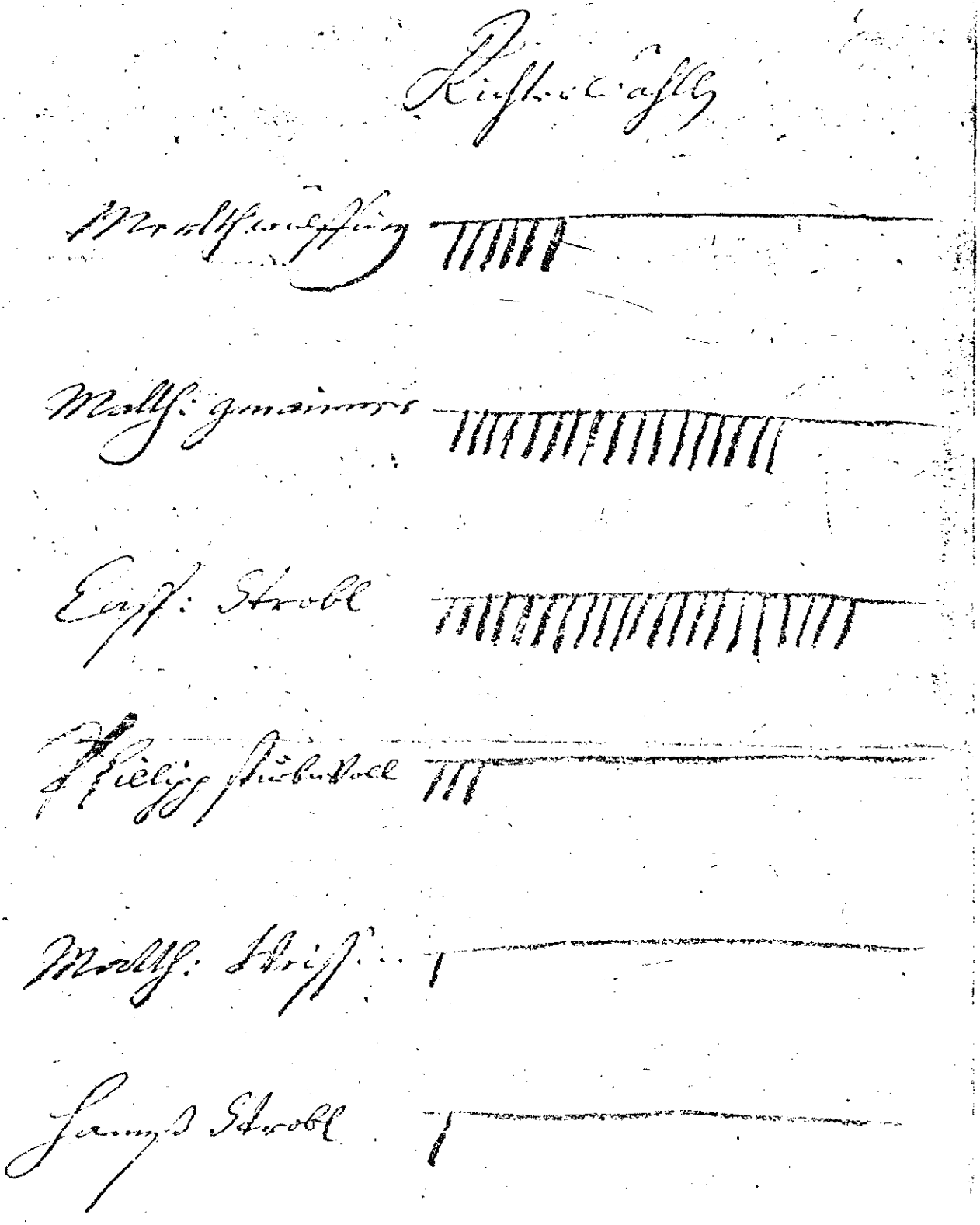

Anhang III

Jänner 1683

Graf Breuner erläßt als Dorfobrigkeit eine Polizeiordnung für Siebenhirten

(BreunerA Grafenegg im StA, K 2.9.4 nr 4)

Daß ist hiemit an meinen Dorf Richter vnd ganze gemain zu Sibenhierten, mein Dorfobrigkheitlicher beuelh, in dene zu disen gefahrlichen Zeiten, sich oft villerley Vngelegenheiten in ainem Dorf vndt Gemain eraignen, worauf ein Richter ainig vndt allein nit obsicht genug tragen kann, ist hochnothwendig, daß man aine stätte wacht in dem Aigen erhalte, damit so oft sich ainiger Zuefall od' Vngelegenheit ereignet, durch die Wacht nit allein dem Dorf Richter sondern der ganzen gemain desto ehender kundbar werde, damit man zeitlichen fleiß vorkhere, der gemain alles zum bessern nuzen zu wenden;

zu dem Endesolle mein Dorff Richter von dato Empfahung dises Beuelhs ordentliche Bestellung thuen, damit inder Nahper wie auch inder Inman vndt Bürgkhnecht, welche sich in diser Dorfobrigkheit aufhalten, dießmal ainer ainen halten Tag an dem Dorff auf der Gassen auf-undt nider-gehent Woht holte, vndt welcher es der Ordnung nich betreffen thuet vndt derselbe ohne gewisse vereh die er d' Dorf Richter nit anzaigte, muthwilligerweis von der woht ausstehen wurde, solle derselbse alzeit vor ein holbn Tag per 9 tl gestraft, die zwayteil der Dorfobrigkheit vndt das Dritl als 3tl dem Dorf Richter zu nuzen erlegt werden, woriber der Richter guette Obsicht halten mueß, vndt ihme die Herrschaft iedesmal wider dm Vngehorsamn auf zeitliches Anzeigen ganz billich an die Handt gehen wird.

Anderten solle auch die ganze Gemain auf Mitl gedenkhen, wie sie zu besserer ihrer Sicherheit vor allen vngelegenheiten einen aigenen nohtwohter bestellen vndt vmb eine gewisse bestallung vnterholten künte, wie es mehrs Teil in allen vmbligenden Dorfschaften gar nuzlich geholten vnd practicirt wierdt, vornöhmlich zu vnsichern Zeiten, in Kriegsleiftn, auch zubessern vndt mere Vorsehung von zeitlicher Wahrung deren nachtlicher weil entstehenden Feyersbrunsten.

Drittens auch solle nit allein Richter vndt Geschworne sondern auch ain ieder Nohper in Gemain, darob sein, damit vermög der Kays. Generalien, guette ehrbare Mannszucht erhalten werde, bey disen gefährlich Kriegslauf zu Verhüettung großer Gotteslästerung, daß Vberschwenglichen Fressen, Sauffen vndt Spillen vndt anderer Leichtfertigkeiten abgestelt werden, sole weder ein Wirtshaus, auch in keinen andren Hauß die liederliche junge pursch, in die Naht bis Vber 10 Vhr nit passirt noch aufgehalten, sondern alle schlieft Spil vndt Sauff-, auch Tanzwinkhel wol auch hausgesessene volle Zapfen, das nachtlich Grasiren auf der gossen ganz verbotten vnd eingestelt sein, dariber nun der Richter vndt Geschworene fleissiges Obsehn vnd nohtlicher Visitiren vndt Nachsehen halten sollen, vndt wo sie ein oder den andern in solchen liederlichen Leben ertappen, auf offentlicher Gassen denselben anholten vndt zur Bestrofung noher Aspern Vberlifern, wurde aber ein Hausgesessener dergleichen Leichtfertigkeit in seinen aigen Haus ohne Schew der Kays.Generalien vndt dises meines Beuelhs verstatten vndt aigensinnig passiren, solle der Richter

darüber Anzaigung thuen, damit (?) mon als dan desselbn Grundherrn zu billicher Abstrafung zueschreiben kon, weillen dieses zu erhaltung gueter polizey, christlichen Handel vnd Wandels vermög allerersten erfordert wierdt,

als ist hiemit mein nohmal Ernstlich vndt gemessener bevelh, des hierob mein Dorf Richter, Geschworene embsiger Aufsehen tragen vndt ihrem Ambt gemeß mir schuldigen gehorsamb leisten,

gebn Wien den January
(1)683

Anhang IV

Siebenhirten, 25.Februar 1726

Banntaidingsprotokoll

(GemA Asparn/Z., Gerichtsbuch 1687-1777, fol 389)

"Nachdeme der geweste Dorf Richter Caspar Wilfing seines Amtes entlassen wordten, hat man die gantze Gemeinde befragt, ob jemand wider ime Beschwärdte vorzubringen hätte, zumahlen sich aber nichts erfunden, ist man zur Wahl eines neüen Richters geschritten, die ermahnung beynebens an die nachbarschaft geschehen, ihnen ein solch' mann, der der Gemeindte nüetzlich ist, zu erwöhlen.

Lorentz Zänkl hat Wahlen (=Stimmen) überkommen	5
Leopold Schild	30
Gregor Bergauer	1
Hanns Strebl	1
Caspar Wilfing	1

Ist demnach (!) von Dorf-Obrichkeits wegen zum Dorf Richter erwöhlet (!) worden Lorentz Zänkl."

Gemeinderedner: Georg Mayer, Gregor Stubenvoll.

DIE "NEUE" GEMEINDE

SIEBENHIRTEN

1849 - 1971

1. DIE ENTWICKLUNGEN SEIT DEM 18. JH.

Im 18.Jh. erfolgten einige Schritte der staatlichen Verwaltung, die eine Zusammenführung der durch die Grundherrschaften zersplitterten Gemeinden und erste Stufen zur Gleichstellung der "Nachbarn" und der anderen Dorfbewohner brachten. Dazu gehörte z.B. die amtliche

Numerierung der Häuser,

die 1770 durch ein Hofdekret[1] vorgeschrieben wurde, um die Rekrutierung von Soldaten (damals "Conskription" genannt) durchführen zu können; darum hießen und heißen diese Nummer Constriptionsnummern. Begonnen wurde damit in Wien 1770, in Siebenhirten wurden 1771 "alle Häuser mit dem Numero beschrieben".[2] Bei Streusiedlungen wurde nun jedes Haus einer bestimmten Ortschaft zugeteilt.
Aus den Jahren danach (1777) stammt das erste

Gemeindesiegel,

das uns bekannt ist.[3] Es hat als Siegelbild - in Anspielung an den Ortsnamen - die Darstellung des Guten Hirten Jesus Christus, das wiedergefundene verlorene Schaf auf den Schultern tragend, in der linken Hand einen Hirtenstab. Diese Figur ist von Zierformen des damaligen Rokokostils (Rocaillen) umgeben, darunter 1777. Rechts außen steht dräuend ein Löwe auf seinen Hinterbeinen, links außen ein Weinstock mit drei Trauben. Die Umschrift: + SIGILL DER GEMEINDE SIEBENHIRTEN.

Eine weitere Stärkung der hoheitlichen Verwaltung auf die Dörfer brachten der josephinische (1787) und der franziszeische (1821) Kataster, wodurch die

Katastralgemeinde

geschaffen wurde, d.h. die Zuteilung aller Häuser und Grundstücke zu einer Steuergemeinde.
Der letzte Schritt der Orte zu einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft wurde 1848/49 notwendig.

2. EINE NEUE ART VON GEMEINDE

Das Jahr 1848 brachte große Veränderungen auch in den bisherigen Rechtsverhältnissen der Gemeinde. Das Untertanenverhältnis, Robot und Zehent wurden abgeschafft, die Grundherrschaften, ihre Verwaltungsaufgaben aufgehoben, ihre Gerichte aufgelöst. Am 13.August 1848 ergingen Weisungen für die Übernahme der Gerichtspflege durch den Staat. 1849 begannen die Bezirkshauptmannschaften und die k.k. Bezirksgerichte ihre Tätigkeit. Alle herrschaftlichen Bücher waren an sie abzuliefern.[4]

Die Provisorische Gemeindeordnung von 1849

schuf die moderne "politische" Gemeinde, entkleidete die alte Realgemeinde der "Nachbarn" ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion und übertrug diese der Gesamtheit der Bewohner. Die "neue" Gemeinde war eine "Personalgemeinde", zu der alle Gemeindebürger gehörten, egal welchen Beruf oder Besitz sie hatten. Alle großjährigen Bürger hatten nun das aktive Wahlrecht (wenn auch anfänglich noch je nach der Steuerleistung in verschiedenen getrennten Kurien) und konnten auch zum Bürgermeister und in den Gemeindevorstand gewählt werden.

Das bisherige gemeinsame Eigentum der "Nachbarn" wurde in den folgenden Jahrzehnten von der "neuen" Gemeinde verwaltet; das alleinige Nutzungsrecht konnten sich in Siebenhirten aber die Nachbarn sichern. Die Kleinhäusler und Dorfhandwerker strebten damals freilich auch hier nach Gleichheit mit den Nachbarn, wie Diskussionen in Hörersdorf zeigen.[5]

Bei der Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse im Jahr 1849 sah der Ministerrat auch die

3. TERRITORIALE NEUORDNUNG

als besonders dringlich an. Die Prov. Gemeindeordnung vom 17.März 1849 anerkannte die faktisch bestehende Ortsgemeinde als unterste Gliederung des Staates an, schloß jedoch die Vereinigung mehrerer Dörfer (Katastralgemeinden) nicht aus. Die Durchführung aber machte ziemliche Schwierigkeiten, denn das Kreisamt strebte größere Gemeinden an - im ganzen VUMB nur 120. So war eine Gemeinde Hörersdorf vorgesehen mit 1376 Einwohnern und 258 Häusern, bestehend aus den Katastralgemeinden Hörersdorf, Frättingsdorf und Siebenhirten. Es gab daneben aber auch den Vorschlag, Hörersdorf, Frättingsdorf und Hüttendorf mit der Gemeinde Asparn zu vereinigen und Lanzendorf und Siebenhirten zu Mistelbach zu schlagen.[6]

Auf Grund eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 2.April 1849 stellte das Kreisamt VUMB eine Liste der geplanten Gemeinden auf und ließ diese am 16.Mai d.J. den Herrschaften mit Ortsobrigkeit und den Gemeinden zugehen. Nach diesem Plan sollten allgemein

größere Gemeinden

mit mehreren Katastralgemeinden entstehen. Um den Wünschen der Bevölkerung für die Gemeindebildung gerecht zu werden, wurde für den 30.Mai eine Besprechung "mit sämtlichen Dominikal-Oberbeamten" mit Beiziehung "einzelner Gemeindeglieder" angeordnet. Am Tag darauf legte das Kreisamt die Liste der neuen selbständigen Gemeinden samt den dazugehörigen Katastralgemeinden der Landesregierung vor. Darnach sollten die 9 Städte, 63 Märkte und 492 Dörfer des Weinviertels nur 138 Ortsgemeinden bilden.[7] Dagegen wurden viele Reklamationen erhoben und sich oft rasch ändernde Wünsche vorgebracht, so daß erst am 22.September 1849 die Liste der auf Grund des Reklamationsverfahrens konstituierten (=festgesetzen) Ortsgemeinden vorlag. Nun sollten es nur mehr 120 Gemeinden geben.
Kaum aber lag diese Liste bei der Landesregierung, langten dort nun soviele Beschwerden ein, daß diese den mit 1.Jänner 1850 errichteten Bezirkshauptmannschaften übergeben werden mußten.[8] Dabei wurden sie auf § 4 des Gemeindegesetzes hingewiesen: Jene Gemeinden, die bisher unter ihrem Richter und Gutsherrn eine selbständige Gemeinde waren, sollten dies bleiben, außer sie wollten sich freiwillig einer anderen anschließen, oder sie hätten so wenige Einkünfte, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen könnten.[9]

Der erste Bezirkshauptmann des damaligen polit.Bezirks Johann Roßmanit gedachte aus den 161 Katastralgemeinden der GB Feldsberg, Mistelbach, Laa,

Poysdorf und Zisterdorf 89 Ortsgemeinden zu bilden, während das Kreisamt nur 36 vorgesehen hatte. Da aber auf den Amtstagen die Gemeindevorsteher den Wunsch aussprachen, daß Gemeinden, welche aus mehr als 80 Häusern bestehen, selbständig werden, "oder wenigstens keine Vereinigung vorgenommen werde, die über den Umfang der Pfarrgemeinde hinausginge", wurden bei der Konstituierung die Pfarrgemeinden nicht zerstückelt und mehrere Pfarrgemeinden nur über ausdrückliches Begehren mehrerer Pfarrgemeinden vereinigt. So entstanden nach dem Bericht vom 6.Mai 1850 im ganzen Bezirk 110 Gemeinden, im Gerichtsbezirk Mistelbach (mit 35 Katastralgemeinden) 24 Ortsgemeinden, darunter die Gemeinde Siebenhirten.[10] 1849 war noch eine Gemeinde Hörersdorf geplant gewesen u.zw. mit den KG Hörersdorf, Frättingsdorf und Siebenhirten, mit zusammen 22.8 km², 1376 Einwohnern und 258 Häusern.

4.GEMEINDERATSWAHL

Nach der endgültigen Festlegung der Gemeinden wurde am 10.Juli 1850 die erste Gemeinderatswahl durchgeführt. Durch die Vorstands- und Ausschußwahl galt die Konstituierung der Gemeinde als abgeschlossen. Der § 61 des Gemeindegesetzes ordnete eine

Vereidigung

der neugewählten Gemeindevorstehung an. Das Ministerium des Innern wünschte, daß dieser wichtige Akt in der Kirche in Gegenwart des Seelsorgers stattfinden solle. Die Eidesformel schloß mit den Worten: "So wahr mir Gott helfe und dieses hl.Evangelium..." Der lange Eidestext wurde vor- und nachgesprochen. Darin gelobten die neuen Gemeindeherren Treue und Gehorsam gegen Kaiser Franz Joseph I. und seine Nachfolger, Festhalten an der von ihm "gnädigst" erlassenen Reichs- und Landesverfassung, treue und redliche Verwaltung des Bürgermeisteramtes und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten im natürlichen und übertragenen Wirkungskreis.[12] Erster Bürgermeister von Siebenhirten wurde Joseph Schaudy Nr.44, der bereits 1841-1847 Dorfrichter gewesen war.

Für die Leute von damals war die "neue" Gemeinde so verwirrend, daß der Statthalter von Niederösterreich am 20.Februar 1850 für alle Landgemeinden eine Belehrung über die neue Gemeindeverwaltung als Plakat drucken ließ.[13] Ein Zeichen der "neuen" Zeit war auch die Anbringung einer Ortstafel, für die der Tischler 1 fl CM erhielt.
Trotz der Aufhebung der "alten" Gemeinde leisteten noch 60 Jahre später "die 58 Lehenhäuser" je 1/8 Metzen oder 6 kg Korn für den Nachwächter.[14]

5. DER BÜRGERMEISTER UND DER GEMEINDERAT

Die amtlichen Namen und Titel waren zeitweise anders. Da hieß der Bürgermeister Gemeindevorsteher, neben ihm gab es einen ersten und zweiten, später auch einen dritten Gemeinderat und den Gemeindeausschuß. Ihre Stellung und ihre Aufgaben wurden durch die Gemeindeordnungen und durch Erlässe der Landesregierung immer deutlicher umschrieben.[15] Für ihre Tätigkeit im eigenen und im übertragenen Bereich war ihnen die Bezirkshauptmannschaft mit ihren Abteilungen und das Amtsblatt der BH Mistelbach[16] eine große Hilfe. Bei den regelmäßigen Bürgermeistertagen wurden sie nicht nur instruiert, sondern konnten sie auch Auskünfte einholen.
Als Ersatz für den Zeitverlust in seinem Beruf und für das Führen der Amtsgeschäfte erhielt der Bürgermeister von Siebenhirten im Jahr 1860 20 fl; 1909 betrug sein "Gehalt" bereits 200.- Kronen.[16a]

Bedeutende Schwierigkeiten brachten für den Siebenhirter Gemeinderat die schwachen Finanzen der Gemeinde, die kaum für den laufenden Bedarf reichten, Bauprojekte (Pfarrkirche 1867/68, Volksschule 1893, Bachregulierung), aber auch die Elektrifizierung des Ortes waren Belastungen auf Jahrzehnte.

Gemeinderatswahlen

Vor den Gemeinderatswahlen kam es auch in Siebenhirten zu Differenzen im Ort, ja sogar zu schweren "Wahlkämpfen", die meist in den Kellern vorbereitet wurden. Die eigentliche Parteipolitik spielte im 19.Jh. kaum eine Rolle; sie wurde erst nach dem Ersten Weltkrieg durch die Gründung von Ortsgruppen der Parteien größer. Daneben hatten im kleinen Dorf immer auch andere Dinge einen Einfluß auf diese örtlichen Wahlen, wie Verwandtschaft, Gruppeninteresse u.a.

- 1906 konnte die Konstituierung der Gemeindevertretung erst am 8.Dezember erfolgen, nachdem der Protest der Gegenpartei gegen die am 28.August vorgenommene Ausschußwahl von der N.-ö.Statthalterei am 30.November abgewiesen wurde.[17]

- 1918 war die am 22.Juni neugewählte Gemeindevertretung "durchaus" christlich.[18]

- 30.November 1924: "Trotz verschiedener Umtriebe von auswärts läßt sich der gesunde Sinn der Bevölkerung nicht beirren; es kann die Gemeindevertretung christlich genannt werden."[19]

- 10.November 1929: Bei dieser Wahl bildeten sich nach längeren Umtrieben drei Parteien; es erhielten die Christlichsozialen 127 Stimmen (7 Mandate), der Landbund 79 Stimmen (4 Mandate), der Bauernbund 45 Stimmen (2 Mandate); eine andere Meldung: 9 Mandate für die Wirtschaftspartei, 3 für die Kleinbauern. [20] Die gewählten Mandat. s.Anm.108. 1949 s.Anm.109!

- 7. Mai 1950: ÖVP 128 Stimmen (6 Mandate), ÖVP-Bauernbund 93 Stimmen (5 Mandate), SPÖ 53 Stimmen (2 Mandate).[21]

- 1955: Bgm. Neidhart kandidierte nicht mehr; auf eine Vorwahl zur Kandidatenfindung folgte ein erbitterter Wahlkampf; in den Kellern wurde dabei viel getrunken und gesprochen. Die ÖVP erhielt (mit drei Listen!) 11 Mandate, die SPÖ 2. [22]

- 1960: Zwei feindliche Gruppen in der ÖVP.[23]

- 1965: ÖVP 208 Stimmen (11 Mandate), SPÖ 49 Stimmen (3 Mandate)

- 5.April 1970: (letzte Gemeinderatswahl in der selbständigen Gemeinde) VÖP 186 Stimmen (10 Mandate), SPÖ 56 Stimmen (3 Mandate)

- 1972 kam in den Gemeinderat der Großgemeinde Mistelbach: Josef Welzel Nr.60 (ÖVP), * 1919, + 1980. Er war dort Obmann des Prüfungsausschußes und Mitglied mehrerer Gemeinderatsausschüsse, Obmann des Jagdausschußes, Funktionär der Raika Mistelbach und Vertreter der Gemeinde im Zaya-Wasserverband.[24] Wahlergebnis: ÖVP 184, SPÖ 53 Stimmen.
Nach ihm wurde als Ersatzmann einberufen: Karl Trischack Nr.41 (ÖVP), * 1930, Landwirt.

Zweiter Siebenhirter Gemeinderat wurde 1972 Johann Trischack Nr.103 (SPÖ), * 1921, ÖBB-Pensionist.[25] Ortsvorsteher wurde Ludwig Stubenvoll Nr.32 (ÖVP), * 1921. Wahlergebnis in Siebenhirten: ÖVP 184, SPÖ 53.

- 6.April 1975: ÖVP 188 Stimmen, SPÖ 62 Stimmen, FPÖ 3 Stimmen; Zahl der Wahlberechtigten 272, abgegebene Stimmen 256, davon gültig: 253.[26]

- 23.März 1980: ÖVP 190 Stimmen (- 4,71%), SPÖ 80 Stimmen (+ 4,79%), FPÖ 3 Stimmen (- o,o8%).

• 14.April 1985: ÖVP 226 Stimmen (+ 4,3%), SPÖ 78 Stimmen (- 3,8%), FPÖ 2 Stimmen (- o,5%).

6. Die Bürgermeister und Gemeinderäte von Siebenhirten

• (1) 1850-1860: Bgm. Joseph Schaudy Nr.44, * 9.4.1807, + 29.11.1892 in Nr. 105

Sein von 1.Juli 1850 bis 1854 geführtes "Journalle" ist erhalten und gibt Einblick in seine Geschäfte und das damalige Dorfleben. Sein Bruder war der Priester Zacharias Schaudy (1800-1834). In seiner Zeit dürfte das Gemeindegasthaus "von den Nachbarn" neu gebaut worden sei. Am 12.Juni 1860 übergab er die Gemeindeagenden seinem Nachfolger.[27]

• (2) 1860-1866: Bgm. Joseph Stubenvoll Nr.32, * 20.1.1816, + 8.9.1866 in Nr. 14 (auch Stummvoll geschrieben)

1865/66: 1.Gemeinderat: Joseph Schaudy, 2.Gemeinderat: Joseph Tillich. Der Gemeindeausschuß besteht aus acht Mitgliedern u.zw. vier aus dem 1. und vier aus dem 2.Wahlkörper.
Nach der ersten Wahl 1860 folgte bald eine zweite. Durch das Diplom von Kaiser Franz Joseph I. am 20.Oktober 1860 wurde die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch Abgeordnete eingeführt. Zuerst wurde im ganzen Reich der Gemeinderat gewählt (in Siebenhirten am 23.Jänner 1861; Bürgermeister wieder Joseph Stubenvoll); am 18.März d.J. durch Wahlmänner der Gemeinden (auf 500 Seelen kam ein Wahlmann) die Deputierten zum 1.Landtag (Anton John, Müller in Gnadendorf und Bgm. Schwayer von Poysdorf).

In die Zeit dieses Bürgermeisters fällt der Krieg gegen Preußen, die Besetzung des nördlichen Weinviertels durch die Preußischen Armeen und die durch diese eingeschleppte Cholera. Dieser erlag Joseph Stubenvoll mit 50 Jahren als 16.Opfer im Ort.[28] An seine Stelle trat für ein Jahr sein Vorgänger:

• (3) 1866-1867: Bgm. Joseph Schaudy Nr.44[29] (s.o.<1>)

1.Gemeinderat: Joseph Tillich, 2.Gemeinderat: Johann Bogner.
1867 begann der Bau der Pfarrkirche.

• (4) 1867-1870: Bgm. Franz Fiby Nr.43, * ?, + 13.6.1886 mit 77 Jahren.[30]

1.Gemeinderat: Johann Stadler, 2.Gemeinderat: Mathias Heisinger.
Fertigstellung und Einrichtung der neuen Pfarrkirche; Bau der Eisenbahn.

• (5) 1870-1879: Bgm. Johann Trischack Nr.13, * 25.10.1824, + 13.10 1908 in Nr. 108

1.Gemeinderat: Joseph Schaudy, 2.Gemeinderat: Ferdinand Ladner, dann Johann Bogner, dann Franz Stubenvoll

• (6) 1879-1884: Bgm. Karl Heisinger Nr.10, + 1.6.1837, + ?

1.Gemeinderat: Mathias Fiby, 2.Gemeinderat: Anton Strobl; Ausschußmitglieder: Franz Stubenvoll, Georg Bogner, Josef Tillich, Ägyd Gemeiner, Josef Stubenvoll.[31] 1881 war Wahljahr.

• (7) 1884-1885: Bgm. Anton Strobl Nr.46, * 25.7.1840, + 18.11.1914 in Nr.58

Ein Bruder, Josef Strobl(1836-199), war Priester. Sein Sohn Anton Strobl, * 1846 war ab 1899 Beamter der N.-ö.Landesregierung und ab 1908 im Ministerium für öffentliche Arbeiten, Regierungsrat;[32] der Sohn, (Prof.) Karl Strobl (1876-1949) war Philharmoniker und Professor am Wr.Konservatorium.[33]
1.Gemeinderat: Mathias Fiby, 2.Gemeinderat: Anton Ströbl. - Der Grund für die kurze Amtszeit ist nicht bekannt.

• (8) 1885-1888: Franz Stubenvoll (Stumfoll) Nr.9, * 26.1.1827, +21.7.1898

1.Gemeinderat: Georg Bogner, 2.Gemeinderat: Johann Trischack. Die Wahl war 1885.[34] - Wegen der höheren Einwohnerzahl hat der Gemeinderat von jetzt an neun Mitglieder.

• (9) 1888-1894: Anton Strobl Nr.46, (s.o. (7))
1.Amtsperiode: 1.Gemeinderat: Anton Ströbl Nr.17, 2.Gemeinderat: Georg Bogner Nr.40; 2.Amtsperiode (ab 1891): 1.Gemeinderat: Georg Bogner Nr.40, 2.Gemeinderat: Josef Stubenvoll Nr.14, dann Mathias Fiby.[35]
Siebenhirten erhält 1890 eine Eisenbahnhaltestelle; 1892 Gründung des Lw.Kasinos, 1893 der Raiffeisenkasse; 1893 Bau der 3klassigen Volksschule.[36]

• (10) 1894-1906: Georg Bogner Nr.40, *8.3.1843, + 14.12.1910 in Nr.1. Sein Sohn Franz Bogner (1883-1917) wurde Schulbruder.
1.Gemeinderat: Mathias Trischack, 2.Gemeinderat:Leopold Böhm,[37], ab 1901: 1.Gemeinderat: Anton Trischack Nr.74, 2.Gemeinderat: Josef Mayer Nr.36.
Der Gemeindeausschuß bestand ab 1901 aus 12 Mitgliedern.
1896 Gründung der FF. - Ein gehässiger Zeitungsartikel beklagt den schlechten Zustand der Feldwege, der Bachstraße im Ort und die Verhinderung des Straßenbaues zum Fürstenwald und zum Haaskreuz.[38] (s. Anhang I)

• (11) 1906-1919: Anton Trischack Nr.74, * 18.6.1856, + 13.2.1940 in Nr.118, Sein Sohn Ignaz Trischack (1891-1983 wurde Priester.
Nach Schwierigkeiten bei der Konstituierung der Gemeindevertretung (s.o.):
1906: 1.Gem.R.: Josef Stubenvoll Nr.14, 2. Josef Mayer Nr.36;[39] beide sind 1907 Wahlkommissäre für die Reichstagswahl;[40]
19 :
1912: (Wahl am 26.12.1912) 1.Johann Trischack Nr.13, 2.Josef Stadler Nr.15, Johann Bogner Nr.71;[41]
1915: 1.Gem.R.: Josef Stubenvall Nr.14, Johann Trischack Nr.13
1918: 1.Gem.R.: Johann Trischack nr.13, 2. Erledigt, 3. Johann Bogner Nr.71

Aus der Amtstätigkeit des Bürgermeisters:1906 Anlegen von Gehsteigen mit Obstbaumalleen (1906), Gründung der Milchgenossenschaft (1907), Eröffnung der Postablage in Siebenhirten (1912), Bau der Straße zum Fürstenwald (1913); Sorge um Ablieferung lw.Produkte und Versorgung der Bevölkerung im Ersten Weltkrieg.[42]
Im April 1919 wurde Bgm.Anton Trischack krankheitshalber und mit Rücksicht auf sein hohes Alter unter Anerkennung seiner gewissenhaften und pflichttreuen Amtsführung von der Landesregierung seines Amtes enthoben.[43] Die Gemeinde dankte ihm durch die Ernennung zum Ehrenbürger.[44]

• (12) 1919-1938: Josef Trischack Nr.75, * 23.9.1869, + 4.3.1952 in Nr.123
Die erste Wahl zum Bürgermeister erfolgte am 13.4. (5.?) 1919,[45] die weiteren 1924, 1929, 1934
1919: 1.Gem.R.: Johann Trischack, 2. Erledigt, 3.Johann Bogner Nr.71 (zugleich Vizebürgermeister)
1921: Geschf. Gem.R.: Anton Strobl, Karl Holzapfel Nr.21
1924: Vizebgm. Johann Bogner Nr.71
1929: Vizebgm. Anton Ströbl Nr.17[46]
1934: Vizebgm. Georg Weiß Nr.67

Aus dem Wirken des Bgm. Josef Trischack: Kriegerdenkmal (1921), Mistelregulierung mit Bau der Brücken (1927-1929), Elektrifizierung des Ortes, Straßenbeleuchtung (1929), Asphaltierung der Ortsstraße (1933). Als aufrechter Österreicher wurde er 1938 von den NS-Machthabern abgesetzt. Anläßlich der Feier der Goldenen Hochzeit (23.5.1949) wird er Ehrenbürger von Siebenhirten.[47]

• (13) 1939-1945: Georg Böhm Nr.6, + 31.3.1890, + 27.4.1967. Er wurde von der NSDAP eingesetzt, war aber kein Parteigenosse; 1945 legte er sein Amt nieder. Er machte aus seiner katholischen Gesinnung kein Hehl und unterstützte Pfr.Hütter in vielfacher Weise. Auch in der

"Russenzeit" setzte er sich oft für die Gemeinde ein. Bei seinem Rücktritt wurde seiner Verdienste um die Gemeinde in schwerster Zeit (NS-Terror, Zweiter Weltkrieg, Einmarsch der Roten Armee und lange Besetzung des Ortes) nicht gedacht.[48]

- (14) 1945-1955: Johann Neydhart Nr.59, * 29.7.1891, + 8.11.1977. Er wurde zuerst (von den Russen) eingesetzt,[49] Ende 1945 und im Mai 1950 wegen seiner bisherigen korrekten Amtsführung gewählt,[50] kandidierte aber 1955 nicht mehr.[44]

Vizebgm.: 1945/50 Jos.Trischack Nr.75, 1950/55 K.Holzapfel Nr.21,
In der Zeit des Bgm. Neydhart fällt: Besetzung des Ortes durch russische Soldaten (bis 1946), Wiederaufbau der Verwaltung und der Versorgung. 1956 wurde ihm vom Bundespräsidenten die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich verliehen;[51] anläßlich seines 65 Geburtstages (27.9. 1956) wurde er Ehrenbürger von Siebenhirten. Weitere Daten s. Anm. 107

- (15) 1955-1965: Karl Holzapfel jun. Nr.21, * 12.8.1908, + 21.10.1975 in Nr.132. Gewählt 1955, 1960 und 1965, legte aber sein Amt nach wenigen Wochen noch 1965 nieder.[52]

Vizebgm. 1955: Franz Bogner Nr.40, 1960/5 wieder Franz Bogner.[44]
Aus seiner Tätigkeit: Neubau des Vie hhirtenhauses, Vergrößerung des Gerätehauses der FF (s.dt.), Sanierung der Friedhofsmauer und Verlegung des Eingangstores; Schotterung der Straßen Hintaus und am Bach; Ankauf einer Motorspritze für die FF u.a.[44]

- (16) 1965-1972: Der letzte Bürgermeister von Siebenhirten Franz Ladner Nr.12, * 8.11.1924. 1970 wiedergewählt;[53] sein Amt erlosch nach dem Verlust der Selbständigkeit der Gemeinde Siebenhirten (1.1.1972), bzw. mit der Konstituierung des neugewählten Gemeinderates der (Groß-)Gemeinde Mistelbach.

Vizebgm.: 1965-1971 Johann Trischack Nr.108 (* 1928, + 2.11.1971).[44]
Bgm. Ladner war gegen jede Zusammenlegung der Gemeinde Siebenhirten mit anderen Gemeinden und hat dies solange als möglich verhindert.
Aus seiner Amtszeit: Neue Straßenbeleuchtung (1966), Asphaltierung der Triftstraße (1966), der Hauptstraße (1966/67), der Kellergasse bis zur Bahn (1967), der Bachseite (1968), Kanalbau und Asphaltierung der Ortsstraße Hintaus (1968/69), Asphaltierung des Hüttendorferweges bis zur Bahn und Bau von fünf Löschwasserbehältern (1971).

7. DIE EHRENBÜRGER

von Siebenhirten

Die N.-ö.Gemeindeordnung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Menschen, die sich um eine Gemeinde besondere Verdienste erworben haben, durch die Ernennung zum Ehrenbürger zu danken. Auch in Siebenhirten machte man davon Gebrauch. Folgende Ehrenbürger sind bekannt:

- (1) 1898: Pfr.Wenzel Wurm (1847-1914). Beschluß des Gemeinderates am 18.Juli d.J., ihn anläßlich seines silbernen Priesterjubiläums zum Dank für sein segensreiches Wirken zum Ehrenbürger zu ernennen und ihm das Diplom darüber zu überreichen.[54] Sein Leben und Wirken: s. Kap. Pfarrer.

- (2) 1907: Obl. Franz Guganeder (1863-1944). Beschluß des Gemeinderates am 4.August 1907, ihn für sein aufopferndes Wirken in Schule, Kirche (Chor) und Gemeinde zum Ehrenbürger zu ernennen.[55]

- (-) 1910: Weihbischof Dr. Godfried Marschall. * 1.Jänner 1840 in Neudorf bei Staatz, 1864 Priesterweihe, Hofkaplan, 1880 Domkapitular von St.Stephan in Wien, 1901 Weihbischof, 1905 Generalvikar. 1910 hofften viele,

daß er Erzbischof von Wien werde (70 Jahre alt!). Darum diese Welle der Zuneigung für den beliebten Landsmann; + 23.März 1911; Grab in der Votivkirche in Wien.
Am 5.Februar 1910 beschloß der Gemeinderat, "sich der von sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirks Mistelbach beschlossenen Dankadresse an Weihbischof Marschall vollinhaltlich anzuschließen".[56] Ob es später zur Erhebung zum Ehrenbürger so wie in vielen Gemeindes des Bezirkes kam, ist nicht bekannt.

• (3) 1910: n.-ö. Ing.Leopold Kratochwil (1875-1958). Wegen seiner Verdienste bei der Renovierung der Pfarrkirche und der Schaffung einer neuen Turmuhr beschloß der Gemeinderat am 13.November 1910, ihm die Ehrenbürgerwürde zu verleihen.[57] Er war damals Technischer Beamter der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung und hatte den Baudienst im Weinviertel zu versehen; war Konservator der Zentralkommission (heute: Bundesdenkmalamt); 1923 war er bereits Oberbaurat im Baudepartement Ib des Amtes der N.-ö. Landesregierung und Ehrenbürger von Hadres.[58] Weitere Daten s. Anm.106

• (4) 1916: k.k. Bezirkshauptmann Franz Dokaupil und k.k. Bezirks-Oberkommissär in der BH Mistelbach Alois Wolf wurden 1916 Ehrenbürger sämtlicher Gemeinden des Polit.Bezirks Mistelbach.[59]
Franz Dokaupil (* 25.3.1870 in Wien) war seit 1894 auf verschiedenen Dienstposten, auch an der BH Mistelbach tätig, leitete während der Erkrankung seines Vorgängers dieses Amt, wurde dann 1913 Bezirkshauptmann; krankheitshalber wurde er am 30.Juni 1926 über eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt, übersiedelte nach Wien und starb bald. 1921 hatte er den Titel Hofrat erhalten.[60]

• (5) 1919: Altbgm. Anton Trischack (1856-1940). Sein Leben und Wirken s.o.

• (6) 1929: Pfr. Franz Stark (1880-1939). Sein Leben und Wirken s. Kap. Pfarrer.[61]

• (7) 1949: Altbgm. Josef Trischack (1869-1952). Sein Leben und Wirken s.o.

• (8) 1955: VS-Dir. Jakob Strebl (1904-19). Sein Leben und Wirken s. Kap. Volksschule.

• (9) 1956: Altbgm. Johann Neydhart (1891-1977). Sein Leben und Wirken s.o.

. VERLUST DER EIGENSTÄNDIGKEIT

DER GEMEINDE SIEBENHIRTEN
1.Jänner 1972

Seit 1850 hatten mehr als 80 Zwerggemeinden ihre Selbständigkeit ertrotzt. Aber auch etwas größere Gemeinden rangen mit großen Schwierigkeiten; sie waren in ständiger Geldnot und hatten oft keine geordnete Verwaltung. Darum entstand schon vor 1900 der Plan, wieder

größere Gemeinden

zu schaffen. Es wurde mit Freuden begrüßt, daß der N.-ö.Landtag 1904 den vom Statthalter seit vielen Jahren gehegten Plan, die in kleinen Gemeinden vielfach bestehenden ungünstigen Verhältnisse durch zweckmäßige Vereinigung ... von Nachbargemeinden zu beheben, ... gefördert hat.[62]

Der Landtag hatte am 11.November 1905 den Landesausschuß (=Landesregierung) beauftragt, ... eine Vereinigungsaktion in Fluß zu bringen, die freiwillige

Erhalten am Dienstag dem 22.4.2008 von
Karl Deutenhauser, 2061 Hadres 61,,02943/2043
Gegeben. Fotos von Leopold Kratochwill

Zu Leopold Kratochwill:

Leopold Kratochwil, geb. 27. Jänner 1875 in Wien (Neulerchenfeld), k.k. n.oe. Statthalterei-Ingenieur, meldete sich am 6. März 1905 in Wien 16, Gaullachergasse 9, an (frühere Wohnung St. Pölten). Am 1. Jänner 1936 übersiedelte er mit seiner Familie von dort nach Mauer (damals noch nicht Wien), Franz-Graßler-Gasse 22, wo er am 17. Jänner 1958 starb. Er führte zuletzt den Titel Dipl. Ing. und hatte als Beruf „wirkl. Hofrat i.R, n.oest. Landesbaudirektor a.D." angegeben (WStLA, Historische Meldeunterlagen mit Verweis auf Standesamt Penzing 521/58).
Laut der Grabstellensuche im Virtuellen Amt in wurde ein Leopold Kratochwil am 23. 1. 1958 am Friedhof Mauer, Gruppe 49, Reihe 7, Grab 3, bestattet.

Zu seiner **amtlichen Laufbahn** ergibt sich aus den Niederösterr. Amtskalendern folgendes Bild (das angegebene Jahr bedeutet die Ausgabe des Amtskalenders, nicht das Jahr der Wirksamkeit!):

1900 erstmalige Nennung bei der Statthalterei unter den Beamten für den Staatsbaudienst in NÖ als provisorischer Bau-Adjunct (Rangklasse X), derzeit Einjährig-Freiwilliger (S. 221).
1901 (S. 222): zugeteilt dem k. k. Baubezirk St. Pölten.
1902 (S. 236): nicht mehr provisorisch.
1906 (S. 256): Ingenieur (Rangklasse IX), zugeteilt dem k. k. Baubezirk Floridsdorf an der BH Floridsdorf (f. d. Pol.Bez. Floridsdorf, Gänserndorf, Ober-Hollabrunn, Korneuburg u. Mistelbach).
1907 (S. 263): Reserve-Leutnant d. 1. Feld-Artillerie-Regiments, Baubezirk Floridsdorf-Umgebung an der BH Floridsdorf-Umgebung.
1908 (S. 269): nicht aktiver Leutnant d. 21. Landwehr-Infanterieregiments.
1909 (S. 272): Korrespondent d. k. k. Zentral-Kommission für Kunst u. histor. Denkmale.
1910 (S. 285): Konservator d. k. k. Zentral-Kommission für Kunst u. histor. Denkmale.
1911 (S. 293 bzw. 392): Ehrenbürger von Hadres.
1912 (S. 297): Ober-Ingenieur (Rangklasse VIII), Ehrenbürger von Siebenhirten.
1915 (S. 314): Leutnant i.d. Landwehr-Evidenz, zur Kriegsdienstleistung eingerückt (so noch 1919 gekennzeichnet!).
1916 (S. 304): Oberleutnant i.d. Landwehr-Evidenz.
1918 (S. 281 u. 404): Ing., Bau-Ober-Kommissär (Rangklasse VIII).
1919 (S. 300 u. 412): Ing., Bau-Rat (Rangklasse VII).
1920 (S. 154 u. 276): nunmehr Nö. Landesregierung, Staatsbaudienst in NÖ; Leiter der Bauamtsabt. d. BH Floridsdorf-Umgebung (nur in diesem Jahr, 1921 nicht mehr Leiter!).
1921 (S. 162): Ober-Bau-Rat (Rangklasse VI).
1923 (S. 138 u. 170): Baudepartement I b (Hochbauangelegenheiten), zugeteilt der Bau-Bezirksleitung Floridsdorf-Umgebung.
1924 (S. 142 u. 173): Baudepartement I b (Hochbauangelegenheiten) (Steht dort an erster Stelle – Leiter?), kommt bei der Bau-Bezirksleitung Floridsdorf-Umgebung nicht mehr vor; Vors.Stv. d. Prüfungskommission für das Baugewerbe, Mitglied der Theater-Landeskommission.
1926 (S. 151 f.): Landesamt I, Referat 9 (Bundesbaudienst).
1927 (S. 153): Regierungs-Ober-Bau-Rat, Mitglied d. II. Staatsprüfungskommission f. d. Bauingenieursfach a. d. Techn. Hochschule.
1929 (S. 164): Hofrat.
1931 (S. 195): Referat I/9b (Leiter?).

1933 (S. 196): ausgewiesen als zugeteilter Bundesbeamter (er war schon die ganze Zeit Staats- bzw. Bundesbeamter, nur wird das im Amtskalender 1933 erstmals getrennt von den Landesbeamten ausgewiesen!).

1934 (S. 198): Referat I/9b (Hochbau, technische Angelegenheiten der Baupolizei, Gebäudeerhaltung), wirkl. Hofrat.

Ab 1935 kommt er nicht mehr vor, auch nicht bei den div. Prüfungskommissionen.
Die Funktion des Landesbaudirektors dürfte er mit ziemlicher Sicherheit nicht ausgeübt haben, vielleicht hat er den Titel anlässlich seiner Pensionierung erhalten. Möglicherweise kann man im Niederösterreichischen Landesarchiv Unterlagen zu seiner Dienstlaufbahn finden.

In den Lehmann Adressbüchern, die nur in wenigen Stichproben angesehen wurden, wird er zwischen 1900 und 1918 als Architekt bezeichnet, ab 1929 (dazwischen keine angesehen) nicht. Im Online-Architektenlexikon 1880-1945 des Architekurzentrums Wien kommt er nicht vor, ebenso nicht in Helmut Weihsmann, In Wien erbaut. Lexikon der Wiener Architekten des 20. Jahrhunderts, Wien 2005.

Die Zentral-Kommisson für Kunst u. histor. Denkmale (später wechselnde Bezeichnungen, daraus geht nach dem 1. Weltkrieg das Staatsdenkmalamt bzw. Bundesdenkmalamt hervor) ernannte ihn 1908 zum Korrespondenten, 1909 zum Konservator (II. Sekt.) für die Wiener Gemeindebezirke II, XX und XXI, 1918 zusätzlich für Hollabrunn. 1919 Rücktritt. 1924 Ernennung zum Konservator für die kunsthistorischen und technischen Agenden der Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Hollabrunn und Gänserndorf (Theodor Brückler – Ulrike Nimeth, Personenlexikon zur Österreichischen Denkmalpflege (1850-1990), Wien 2001, S. 144).

Die **Statthalterei** war während der Monarchie die staatliche Verwaltung des jeweiligen Kronlandes im gegensatz zur (ursprünglich landständischen) Landesverwaltung, nach dem 1. Weltkrieg verschmolzen die beiden zur Landesregierung (resp. Amt d. Landesregierung), die Bezirkshauptmannschaft bestand darunter.

Zu Tobias Helfgott konnte leider gar nichts festgestellt werden. In den Lehmann-Adressbüchern scheint der Name 1880-1882 nicht auf. Im Alten Katalog der Nationalbibliothek scheint auch nur dieses eine Werk „Mein erster Schultag", 2. Auflage 1881, unter diesem Autor auf. Dass er 1881 bei einem Wiener Verlag veröffentlicht wurde, heißt noch lange nicht, dass er auch in Wien ansässig war. Es wäre auch denkbar, dass es sich bei diesem Namen um ein Pseudonym handelt.

Karl Fischer

KARL DEUTENHAUSER
2061 HADRES 61
02943/2043

Vereinigung ... nach allen Kräften zu fördern und in jenen Fällen, in welchen die freiwillige Vereinigung auf ... als ungerechtfertigt erscheinende Hindernisse stoßen sollte, dem Landtag ... Gesetzesvorlagen wegen der (zwangsweisen) Vereinigung zu machen.[63] Damals scheiterte diese Absicht.

Um 1960 zeichnete sich durch den starken Rückgang der Kinderzahl ein Schrumpfen der Klassenzahlen an, das für ein- und zweiklassige Volksschulen (mit 8 Jahrgängen!) schwerwiegende Folgen haben würde. Da gleichzeitig auch mit der Hoffnung auf eine bessere Schulbildung der Besuch der Hauptschule zur Pflicht gemacht werden sollte, bedeutete das einen weiteren Aderlaß für die Volksschulen. So setzte man sich das Ziel, auch nur vierklassige Volksschulen in zentralen Orten anzustreben.
Mit dieser Schulreform ging die

Schaffung größerer Gemeinden

Hand in Hand; zuerst wurde der freiwillige Zusammenschluß von Gemeinden angestrebt. Als dies zu langsam ging, wurde dies durch Gesetz verordnet.

Zuerst wurden die Gemeinderäte und das Volk über das Vorhaben informiert. Für 15.April 1966 wurden vom Bezirkshauptmann Dr. Leopold Speiser alle Gemeideräte der Gemeinden Mistelbach, Ebendorf, Lanzendorf, Hüttendorf und Siebenhirten zu einem Gespräch über einen eventuellen Zusammenschluß geladen. Die meisten Geladenen schwiegen,[64] was aber keine Zustimmung bedeutete. 1967 schlossen sich nur Ebendorf und Lanzendorf freiwillig mit Mistelbach zusammen.

Der Gemeinderat von Siebenhirten war mehrheitlich gegen einen "Anschluß". Am 4.Juli 1971 fand hier eine Volksbefragung statt. Zwei Drittel der Antworten waren gegen jede freiwillige Zusammenlegung. Auf die Frage, ob sie für ein Zusammengehen mit Hörersdorf und Frättingsdorf wären oder für Mistelbach, falls der Ort gezwungen würde, waren 72 für Hörersdorf und 68 für Mistelbach.
Der Zug war aber schon längst abgefahren. Gemäß der N.-ö.Raumplanung sollte die Gemeinde Mistelbach über 10 000 Einwohner erreichen. Im

Landesgesetz

vom 3.November 1971 (in Kraft mit 1.Jänner 1972) über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich hat der Landtag beschlossen:
§ 3 (Die) Vereinigung (der) Stadtgemeinde Mistelbach a.d.Z. und der Gemeinden Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Paasdorf und Siebenhirten zur Stadtgemeinde Mistelbach an der Zaya.[65]

Nach einer Gemeinderatswahl konstituierte sich der neue Gemeinderat der

Großgemeinde Mistelbach.[110]

Aus Siebenhirten zogen in diesen ein: Josef Welzl (ÖVP) und Johann Trischack (SPÖ). Ortsvorsteher von Siebenhirten wurde Ludwig Stubenvoll Nr.32 (* 13.5.1921). Erster Bürgermeister der Großgemeinde wurde der bisherige Bürgermeister von Mistelbach Franz Bayer.[66] Dieser gab eine kurze Erklärung mit Hinweis auf den Gang der Zusammenlegung, ausgehend von der Freiwilligkeit und den Erfahrungen daraus, bis zur angeordneten Zusammenlegung zur Großgemeinde, vor allem bedingt durch den ungerechten Verteilerschlüssel des Bundes für Zuwendungen an die Länder, aber auch notwendig zur Strukturbereinigung im ländlichen Raum zum Zwecke einer gestraffteren Verwaltungsarbeit mit dem Einsatz geschulter Funktionäre; denn die Verwaltungsarbeit kompliziert sich immer mehr und wird bald von Laien nicht mehr zu bewältigen sein. Er ging dann ganz kurz ein auf verschiedene Probleme, die der Großgemeinde zur Lösung gestellt sind: Schulen und Schulbauten, Kindergärtenbauten, Straßensanierungen, Wasserversorgung, Wohnbauförderung,

Sonderwünsche der Kat-Gemeinden und schloß mit dem Aufruf zur Mitarbeit nicht bloß der hier versammelten Gemeinderäte, sondern aller Bewohner der Großgemeinde, die sich nun bewähren muß![67] Später Bgm. und Ortsvorsteher

Das Gebiet s.Anm. 112

der Stadtgemeinde Mistelbach beträgt 131,20 km². Davon fallen auf die einzelnen Kat-Gemeinden: Mistelbach 23,95 km², Ebendorf 5,90 km², Eibesthal 17,55 km², Frättingsdorf 6,24 km², Hörersdorf 10,20 km², Hüttendorf 13,49 km², Kettlasbrunn 23,55 km², Lanzendorf 6,60 km², Paasdorf 17,34 km² und Siebenhirten 6,38 km².

Der letzte Gemeinderat von Siebenhirten unter Bgm. Franz Ladner traf anläßlich der Eingemeindung u.a. folgende Vereinbarungen: Der Bau der schon geplanten Zentralheizung der Volksschule Siebenhirten, die Weiterführung bisheriger Gebräuche in der Gemeinde Siebenhirten (Essen für den Kirchenchor zu Fronleichnam, Christbäume für die Kirche, Unterstützung der Ortsmusik), Weiterführung der Ortsverschönerung, Erhaltung der Wegkreuze, Verwendung des Jagdpachtschillings und Übernahme des Grabes von Pfr.Stark als Ehrengrab der Gemeinde.

Mit dem Verlust der Selbstverwaltung der Gemeinde trat ein Zustand ein, den es seit der Gründung des Dorfes noch nie gegeben hatte. Siebenhirten wurde eine Katastralgemeinde, eine "Siedlung" neben sieben anderen, deren Zentrum und "Regierung" außerhalb liegt. Ob die erhofften Vorteile dieser Maßnahme eintreten werden, wird erst die Zukunft weisen.

In dieser neuen Situation werden alle Siebenhirter mithelfen müssen, daß ihr Dorf lebendig bleibt. Die Pfarre, die Vereine, die Schule, die Jugendlichen, die Gemeinderäte werden trachten, daß hier im Ort soviel als möglich geschieht. Und das ganze Dorf muß dabei mittun. Nur so kann es gelingen, eine lebendige Gemeinschaft zu bleiben.

1. DER NACHTWÄCHTER UND DER GEMEINDEDIENR

Während in anderen Orten der Nachtwächter schon früh bezeugt ist, z.B. in Nikolsburg 1414,[68] in Mistelbach 1631 ("Stundtrueffer").[69] hat es den Anschein, daß er in Siebenhirten im 17.Jh. oder schon früher abgekommen war oder es ihn gar nie gab. Denn im Jänner 1683 gab Graf Philipp Breuner (Asparn/Z.) dem Dorfrichter und der Gemeinde von Siebenhirten den dorfobrigkeitlichen

Befehl zur Einführung

eines Nachtwächters: (Es) "solle auch die ganze Gemain auf Mittel gedenken, wie sie zu ihrer besseren Sicherheit vor allen Ungelegenheiten einen eigenen Nachtwächter bestellen und für eine gewisse Bezahlung erhalten könnte, wie es mehrerenteils in allen unliegenden Dorfschaften gar nützlich gehalten und praktiziert wird; vornehmlich zu unsicheren Zeiten, in Kriegsläuften, (aber) auch zur besseren (...) Vorsehung von rechtzeitiger Bewahrung der nächtlicher Weil entstehenden Feuersbrunsten."[70] Diesem Auftrag kam die Gemeinde nach. Es sind aber nur wenige

Namen von "Wachtern",

wie sie das Volk nannte, erhalten.

• 1737 war der "Gemeindewachter auch Kapellendiener. Er wohnte in Nr.86, dem späteren Schulhaus. Als er aber den Schlüssel zum Tabernakel, in welchem der leere Meßkelch aufbewahrt wurde - es gab noch keine Sakristei - verloren hatte und den Tabernakel mit einem Messer öffnete, wurde er entlassen.[71]

- Bis 1792 war Adam Gemeiner Dorfwachter,[72]
- 1794-1796 Michael Arzt Nr.39;[73] 1821 + Matthias Ferner Nr.60, Gem.-Nachtwächter
- 1844-1853 Leopold Preiß,[74]
- 1860 ff Matthias Habitzl, dann Johann Habitzl (+1909)
- 1910-1928 Josef (Lambert) Fuhrmann (+1932). Nach ihm hielten nach der Erntezeit je zwei Männer reihum vor und nach Mitternacht Feuerwache.[75]

Seine Ausrüstung

Fuhrmann trug eine blaue Bluse, eine zylinderartige Kopfbedeckung mit Schirm, einen Säbel und eine Laterne. Er war zugleich aus "Dorfpolizist" und erschien so gekleidet beim Kirtag auf der Tanzfläche. Früher trugen alle Nachtwächter eine Hellebarde, eine mittelalterliche Stoß- und Hiebwaffe aus einem zwei Meter langen Holzschaft mit einer langen Stoßklinge und einer Hacke (Barte) an der Spitze, eine Laterne und ein Horn (auch Hallini genannt), mit dem sie vor und nach ihren Rufen "bühlten".[76]

Seine Aufgaben

Der Nachtwächter ging vor 1900 Nacht für Nacht durch die Gassen des Ortes, rief dabei von 8 Uhr abends bis 3 Uhr morgens die Stunden aus, was zugleich auch eine Kontrolle seiner Tätigkeit war, und mahnte die Frauen, die Glut im (offenen) Herd wohl zu verwahren und mit dem (offenen) Licht sorgsam umzugehen.

Die staatlichen Verordnungen des 18. und 19.Jh. nennen als seine Hauptaufgabe die rechtzeitige Entdeckung von Bränden und die Verscheuchung von Dieben; er muß ständig im Dorf auf- und abgehen und darf in der Wachtzeit kein Gasthaus besuchen. Der Dorfobrigkeit und den Dorfrichtern ist die Einrichtung von Nachtwachen zur strengen Pflicht gemacht.[77]

Die Stundenrufe

verbanden die Nachtwächter auch mit Anrufungen des hl.Florian, des Feuerpatrons, mit frommen Mahnungen und oft auch mit der Ankündigung der kirchlichen Feste; es gab aber auch ein Martiniloben (des Weines), Neujahrssprüche, ein Wecken bei Schneefall und bei der Ernte.[78]

So sehr die Behörden bis etwa 1850 auf einem Nachtwächter bestanden, wurde dies nun allmählich anders. 1884 verbot die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach die seit Jahrhunderten üblichen Nachtwächterrufe, "weil dadurch sicher gefährliche Individuen gewarnt werden".[79]
So verstummten sie in unseren Dörfern - in Südmähren sang man sie noch um 1930! - und wurden sie allmählich vergessen. Nur in wenigen Orten wurden sie aufgezeichnet.[80] In Siebenhirten war um 1980 kein Text mehr bekannt.

Da in einem kleinen Dorf ein Wachter von seinem Gehalt nicht leben konnte, hatte er immer eine Anzahl von

Nebenbeschäftigungen

1818 erhielt er vom Kollegium Mistelbach für das Ausrufen und Einsagen der Zehentabnahme 1/4 Eimer Most, 1848 1 fl CM.[81] Meist war er gleichzeitig Gemeindediener und wurde er auch von den Genossenschaften und der FF als "Vereinsdiener" benützt und zusätzlich bezahlt. Mit der Trommel zog er durchs Dorf und rief die aktuellen Mitteilungen aus. Gleichzeitig war er als

Gemeindediener

angestellt; so Matthias Habitzl 1860[82] und Josef Fuhrmann ab dem 6.Jänner 1910. Als Pflichten wurden damals für ihn festgelegt: Er hat den Befehlen des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters gewissenhaft nachzukommen. Als Wachmann hat er die von der Behörde oder vom Gemeindevorstand

auferlegten Pflichten bei Tag und Nacht gewissenhaft zu erfüllen und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde einzutreten.
Es steht ihm das Recht zu, nach der Weinlese Most zu sammeln; das ist aber eine freiwillige Spende der Gemeindebewohner. Von der Gemeinde erhält er jahrlich 100.-Kronen, von den 58 Lehenhäusern 1/8 Metzen oder 6 kg Korn.[83]

10. DER FELDHÜTER

In Zeiten, in denen die Ernten gering waren und es in den Dörfern viele arme Leute gab, suchten die Gemeinden die Flurdiebstähle (Getreide, Rüben, Kraut, Gras, Obst, Weintrauben u.a.) durch einen Feldhüter soweit als möglich zu verhindern. Daneben wurden auch noch - seit wann, wissen wir nicht - eigene Weingartenhüter (Mitte August bis zur Weinlese) aufgestellt.

Erstmals erwähnt

ist der Feldhüter in Siebenhirten im Banntaiding 1589 (nr.11) bei der Aufteilung der Strafgelder bei Flurschäden (s.o.). Es gab ihn aber schon früher.
Beim Banntaiding am 8.Jänner 1693 klagte die Gerüblin (wohl aus einem Nachbarort, die aber in der Siebenhirter Freiheit Felder hatte) "wegen des zu großen Hüterlohns; es wird (ihr) aber remonstriert", daß auch die Siebenhirter 18 Groschen zahlen müssen.[84]

1781 kam es zwischen Mistelbach, Siebenhirten und Hörersdorf zu einem

Streit der Gemeinden

wegen der Höhe des Feldhüterlohnes; die Gemeinde Mistelbach scheint von den auswärtigen Besitzern einen höheren Lohn verlangt zu haben. Die N.-ö. Regierung entschied auf einen Bericht des Kreisamtes hin, "daß die Gemeinden Siebenhirten und Hörersdorf in Ansehung ihrer in der mistelbacher Freyheit gelegenen Gründen den dortigen Feldhüttern kein größeres Hütterlohn zahlen sollen, als die Gemeinde Mistelbach für ihre eigenen Gründe zahlet. Welch hohe Verordnung denenselben zur Wissenschaft und gehorsamsten Beobachtung anmit erinnert wird."[85]

Von 1895 an

sind die Feldhüter ab Juni bestellt und werden dann Weingartenhüter (s.dt.)

Die Bezahlung

der Feldhüter erfolgte sicher durch die Besitzer der Äcker - je nach der Größe der Wirtschaft.
Da die Herrschaften, besonders die Zehentherrschaften, Interesse an der Verhütung von Diebstählen hatten, zahlten sie den Hüter zusätzlich. So gab ihm das Kollegium Mistelbach 1818 einen Metzen Korn, einen Metzen Hafer und eine Fuhre Rittstroh.[86]

11. DAS GEMEINDEARCHIV

Siebenhirten hatte in alter Zeit keinen Gemeindeschreiber und erst in den letzten Jahrzehnten einen nebenberuflichen Gemeindesekretär (Lehrer). Darum besaß die Gemeinde durch Jahrhunderte kaum sachgemäß geführte Akten und noch weniger ein geordnetes Archiv. Wichtige Urkunden befanden sich in der Gemeindelade, die 1849 abkam und deren Reste sich im Besitz der Familie Schaudy befanden (z.B. Baubrief 1775).
Wichtige Bücher (Protokolle des Gemeinderates, Einnahmen - Ausgaben u.v.a.), die nicht mehr in Gebrauch waren, blieben oft im Haus (Dachboden) der Bürger-

meister. Davon ist nur das Protokollbuch um 1900 erhalten. In der Gemeindekanzlei gab es Kästen mit Akten, die 1945 vollständig vernichtet wurden.

Nach der Eingemeindung in die Großgemeinde Mistelbach 1971 wurde manches nach Mistelbach gebracht, anderes (was?) von den Gemeindearbeitern im Gasthaushof verbrannt. So fehlt eine wichtige Quelle für die Ortsgeschichte, die durch andere kaum ersetzt werden kann.

12. VON DEN GEMEINDEFINANZEN

Der kleine Ort ohne namhafte Gewerbebetriebe hatte immer Finanzsorgen. Da keine Gemeinderechnungen und -kassenbücher erhalten sind, können hier nur Gelegenheitsfunde berichtet werden. (Über den Beitrag der Gemeinde zum Kirchenbau s. dt.).

• Im Jahr 1884 betrug die Steuerschuld der Gemeinde 1391 fl 20 kr. Darum wurde eine Gemeinde-Umlage von 20% für zwei Jahre beschlossen.[87] 1888 mußte der Gemeindevorstand eine 20%ige Umlage auf die direkten Steuern beschließen, weil die Gemeinde einen dreijährigen Steuerrückstand von 458 fl hatte und deshalb alle ihre Einnahmen gerichtlich gesperrt waren. Außerdem mußte sie mit Kosten für den Prozeß gegen einen Gemeindebürger rechnen.[88] 1890 lag auf den Gemeindewald-Parzellen Hexenau und Hollretz eine Hypothek von 6623 fl.[89]

• Anläßlich des Schulbaues 1893 mußte die Gemeinde bei der Sparkasse Mistelbach ein Darlehen von 5000.- fl aufnehmen, das sie 1896 durch eines in gleicher Höhe bei der N.-ö.Landeshypothekenanstalt "tilgte", das auch 1899 noch gleich hoch war.[90]

• Die Gemeindeumlage betrug 1894 50%, 1898 und 1899 30%, (da im Voranschlag für 1898 ein Abgang von 828 Gulden war).[91] Dazu mußte der N.-ö. Landesausschuß um Bewilligung ersucht werden.

• 1902 steht im Protokoll des Gemeinderates: Die Ablösesumme der Mitglieder der Waldgenossenschaft (1684 fl 56 kr) verwendet die Gemeinde zur Abzahlung der Schulbauschulden, da eine Erhöhung der Gemeinde-Umlage (wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Bauern) nicht möglich ist und die Auslagen für die Schule und die Gemeinde von Jahr zu Jahr zunehmen, während die Einnahmen sehr gering sind. Die rückständigen Kirchenbauschulden und die alten Reste von Gemeindeschulden jener Parteien sind durch das Gericht einzutreiben, da jede Aufforderung zur Zahlung durch die Gemeinde vergeblich ist und weder das schuldige Kapital noch die angelaufenen Zinsen an die Gemeinde gezahlt werden. Bisher hob nämlich die Gemeinde die Umlage - mit schlechtem Erfolg - ein. Darum wird beschlossen, die 20%ige Gemeinde-Umlage für 1902 durch das Steueramt einheben zu lassen.[92]

• Diese Umlage betrug 1903 und 1904 40% und in den Jahren 1905-1910 50% von den direkten Steuern [93] (Einhebung durch das Steueramt), weil dadurch der jährliche Abgang von etwas über 2200.- K gedeckt werden mußte.[94]

• Für die Jahre 1911 und 1912 erhielt die Gemeinde vom Land auch die Erlaubnis zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage und zwar von 3.- K für jeden im Ort verbrauchten Hektoliter Bier.[95]

• 1920 betrug die Gemeindeumlage 100% von den direkten Steuern, ausgenommen die Einkommensteuer;[96] für 1932 und 1933 waren es 140%.[97]

• Nach den Jahren des Wiederaufbaues nach dem Zweiten Weltkrieg, als es in Österreich eine lange Phase der Hochkonjunktur gab, war es der Gemeinde bis Ende 1971 möglich, mit Zuweisungen von Land und Bund beträchtliche Investitionen, besonders im Straßenbau, zu tätigen.

13. DIVERSES

Das Ratszimmer

- so hieß die Gemeindekanzlei neben der Wirtswohnung im Gemeindegasthaus - war immer bescheiden eingerichtet. Der erste Bürgermeister Joseph Schaudy machte am 18.Juli 1850 einen Gang nach Asparn, um für die Gemeinde einen Akten-Kasten zu bestellen.[98] Es wurde auch nicht von einem Maler ausgemalt, sondern noch 1901 nur "geweißt".[99] Der Raum war nur ca. 4.60 x 4.10 m groß und hatte zwei Fenster. Einrichtung bis 1971: Sitzungstisch mit Sesseln, lange Bank, Aktenschrank, Safe der Raika. Das Archiv (alte Akten) wurde 1945 vernichtet. Die ehem.Gemeindelade (mit geringem Inhalt) bei Schaudy Nr.2 erhalten.[44] Nach der Mappe von 1822 (Franz.Kat.) war damals das Ratszimmer schon im Gasthaus. Kanzlei nach 1972 in die Schule verlegt.

Das Armenhaus

Gemäß der Vorschrift hatte die Gemeinde für arge Notfälle ein Armenhaus;[100] laut mündlicher Überlieferung soll es das Kleinhaus Nr.29 gewesen sein. Neben der Gemeindekanzlei befand sich

der Kotter,

ein kleiner Gemeindearrest, der aber höchst selten benützt worden sein dürfte. Dem Bürgermeister unterstand die

Ortspolizei,

bestehend aus dem Gemeindewachter, der auch für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte. 1907 wurden vom Gemeindevorstand zwei Polizeikommissäre (Leopold Glaner Nr.45, Johann Bogner Nr.71), die von der Bezirkshauptmannschaft vereidigt wurden und für jeden Einsatz 2.-K zu erhalten hatten, aufgestellt.[101]

Seit der Schaffung der Gendarmerie im Jahr 1849 gehörte Siebenhirten zum Rayon des Gendarmeriepostens Frättingsdorf. Die Gendarmen kamen regelmäßig in den Ort, zuerst zu Fuß, im 20.Jh. mit dem Rad, später motorisiert und besuchten den Bürgermeister, um mit ihm die aktuellen Fragen der Sicherheit zu besprechen. Bei Einvernahmen standen sie freilich manchmal vor einer "Mauer des Schweigens", besonders bei Lausbubenstreichen oder Ulken der Burschen.

1967 wurde der Gendarmerieposten Frättingsdorf aufgelassen und Siebenhirten dem Rayon Mistelbach zugeteilt.

Die Vieh- und Fleischbeschau

wurde früher von der Gemeinde besorgt. Seit 1894 war lt. Auftrag der BH Mistelbach der Vieh- und Fleischbeschauer aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Darum sollte für jedes beschaute Stück Vieh eine Gebühr von 30 kr eingeholen werden.[102] Ab 21.Jänner 1907 versah Matthias Schimmer Nr.33 dieses Amt. Er hatte es nach der ihm überreichten Belehrung auszuüben und erhielt jährlich 20.- K.[103]
1907 ließ die Gemeinde vom Schmiedmeister Franz Hauser einen

Viehtransportwagen

anfertigen (Kosten 320.- K), der allen Bürgern gegen eine Gebühr zur Verfügung stand (pro Tag 2.- K, für Auswärtige 4.-K). Er war in einem Schuppen des Gemeindegasthauses eingestellt.[104]
Der Gemeinde oblagen auch die Aufgaben der

Baubehörde,

die auf die Einhaltung der N.-ö.Bauordnung, bei Neubauten auf die Wahrung des Gemeindeeigentums (Gemeindeflächen) und auf die Einhaltung der Baulinie zu sehen hatte. 1906 gewährte die Gemeinde eine Bau-Erleichterung, indem sie beim Bau von Schuppen und Scheunen die Verwendung von Holz- und Riegelwänden erlaubte, da diese trockener und biller seien.[105] Der

Grundbesitz der Gemeinde

war nie sehr groß. Das Grundbuch weist 1985 folgende Flächen aus:

2 Parzellen im Ort:	27.08 a	(Gemeindegasthaus)
25 Parzellen landw.gen. Flächen:	3,293 ha	
32 Parzellen Verkehrsflächen:	6,0945 ha	
gesamt	9,6583 ha	

Aus den Gemeindeordnungen:

- 1849: der gewählte Gemeinde-Ausschuß hat den Gemeinde-Vorstand auf drei Jahre zu wählen, der aus dem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäten bestehen soll.

- G.O. vom 13.März 1864: Der Gemeinde-Ausschuß ist das beschließende und überwachende Organ ("Parlament"); die Verwaltung und Vollziehung wird vom G.-Vorstand (mit dem Bürgermeister <G.-Vorsteher> an der Spitze) besorgt.

Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Ortspolizei und in Gemeinschaft mit zwei G.-Räten die Handhabung des Strafrechtes; eingebrachte Strafgelder fließen in die Armenkasse der Gemeinde.

- Ab 1919 wird die Gemeinde-Vertretung auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts gewählt.

- 1934-1938 war das Wahlrecht der Gemeinde-Vertretung suspendiert, ansonsten blieb die G.O. von 1864 in Kraft.

- 1.Oktober 1938 - 15.Juli 1945 war die reichsdeutsche G.O. von 1935 in Geltung. Durch sie wurde der "Führer-Grundsatz" auch in der Gemeinde eingeführt. Der Bürgermeister hatte alle Autorität und war der alleinige Leiter der Gemeinde.

- Die N.-ö. Gemeindeordnung vom 7.Dezember 1965 ersetzt die aus 1864.[111]

1 Codex Austriacus, V. p 856
2 PfChr S, I, fol 10
3 Petschaft im DzAW S (1.1.1783)
4 Die Übergabsakten der Breunerischen Herrschaften: BreunerA Grafenegg, im HHStA, Sch 904/3. - Die Bücher aller Grundherrschaften befinden sich heute im NÖLA-Reg.
5 z.B. in Hörersdorf; vgl. dazu: Bruckmüller, die Grundherren, p 65
6 Starzer, Ortsgemeinden, p 210, 52, 58
7 Starzer, Ortsgemeinden, p 46-48
8 Starzer, Ortsgemeinden, p 51
9 Starzer, Ortsgemeinden, p 64
10 Starzer, Ortsgemeinden, p 71 f
11 Starzer, Ortsgemeinden, Beilage IV, nr 50
12 PfA Poysbrunn, Hs. Akten
13 Zeitalter Franz Josephs, II. p 309
14 Prot.d.GR v. 6.1.1910
15 Vgl. Häußl Roman, Der Bürgermeister in Niederösterreich, St.Pölten 1983
16 Es erschien 1883 bis Jg.56 (1938), 1939 unter dem Titel Amtsblatt des Landrates in Mistelbach, 1940-1942 als "Amtsblatt des Landkreises Mistelbach a.d.Z."; 1943/44 erschienen die Nachrichten des Landrates in "Donauwacht" (Wochenbl.f.d.Kreis Mistelbach); ab 1945 gab es wieder das "Amtsblatt".
16a Gemeindetruhe des Bgm.Schaudy; Prot.d.GR v. 20.2.1909
17 Bote aus M, 1906 nr 50
18 PfChr S (1918)
19 PfChr S (1924)
20 PfChr S (1929); Amtl.Nachrichten, 1929, Beilage zu nr 21
21 PfChr S (1950)
22 PfChr S (1955)
23 PfChr S (1960)
24 Nachruf für ihn: Mittlg.d.Stadtgem. M, Dez. 1980
25 Mistelbach in Verg.u.Gegenw., III (1982), p 116 f
26 Mittlg.d.Stadtgem. M, April 1975
27 Gemeindelade S. - Die Lebensdaten nach den Matr.S (Mittlg. Böhm); die Funktionsjahre der Bgm. nach 1866 sind dem N.-ö.Amtskalender entnommen.
28 Gemeindelade S; PfChr S I, p 132
29 PfChr S I, p 142
30 PfChr S I, p 143; DzAW S (1868)
31 Bezirksbote, 1881 nr 29
32 NÖLA-Reg, N.-ö.Reg. 68/28 (Personalstand bis 1921, o.S.)
33 M Bote, 1922 nr 9
34 Amtsblatt BH M 1885, p 135; PfChr S II (1887)
35 Amtsblatt BH M 1888, p 185, 1892, p 5
36 Bote aus M, 1893 nr 15 enthält den Text der Rede des Bgm.Strobl bei der Segnung der Schule.
37 Amtsblatt BH M 1894, p 165; PfChr S II (1898)
38 Bote aus M, 1904 nr 22
39 Bote aus M, 1906 nr 50
40 Prot.d.GR v. 21.4.1907
41 Amtsblatt BH M 1913, p 19; PfChr S II (1912)
42 Prot.d.GR 1906 ff.
43 Amtsblatt BH M 1919, p 61 v.17.4.1919
44 Mittlg. Böhm
45 Amtsblatt BH M 1919, p 97; PfChr S II (1919)
46 PfChr S II (1929)
47 PfChr S II (1949)
48 PfChr S II (1942-1945)
49 PfChr S II (1945)
50 PfChr S II (1950)

51 Amtsblatt BH M 1956 n 14
52 PfChr S II (1960, 1965)
53 PfChr S II (1965, 1970)
54 Prot.d.GR v. 18.7.1898
55 Prot.d.GR v. 4.8.1907
56 Prot.d.GR v. 5.2.1916; Kutschera, Dr.Marschall; Österr.Biograph.Lexikon, VI, p 109 f; Lit.: Loidl Franz, Johannes Riederer, letzter Kammerdiener Weihbischof Godfried Marschalls. Zwei Tagebücher. Miszellania 54, Wien 1978
57 Prot.d.GR v. 13.11.1910
58 N.-ö. Amtskalender 1910, p 381; 1923, p 138
59 Amtsblatt BH M 1919, p 97 v.22.6.1916
60 NÖLA-reg, Personenstand 28, o.S.; Amtsblatt BH M 1913, nr 1; Amtl. Nachr. 1926, p 96
61 PfChr S II (1929)
62 Starzer, Ortsgemeinden, p V
63 Starzer, Ortsgemeinden, p III
64 Weinv.Nachrichten, 1966 f 16
65 LGesetzbl. f. NÖ, 1971, 32.Stück ; s.Anm. 110!
66 PfChr S II /1972); Weinv.Nachrichten 1972 f 17
67 Weinv.Nachrichten 1972 f 17. Zu Reg.Rat Franz Bayer: * 5.6.1909 Hagenberg, Gymnasium und Matura in Hollabrunn, 1934-1957 Buchhalter der Zentralmolkerei Mistelbach, 1957-1976 Verwaltungsdirektor des Bezirkskrankenhauses Mistelbach, 1950-1975 Bürgermeister von Mistelbach (bis 1955 besetzt, viele Probleme bei der Schaffung der Großgemeinde bis 1.1.1972, in seiner Amtszeit wurde Mistelbach ein Zentrum des Weinviertels durch Gründung höherer Schulen u.a.); Träger des Goldenen Verdienstzeichens der Rep.Österreich und des Silbernen Ehrenzeichens v.NÖ, 1975 Ehrenbürger von Mistelbach (Mittlg. d.Stadtgem. M, Juli 1984; Weinv.Nachrichten 1983 f 23). Sein Nachfolger wurde Mag.Edmund Freibauer, * 1937 in Ringelsdorf (GB Zistersdorf), BRG Gänserndorf, Univ. Wien, Studienabschluß 1960; seit 1963 am Oberstufen-RG M Lehrer für Mathematik und Physik, 1966 Gem.Rat in M, 1970 Stadtrat, 1975 Bürgermeister, 1979 Landtagsabg. (Weinv.Nachrichten vom 6.12.1979)
68 Bretholz, Urbar 1414, p 1
69 Stubenvoll, Nachtwächter, p 199
70 BreunerA Grafenegg (im HHStA). Sch 80 nr 4
71 BAM , Lade 101
72 Stb S 1792
73 Tfb S; Mittlg.Böhm
74 Makriten S; Bgm.Schaudy, Journalle
75 Mittlg.Böm
76 Vgl. Stubenvoll, Nachtwächter, p 198 f; dort Foto eines Nachtwächterhorns aus Putzing (GB Wolkersdorf)
77 Hofer, Ortsrichter, p 38, 108
78 Stubenvoll, Nachtwächter, p 198
79 Amtsblatt BH M 1884 nr 9
80 Stubenvoll, Nachtwächter, p 199 f
81 BAM, Lade 19; Gemeindelade Bgm.Schaudy
82 Bgm.Schaudy, Journalle
83 Prot.d.GR v. 6.1.1910
84 BreunerA Grafenegg (im HHStA), Sch 649, Umschlag 2
85 BAM, Lade 64 nr 52 (Kreisamt VUMB, 28.11.1781)
86 BAM, Lade 19
87 Prot.d.GR v. 29.6.1884
88 Prot.d.GR v. 16.8.1888
89 NÖLA-Reg, N.-ö.Agrarbezirksbehörde, nr 57 (Siebenhirten)
90 Prot d.GR v.22.11.1896, 22.1.1899

91 Prot.d.GR v. 16.12.1894; 26.12.1897; 20.11.1898
92 Prot.d.GR v. 19.1.1902: am 20.3.1855 z.B. war "Steuertag in Siebenhirten" (Bgm.Schaudy,Journalle)
93 Amtsblatt BH M, 1904, p 115; 1905, p 25
94 Prot.d.GR v. 22.11.1903; 13.11.1904; 5.11.1905; 26.1.1907; 20.11.1907; 1.11.1908; 14.11.1909; 20.11.1910
95 N.-ö. LGesetzbl., 1911, p 7
96 Amtsblatt BH M, 1920, p 34; das N.-ö. LGesetzbl., 1920, p 391 f nennt sogar 300%!
97 N.-ö.LGesetzbl., 1933, nr 5, p 3 und nur 47, p 24
98 Bgm.Schaudy, Journalle
99 Prot.d. GR v. 21.7.1901
100 Amtsblatt BH M. 1884, p 141
101 Prot.d. GR v. 4.8.1907
102 Prot.d. GR v. 16.12.1894
103 Prot.d. GR v. 23.12.1906
104 Prot d. GR v. 25.3.1907
105 Prot.d. GR v. 25.4.1906
106 Hofrat Dipl.Ing. Leopold Kratochwil, Korrespondent der Zentral-Kommission f. Kunst- u.histor. Denkmale; * 27.1.1875 Wien; bis 1940 aktiv (N.-ö.Landesbaudirektor); + 17.1.1958 Wien XXIII. (Auskunft s.Sohnes Univ.Prof. Dr.Heinz Kratochwil, Wien XXIII.; Lehmann, Wohnungsanzeiger, Wien 1910, p 630); 1911 erbaute er den Pfarrhof in Drasenhofen.
107 1951 erhielt Bgm.Neidhart ein Dank- und Anerkennungsdiplom der NÖ. Landesregierung für seine bisherige Tätigkeit als Bürgermeister; 1961 anläßlich seines 70.Geburtstags eine Ehrenurkunde des NÖ.Bauernbundes; 1967 Dank von Kardinal König für 60jährige Mitgliedschaft in der Chormusik (Mittlg. Böhm)
108 Gewählte Gemeinderäte 1929: 7 Christlichsoziale (Josef Benitschka Nr.4, Josef Bogner Nr.40, Georg Weiß Nr.67, Josef Trischack Nr.75, Georg Böhm Nr.6, Johann Hobersdorfer Nr.39, Friedrich Trischack Nr.108); 4 Landbund (Karl Mayer <Nr.105?>, Adolf Mayer Nr.42, Franz Welzel Nr.60, Karl Leutner Nr.100); 2 Bauernbund: Josef Stubenvoll Nr.32, Johann Böck Nr.113 (SchulChr S, lt. Mittlg.Böhm)
109 Gemeinderatswahl 1949: ÖVP 129 Stimmen, Österr.Bauernbund 92 Stimmen, SPÖ 53 Stimmen (SchulChr S, lt Mittlg.Böhm)
110 "Mistelbach an der Zaya" war 1873 zur Stadt erhoben worden. Auf Wunsch des Gemeinderates änderte die NÖ.Landesregierung durch Bescheid vom 26. 2.1974 den Namen auf "Mistelbach" (Mittlg. Stadtgem. M, Juli 1974)
111 Häussl, Der Bürgermeister, p 9-11
112 Bgm. seit 24.4.1975: Mag.Edmund Freibauer, * Niederabsdorf, Prof. und Leiter des BORG Mistelbach, 1980 Abg.zum NÖ.Landtag.

Ortsvorsteher seit 1985: Johann Schöfbeck Nr.86, * 1956 in Eibesthal der 1960 in Nr.68 eingeheiratet hatte.

113 Leopold Speiser: * 16.2.1922 in St.Margarethen/Sierning; Promotion zum Dr.jur. am 22.5.1950; trat sofort in den Staatsdienst; 1963-1967 Bezirkshauptmann in Mistelbach; bis 1973 in Baden; 1974-1979 Stv. Landesamtsdirektor, 1979 Landesamtsdirektor

Anhang

Mistelbach 1904

Ein gehässiger Zeitungsbericht gegen den Ortsvorsteher.
(Bote aus Mistelbach 1904, nr 22)

Siebenhirten.
Unser Ort hat das zweifelhafte Glück, eine Gemeindevertretung zu besitzen, welche, wie man zu sagen pflegt, alle fünfe g'rad sein läßt. Man braucht nur die Feldwege zu betrachten. Dieselben sind nicht einmal gangbar, viel weniger fahrbar. Davon konnte sich jeder überzeugen, der an den Bittprozessionen teilnahm. Der Herr Gemeindevorsteher weiß es, daß die Wege hergerichtet werden sollten, es geschieht aber nichts.

Mit der Ortsstraße parallel führt durch Siebenhirten auch ein Fahrweg, welcher bei schlechtem Wetter, insbesonders im Herbst und Frühjahr, nicht fahrbar ist. Der Herr Gemeindevorsteher braucht ihn nicht zu benützen und darum wird er auch nicht fahrbar gemacht.

Es sollte auch eine Verbindungsstraße zwischen der Mistelbach-Poysdorfer und Hörersdorf-Asparner Straße über Siebenhirten gebaut werden. Die Mehrzahl der Gemeindevertreter wäre dafür gewesen. Der Herr Gemeindevorsteher war aber dagegen. Darum entfernte er sich gleich von der Sitzung, wenn die Rede auf den Straßenbau kam.

Diese Sitzungen sind überhaupt höchst eigenartig. Eröffnet wird keine, geschlossen auch keine. Geredet wird vom Wetter, von der Arbeit und von den verschiedensten Dingen, nur nicht von dem, was das Wohl der Gemeinde erfordert. Übrigens ist dies in Siebenhirten gar nicht nötig, denn der Gemeindevorsteher macht nur das, was ihm beliebt. Wenn nur seine Einfälle auch immer die besten wären!

Anm.S. 211

DIE POLITISCHEN PARTEIEN IM DORF

In der Dorfgemeinschaft gab es immer Gruppenbildungen, auch als es noch lange keine politischen Parteien gab, denn es gab immer Gegensätze zwischen den "Nachbarn" und den Rechtlosen in der Gemeinde, zwischen bestimmten Sippen und ihrem Anhang und den andern, zwischen Einheimischen und "Zugereisten". "Partei nehmen" mußte man auch bei Wahlen. Und solche gab es im Dorf schon lange, bevor Kandidaten politischer Parteien wahlwerbend auftraten. Dorfrichter, Geschworene, Sprecher der Gemeinde und Bergleute waren zu wählen.

Da kam es vorher sicher oft zu Absprachen. Da suchte einer, der gern etwas geworden wäre, Gefolgschaft; oder eine bestimmte Gruppe suchte ihren Mann durchzubringen. Da saßen die Männer - so wie in unserer Zeit - in den Kellern beisammen und schmiedeten Pläne; da gab einer als "Wahlspende" reichlich Wein; da flog im Gasthaus manches Wort. Und als um 1900 im Ort ein zweites Gasthaus öffnete, wurde jedes von einer anderen politischen Richtung bevorzugt.

1. DIE IM ORT WIRKENDEN PARTEIEN

Die ersten Ortsgruppen entstehen

Im Dorf gab es eigentliche parteipolitische Wahlen erst lange nach 1859/61. Damals aber waren die Wähler je nach ihrer Steuerleistung einer der vier "Kurien" als Wählergruppe zugeteilt, die "ihre" Leute durchbringen wollten. In Siebenhirten hatten wohl nur die dritte und vierte Kurie eine Bedeutung.

Die politischen Parteien entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 19.Jh. Die Deutschliberalen, auch Verfassungspartei genannt, nach 1861; die Sozialdemokratische Partei wurde 1888/89, die Christlichsoziale Partei 1893 und der N.-ö.Bauernbund 1906 gegründet. Landtag und Reichsrat wurden bis 1907 (allgem. Wahlrecht) durch Wahlmänner gewählt.

Das große Wort in politischen Fragen führten im Dorf oft die "Honoratioren", die die Ideen ihrer liberalen Blätter im Gasthaus verkündeten. Die Konservativen spielten bis dahin im Dorf kaum eine Rolle. Dies wurde radikal anders mit der Gründung der Christlichsozialen Partei (Lueger) und mit dem Bauernbund.
Nun kam Leben in die politische Szene des Dorfes. Jetzt hielten auch diese ihre Wahlversammlungen ab, bei denen auswärtige Redner und die regionalen Kandidaten zu Wort kamen.

Die erste Versammlung des Bauernbundes in Siebenhirten fand erst am 18. April 1920 statt. Redner waren die Abg. Eisenhut (Hagendorf), Dersch und Wollek;[1] vorher dürfte es nur Versammlungen der Christlichsozialen Partei gegeben haben. Sozialdemokratisch wählten damals vor allem manche Eisenbahner.
In der 1.Republik entstand 1919 noch der deutschnationale Landbund, der auch in Siebenhirten einige Wähler fand.

Eigenständig lebten die örtlichen politischen Gruppen nie. Sie erhielten Ansporn und Hilfe von den Parteikanzleien im Land oder Bezirk, von der Parteipresse und von deren Repräsentanten.

In der Zwischenkriegszeit

kam - zeitgeschichtlich bedingt - eine neue Note in die örtliche Parteipolitik. Nun griffen auch die großen katholischen Vereine und Verbände in die damals weltanschaulichen Kämpfe der politischen Parteien zugunsten der Christlichsozialen ein. Das "Neue Wochenblatt", vom Gründer und Leiter der "Reichspost" seit 1916 herausgegeben, schrieb im diesem Sinn; der mächtige Katholische Schulverein verteidigte in Schriften und Versammlungen das Recht der Katholiken, auch in Schulfragen mitreden zu dürfen (!), der "Kath. Volksbund", der auch in Siebenhirten eine Ortsgruppe hatte, hielt im Ort über aktuelle weltanschauliche und politische Fragen gutbesuchte Versammlungen, bei denen es oft heiß herging.

Aus dem Kath.-deutschen Burschenverein kamen allmählich junge Männer, die für Führungsaufgaben im Bereich der Kirche, der Vereine, der Gemeinde und auch der Parteien etwas vorbereitet waren (weltanschauliche Bildung, Organisationsfragen, Rednerausbildung u.ä.).

Die politischen Wehrverbände

spielten auch in Siebenhirten eine Rolle. Nach den Brand des Juzstizpalastes 1927 wurde eine Ortsgruppe der Heimwehr (84 Mitglieder) - so wie in vielen anderen Orten - gegründet;[2] sie lebte aber nicht lange.

1934/35 gab es im Burschenverein 22 Mitglieder der Vaterländischen Front (wieviele Verheiratete?) und 10 Mitglieder der Ostmärkischen Sturmscharen[18] (s. Kapitel "Kirchliche Organisationen"). Einsatz am 12.Feburar 1934 in Mistelach.[27] Der Siebenhirter Feuerwehrball wurde wegen des vom 12. bis 21.Februar verhängten Standrechts wegen der Kämpfe zwischen dem roten Schutzbund und dem Bundesheer abgebrochen. Der Unterricht war vom 13.bis 16.Februar gesperrt.[3] 1936 Auflösung der Sturmscharen.[28] An die Stelle aller bisherigen Wehrverbände trat die Frontmiliz.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

(NSDAP) Hitlers gewann in Siebenhirten um 1930 wenig Anhänger. Treibende Kraft für sie - freilich ohne besonderen Erfolg - war der Lehrer Franz Habrich (1928-1938, 1933/34 auch Schulleiter), der strafweise von Siebenhirten wegversetzt wurde. Die NSDAP machte ihn 1938 zum HS-Direktor in Mistelbach.

In Siebenhirten gab es keine Illegalen.[4] Die NSDAP faßte hier auch nach dem gewaltsamen Anschluß Österreichs an das Dritte Reich (12.3.1938) nicht richtig Fuß und schon gar nicht auf Dauer. Die "Volksabstimmung" für (oder gegen) den Anschluß wurde mit ungeheuerer Propaganda vorbereitet, der aus Sorge um die Pfarre selbst der Seelsorger erlag. So gab es am 10.April 1938 in Siebenhirten 314 Ja- und keine Nein-Stimmen.[5]

Die Parteigeschäfte der NSDAP führte zuerst Leopold Trischack Nr.7, der wegen seiner Mißwirtschaft bald abgesetzt wurde. Ihm folgte als Zellenleiter der Bauer Franz Zartl Nr.35. Bürgermeister wurde Georg Böhm Nr.6, der aber aus seiner Treue zur Kirche kein Hehl machte; Ortsbauerführer war Adolf Mayer Nr.42.

Um die Mitgliedschaft bei der NSDAP bewarben sich eine Reihe von Bauern. Worum es dabei eigentlich ging, begriffen viele erst, als ein Rücktritt nicht mehr möglich war. Sie alle aber wurden nur Partei-Anwärter. Einige bewahrte das vor dem Einrücken. 1945 wurden sie registriert und von den Russen zu besonderen Arbeiten herangezogen,[6] blieben aber sonst ungeschoren.

Die Gliederungen der Partei (SA, NSF, NSV, NSKK) wurden im Dorf eigentlich nicht aktiv, wenn sie auch auf dem Papier "bestehen" mußten; sie wurden aber für die laufenden Sammlungen kommandiert, wie Eintopfsonntag, Winterhilfswerk u.v.a. NS-Frauenschaftsführerin war 1941 Elly Strebl Nr.109

Auch die NS-Zwangs-Jugendorganisationen gab es wohl mehr dem Namen nach. 1980 konnten sich die Jugendlichen der Zeit nach 1938 nicht mehr an ernst zu nehmende Aktivitäten erinnern; am ehesten noch an die Sonnwendfeuer.[7]

Die politischen Parteien nach 1945

waren die Nachfolgeparteien jener der 1.Republik.

Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) war nach 1945 im Ort äußerst stark. Es scheint aber, daß der traditionell überstarke Bauernbund die immer mehr werdenden Arbeitnehmer, die im Österr.Arbeiter-und Angestelltenbund der ÖVP eine Heimat hätten finden können, nicht hochkommen ließ, so daß viele von ihnen zur Sozialistischen Partei (SPÖ) abwanderten.
Ein Teil von ihnen wurde auch wegen eines verschafften Arbeitsplatzes Mitglied einer Partei. "Wes' Brot ich esse, des' Lied ich singe". wird in unserer "freien" Demokratie brutal gehandhabt. So ist auch der Rückgang der ÖVP im Ort etwas zu verstehen.

Die Freiheitliche Partei (FPÖ) konnte keinen namhaften Anhang gewinnen. Die KPÖ war nach 1945 durch USIA-Arbeiter pflichtig vertreten.

2. DIE LEITER DER PARTEIEN

Ortsgruppenobmänner des N.-ö.Bauernbundes:

1921	Josef Trischack Nr.75	* 23. 9.1869, + 4. 3.1952
1932	Josef Stubenvoll Nr.32	* 1876, + 1947
	(Laut in Kopie beiliegenden Mitgliedskarten)	
1945 - 1950	Karl Parsch Nr.46	* 1892, + 1976
1950 - 1960	Karl Ladner Nr.26	* 23. 1.1897, + 1964
1960 - 1980	Ludwig Stubenvoll Nr.32	* 1921
1980 - 1985	Johann Schöfbeck Nr.86	* 1941
1985 -	Josef Netzl Nr.74	* 1938

ÖVP-Obmänner:

1945 - ?	Martin Trischack Nr.3	* 1899, + 1976
? ?	?	
? -1962/63	Karl Holzapfel Nr.21,132	* 12 8.1908, + 21.10.1975
1962/63-1980	Ludwig Stubenvoll Nr.32	* 1921
1981 - 1984	Josef Thalhammer Nr.83	* in Hörersdorf
1984 - 1986	Johann Schöfbeck Nr.86	* in Eibesthal 1941[25]

ÖAAB-Obmänner:

bis 1984	Franz Körbel Nr.	* in Mistelbach 1928
1984 -	Johann Netzl Nr.	* 1937[26]

Von 1968/69 an gab es im Ort auch eine starke Jugendgruppe der ÖVP (ÖJB). Obmann: Johann Bogner Nr.71; Stellv.: Karl Trischack; Mädchenführerin: Ernestine Bogner Nr.41.

SPÖ-Obmänner:

vor 1928	Josef Welzel Nr.60
1928 - 1938	Josef Hetzel, sen. Nr.49
1945 - 1946	Franz Grießmacher Nr.88
1946 - 1948	Johann Girschka Nr.52
1948 - 1953	Johann Trischack Nr.103
1953 - 1976	Josef Hetzel, jun. Nr.137
1976 -	Johann Stubenvoll, jun. Nr.150

3. WAHLERGEBNISSE
in Siebenhirten

Wahl zum (zur)

1. Republik

	Datum	Christl.-soziale P.	Sozial-demokr.P.	Deutsch-nationale P.		
Verfassunggebende (konstituierende) Nationalversammlung[8]	16. 2.1919	269	16	-		
Landtag[8]	4. 5.1919	266	12	-		
Nationalrat[9]	17.10.1920	275	14	Großdeutsche 2		
		Einheitsliste Christl.soz.+ Deutschnatio. u.a.	Sozial-demokr.	Landbund		
Nationalrat[10]	24. 4.1927					
		Christl.-soziale	Sozial-demokr.	Land-bund	Ständ. Bauern-Vereinig.	
Landtag[11 u.17]	1932	200	10	22	7	

2. Republik

	Datum	ÖVP	SPÖ	VDU=FPÖ	KPÖ		
Nationlrat/Landtag[12]	25.11.1945	192	47	-	-		
Nationalrat[13]	1949	251	38	-	-		
Nationalrat[11]	1959	239	36	6	-		
Nationalrat[11]	1962	227	38	1			
Landtag[14]	1964	213	46	-	-	DFP/Olah	
Nationalrat	1966	216	38	-	-	1	
Landtag	19.10.1969	188	48	-	-	2	NDP
Nationalrat	1. 3.1970	191	47	1	-	-	-
Nationalrat[15]	10.10.1971	187	48	2	2	-	-
Landtag[14]	1974	182	56	10	-		
Nationalrat[16]	1975	184	63	2	-		
Landtag[16]	1979	178	61	14	-		
Nationalrat	6. 5.1979	188	70	4	-		
Landtag[16]	16.10.1983	216	73	4	4		
Nationalrat	1983	186	87	5	1	V Grüne	
Nationalrat	23.11.1986	193	74	11	-	5	

Wahl des Bundespräsidenten[14]

Jahr	Kandidat der ÖVP	Stimmen	Kandidat der SPÖ	Stimmen	Sonstige	Stimmen
1965	Dr.Alfons Gorbach	208	Franz Jonas	49		
1971	Dr.Kurt Waldheim	190	Franz Jonas	66		
1974	Dr.Alois Lugger	189	Dr.R.Kirchschläger	65		
1980	---		Dr.R.Kirchschläger	150	FPÖ/Gredler	31
					NPD/Burger	11
1986/1	Dr.Kurt Waldheim	196	Dr.Kurt Steyrer	78	Meißner-Blau	2
1986/2	Dr.Kurt Waldheim	200	Dr.Kurt Steyrer	71	Dr.O.Scrini	0

Bauernkammerwahl

Jahr	Christlich-soz. P. (NÖBB)	Sozialdemo. Partei	Landbund	Großdeutsche
1927[17]	77	2	10	-
1932[17]	87	-	12	6

	ÖVP (Ö.Bauernb.)	SPÖ
1949[17]	99	2
1965[14]	163	26
1970[14]	159	16
1975[14]	132	15
1980[14]	143	26
1985[23]	141	13

Die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen stehen im Kaptiel "Die neue Gemeinde".

4. WELTANSCHAULICHE BEEINFLUSSUNG

durch die Parteien

Neben dem politischen Einfluß der Parteien war (und ist ?) die weltanschauliche Beeinflußung der Menschen im Dorf weit bedeutender; vor allem durch die Parteipresse. Wer die kirchenfeindliche Presse der Liberalen und Deutschnationalen (Schönerer!) um 1900 liest, staunt, mit welcher Beharrlichkeit, mit welcher Raffinesse und Brutalität damals gegen die Katholiken und ihre Kirche gekämpft wurde. Wieviel an Zweifeln und Vorbehalten blieb davon in den ländlichen Lesern erhalten, von dem sie damals nur geheim in den Kellern sprachen?

Das enge Verhältnis der Katholiken zur Christlichsozialen Partei führte besonders in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg zu einem erbitterten Kampf der Sazialdemotrakie gegen die Kirche (Austrittbewegung, "Flamme" u.v.a.), der in ihrer Presse fast täglich seinen Niederschlag fand. Wenn auch wegen des "sozialen Druckes" der Dorfgemeinschaft und der Verwandtschaft keine unmittelbaren Kirchenaustritte, keine Einschreibungen bei der "Flamme" u.a.

erfolgten, so distanzierten sich doch manche Genossen innerlich immer weiter von der Kirche. Und je mehr sie wurden, desto leichter brachten sie aus dem Leben der Pfarre aus.

Diese Entwicklung wurde durch das Terrorregime der NSDAP zwischen 1938 und 1945 weiter verstärkt. Die Funktionäre trafen sich zur Gottesdienstzeit, örtliche und zentrale Veranstaltungen wurden zu eben dieser Zeit angesetzt. Wieviele "gottgläubige" Kampfblätter (z.B. "Der Stürmer") damals im Dorf gelesen wurden, weiß man nicht mehr. Wieviel wurde damals in den Menschen zerstört!

Nach 1945 tobten wohl keine weltanschaulichen Kämpfe mehr. Es machte sich aber - bald in allen politischen Parteien - eine weltanschauliche Indifferenz immer mehr breit, die aber für die Menschen gefährlicher werden kann, als eine geistige und weltanschauliche Gegnerschaft.

---

1 M Bote, 1920 nr 19
2 PfChr S, II (1927)
3 PfChr S, II (1934)
4 PfChr S, II, passim
5 Amtsblatt BH M 1938, p 37; PfChr S, II (1938)
6 PfChr S, II, passim
7 Mittlg. Böhm
8 Neues Wochenbl. 4.Jg. (1919) nr 24; PfChr S, II (1919)
9 Neues Wochenbl. 5.Jg. (1920) nr 43
10 PfChr S, II (1927): "Die überwiegende Mehrheit wählte die Einheitsliste."
11 Amtsblatt BH M
12 PfChr S, II (1945)
13 PfChr S, II (1949)
14 Aufz. Joh. Trischack 103
15 PfChr S, II (1971); Weinv.Nachrichten v. 4.10.1971
16 Mitteilungen Stadtgem. M
17 Schulchr S ; PfChr S, II
18 PfA S (Jahresarbeitsbericht des K.d.Burschenvereins S. - Die "Vaterländische Front": 1933 von Bundeskanzler E.Dollfuß gegründete politische Organisation aller regierungstreuen Kreise; wurde nach Auflösung aller polit.Parteien alleinige Trägerin der polit.Willensbildung. Nach Auflösung der Heimwehr 1936 wurde die Frontmiliz geschaffen, die die Tradition der freiwilligen Wehrverbände fortsetzen sollte. Bundesführer der V.F.: Dollfuß, 1934 Starhemberg, 1936-1938 BK.Kurt Schuschnigg.

Die "Ostmärkischen Sturmscharen": Wehrverband, von Dr.Kurt Schuschnigg 1930 gegründet; 1936 mit allen anderen Wehrverbänden aufgelöst; Übertritt in die Frontmiliz möglich, die im Rahmen der Vaterländischen Front dem österr.Bundesheer nahestand.
19 Er war korrekt; es gab keine Auseinandersetzungen mit dem Pfarrer (Mittlg. KR.K.Hütter)
20 Ein Wort von ihm: "Meinen Glauben laß ich mir nicht nehmen!". Er nahm am Gottesdienst und an Prozessionen teil. Pfr.Hütter dankte ihm (in der Kirche) nach dessen Ablöse 1945 für seine aufrechte kath.Haltung und Unterstützung in schwerster Zeit.
21 Pfr.Stark sagte zu den Männern (wohl etwas zu gutgläubig): "Tretet der Partei bei, damit ich durch euch Einfluß in ihr habe."

22 1985 wurden von Bgm.Freibauer für 40jährige Mitgliedschaft in der ÖVP geehrt: J.Benitschka, Ägyd Gemeiner Nr.21, Franz Ladner Nr.12, J. Trischack
Für besondere Verdienste wurden ausgezeichnet: K.Trischack (mit Silber) und Ludwig Stubenvoll Nr.32 mit Gold (Die Neue, 1986, F 2)

23 Mittlg.Böhm

24 Von 1938 an ging ein pausenloses Trommelfeuer der NSDAP nieder:
• Errichtung fast aller Gliederungen und Einrichtungen der Partei (HJ, BdM, NS-Frauenschaft, NSKK (Kraftfahrzeug-Korps), NSV (Volkswohlfahrt); ob es im Ort auch Mitglieder der SA (Sturmabteilung) gab? Einsetzung eines Zellenleiters der Partei.
• Begrüßung der Hitlertruppen als "Befreier" in jedem Dorf; ein Trommelfeuer der Propaganda vor der Volksabstimmung; Bereitstellung der Truppen im Herbst 1938 im Grenzraum (auch in Siebenhirten) vor dem Einmarsch in die Cechoslowakei.
• Wirtschaftliche Zuckerl: Entschuldung der Bauern, Futtersilobau; Einführung der Kinderbeihilfe, des Ehestandsdarlehens; Straßenbau; Aufhebung der 100-Mark-Sperre für deutsche Urlauber; Verschwinden der Arbeitslosigkeit durch Rüstungsindustrie und verstärkte öffentliche Bautätigkeit.
• Einführung der Standesämter, der pflichtigen standesamtlichen Eheschließung, des Kirchenbeitrags; Österreich wurde zur Ostmark, Niederösterreich zu Niederdonau; monatlich gab es Sammlungen für das Winterhilfswerk, den "Eintopfsonntag" u.a., z.T. mit vorgeschriebener Höhe der "Spende"; Ariernachweis für alle im Staatsdienst; Vertreibung der Juden aus Mistelbach und "Arisierung" ihres Vermögens; Abschaffung des Schulgebets; für den nun unverbindlichen "Konfessionsunterricht" war die schriftliche Anmeldung durch die Eltern vorgeschrieben; Verbot von Wallfahrten und der meisten Prozessionen; Lehrern wird der Organisten- und Chorleiterdienst verboten.
• Und 1939 begann Hitler den Krieg (1.9.1939 Einfall in Polen): Am 26.8.1939 Einberufung der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900 (!); Ende August Ausgabe von Lebensmittelkarten; von 1940 an kamen polnische Zivilarbeiter in Bauernhäuser; unmenschliche Vorschriften (z.B.Essen an Nebentischen) wurden meist nicht eingehalten; ab 1942 Luftschutzmaßnahmen; das Abhören ausländischer Sender war streng verboten.

25 Beim ordentl. Ortsparteitag der ÖVP Siebenhirten am 20.2.1986 wurden in die Ortsparteileitung gewählt: Obmann Johann Netzl, Stellv. Josef Schiller und Franz Dobscha, Finanzreferent Mag.Anton Böhm. Der Leitung gehören weiters an: Johann Schöfbeck, Josef Gmeiner, Rudolf Böhm, Josef Netzl, Ing.Josef Thalhammer, Franz Körbel jun., Erich Schaudy, Gerhard Böhm, Johann Egelsberger, Ludwig Stubenvoll jun., Karl Trischack, Friedrich Schimmer, Fritz Trischack, Josef Ladner, Adolf Mayer jun. und Josef Ladner jun. (Die Neue, 1986 F 9)

26 Die ÖAAB-Ortsgruppe führte 1986 eine Giftmüllsammelaktion durch (Die Neue, 1986, F 9)

27 Aus der 1930 gegründeten religiös-kirchlichen Reformbewegung wurde 1933 eine politische Wehrbewegung mit 15.000 Mann. Die Gründung und Führung der Siebenhirter Gruppe dürfte in Mistelbach gewesen sein. Exerziert wurde dort im Hof des Gasthauses Putz-Filipinetti.

In den Februarkämpfen 1934 waren in Österreich 4900 Sturmschärler aufgeboten; die Siebenhirter wurden nach Mistelbach einberufen. Sie sollen sich entlang des Baches, von einer (1985 unbekannten) Organisation bedrängt, nach Siebenhirten zurückgezogen haben (Wiltschegg, Heimwehr, p 325 ff; Mittlg. Böhm)

28 Auch in Siebenhirten. Sie wurde in den kritischen Tagen vor dem Einmarsch Hitlers in Österreich in Mistelbach zur Verstärkung der Gendarmerie eingesetzt, dort von den illegalen Nazis (SA) entwaffnet und nachhause geschickt.

Anhang I

Wien, 16.März 1931

Bittbrief der Großdeutschen Partei an einen Siebenhirter (Lehrer?), für den der Lantagsabgeordnete Anton K.Zippe, Professor in Laa/Th. mit Erfolg interveniert hatte.

Großdeutsche Volkspartei

Kreisparteileitung für das Viertel unter dem Manhartsberg / 11. Wahlkreis

Wien, 1. Bez., Graben 2x(Trattnerhof), 3. Stock

Euer Hochwohlgeboren!

Aus der Liste der von Herrn Prof.Anton K.Zippe durchgeführten Interventionen entnehmen wir, daß er seinerzeit auch für Sie erfolgreich interveniert hat.

Sein selbstloses Wirken in vielen nationalen Verbänden brachte es mit sich, daß er mit Bitten um Interventionen, nicht nur aus seinem Kreis, sondern auch aus ganz Deutschösterreich überhäuft wurde, sodaß er hauptsächlich zur Bewältigung dieser wohltätigen Arbeit unsere besondere Geschäftsstelle der Kreisparteileitung in Wien schaffen mußte.

Die Erhaltung dieser Geschäftsstelle, beansprucht natürlich, obwohl sie nicht nur von Herrn Abgeordneten Prof.Anton K.Zippe, sondern auch von ihren anderen Funktionären vollständig selbstlos geführt wird, derart bedeutende Mittel, daß wir an Sie das freundliche Ersuchen richten müssen, zu deren Erhaltung mittels beiliegendem Posterlagscheines durch eine freiwillige Spende gütigst beizutragen.

Indem wir Ihren werktätigen Gegendienst gerne erwarten und zur weiteren Hilfe gerne bereit bleiben, zeichnen wir

mit deutschen Gruße

Kreisparteileitung
1. Wahlkreis, Viertel unter dem Manhardts-Berg
Großdeutsche Volkspartei

Prof. Anton Zippe war nach dem 1.10.1927 im Landesausschuß der n.ö.Heimwehr; nach dem 18.2.1929 ein "nationaler" Stellvertreter des Landesführers Julius Raab; nach 1945 Mitglied der Bundesleitung der FPÖ (Wiltschegg, Heimwehr, p 128, 130, 111).

Pol 9

215a

Anhang II

1920 bis 1937

Mitgliedskarten des Niederösterreichischen Bauernbundes

Die Vorteile der Zugehörigkeit zum Bunde.

1. Unentgeltliche Auskünfte in Rechts- und Steuersachen (jeden Dienstag und Donnerstag, Feiertage ausgenommen, in der Bundeskanzlei, VIII., Schlesingerplatz 7).
2. Unentgeltliche Auskünfte in allen Versicherungsangelegenheiten (Dienstag und Donnerstag 2—4, Bundeskanzlei)
3. Nachlaß von 10% der Versicherungsprämien vom Jahre 1920 an für alle bei der n.-ö. Landesversicherung, I., Löwelstraße 18, oder der Wechselseitig. Brandschadenversich., I., Wollzeile 39 versicherten Mitglieder gegen Vorweis der Mitgliedskarte.
4. Unentgeltliche Auskünfte in alle Heimkehrer- und Invalidenangelegenheiten (jeden Donnerstag 2—4, Bundeskanzlei)
5. Auskünfte in landwirtsch. Fragen, namentlich betr. Pächterschutz, Wiederbesiedelungsgesetz, Höchstpreise, behördliche Verfügungen und dergleichen.
6. Frachtbriefrevision, eine Gebühr wird nur bei erfolgreicher Reklamation in der Höhe von 20% des rückvergüteten Betrages eingehoben.
7. Vermittlung landwirtsch. Bedarfsartikel im Wege der Landwirtestelle, I. Babenbergerstraße 5, der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle I., Zedlitzgasse 12 und des Verbandes ländl. Genossenschaften, I., Wallnergasse 6.
8. Unentgeltlicher Bezug des Bauernbündlers für das ganze Jahr und des Bundeskalenders mit wertvollen praktischen Ratschlägen für die Landwirtschaft.
9. Parlamentarische Vertretung in allen wichtigen und einschneidenden Lebensfragen der Landwirtschaft (z. B. Vermögensabgabe, freie Bewirtschaftung, Zollfragen usw.).
10. Wirksame Vertretung bei allen Ämtern und Behörden.

Niederösterreichischer Bauernbund
Wien, VIII. Bezirk, Schlesingerplatz Nr. 7.

Wien, im August 1920

Mitgliedskarte

für Herrn / Frau Leopold Trischack

in Siebenhirten No 7

Gerichtsbezirk: Mistelbach

Jos. Sturm, Direktor. Jos. Stöckler, Bundesobmann. Jos. Zwetzbacher, Kassier.

Ausgestellt am 25 Jänner 1921

Josef Trischack
Unterschrift des Obmannes der Ortsgruppe.

1920	Zahlungsmarke 1920
1921	Zahlungsmarke 1921
1922	Ra Zahlungsmarke 1922 resmarke.
1923	Raum zum Aufkleben der Jahresmarke.
1924	Raum Zahlungsmarke 1924 marke.

1925	Ra Zahlungsmarke 1925 smarke.
1926	Raum zum Aufkleben der Jahresm
1927	Ra Zahlungsmarke 1927 sm
1928	Ra Zahlungsmarke 1928 m
1929	Raum Zahlungsmarke 1929 marke.

Zahlungsmarke 1930

Zahlungsmarke 1933

Nied.-Österr. Bauernbund, Wien, 1. Bezirk, Schenkenstraße Nr. 2
Telephon U 23-2-54, U 27-3-10

Mitgliedskarte ausgestellt am: 20. November 1932

Herrn / Frau Leopold Trischack
Siebenhirten No 7

Josef Sturm, Direktor. Josef Reither, Bundesobmann. Rud. Buchinger, Kassier.

Unterschrift d. Ortsgr.-Obmannes: Josef Stubenvoll.

1934	Zahlungsmarke 1934
1935	Zahlmarke.
1936	1936
1937	1937
1938	1938
1939	Zahlmarke.

Anm.S. [illegible]

DIE AGRARGEMEINSCHAFT SIEBENHIRTEN

("Waldgenossenschaft")

1. NACHRICHTEN BIS 1800

In der Pfarrchronik Siebenhirten gibt Dominik Beinl (1823 - 1836 Pfarrer <Lokalkaplan> in Siebenhirten) um 1830 diese Nachricht: "Die Gemeinde hat drey Waldungen, eine die Hexenau, die andere das All (!), die dritte die Holleretz genannt, wo alle Jahre (...) Holz geschlagen wird, was den Mitnachbarn zu guten kömmt, wofür aber die Gemeinde der Herrschaft Wilfersdorf (Liechtensteinbesitz)

alljährlich den 3ten Hornung vor Sonnenaufgang, welcher Umstand bey sonstigem Verlust der Waldungen beobachtet werden muß, etwas gewisses an Geld zu entrichten hat."[1]

So blieb es wohl bis zur Grundentlastung nach 1848.

Eine merkwürdige Bestimmung aus ältester Zeit

Diese Vorgangsweise wird 1805 in einer Beschreibung der Herrschaft Wilfersdorf noch genauer geschildert: "Die auswärtige Gemeinde Siebenhirten nächst Mistelbach hat eine von Altersher genießende fürstliche Holzleiten unter der sonderbaren Ausführung:

An verzuckten (?) Dienst, welcher jedes Jahr am Blasius Tag, das ist den 21n (!) Hornung vor Sonnen Aufgang mit 12 fl 30 kr zu entrichten ist, in die Wilfersdorfer Renten abzuführen; welche Abfuhr von besagter Gemeinde Siebenhirten bis auf heütigen Tag pünktlich beobachtet wird, und an Blasius Tag die Gemeindeabgeordneten vor Tagesanbruch mittelst anklopfen bei der Rentamtskanzley ihre Gegenwart melden, und sodann bei Tage das Dienstgeld abführen.

Nach eigener Aussage der Siebenhirter würde die genüßende Holzleiten der Herrschaft Wilfersdorf zurückfallen, wenn sie den jährl. Zins nach der Vorschrift nicht abführten."[2]

Die Herrschaft hätte sich aber nicht auf die Aussage der Siebenhirter stützen müssen. Das Liechtensteinarchiv hätte ihr vom Alter dieser merkwürdigen Zinszahlung berichtet. Denn schon 250 Jahre vorher nennt der Teilungsvertrag zwischen den Söhnen des Georg Hartmann I. von Liechtenstein vom 10.August 1570 folgendes Recht der Herrschaft:

Sibenhüerten :

Erstlich das Holtzgellt. So vnns die von Sibenhüertten, von den Zway Leuthen auf der Hechsenaw, Jerlich auf St. Blasien tag, bei scheinender Sonnen, bei verlierung des Holtzes, zu erlegen schuldig sein. Nemblichen

zwelff gulden dreissig khreüczer, Id est 12 fl 30 kr.[3]

Die älteste darüber erhaltene Nachricht stammt aus dem Jahr 1414 und nennt schon den auffälligen Zahlungstermin: "Die Siebenhüerter geben bey scheinetter Sonnen Holczgelt von zweyen Leitten an der Höxenau 12 fl 30 Khrz."[4]

Eine Erklärung

für diese sonderbare Vorgangsweise beim Zahlen des Holzzinses gibt es nicht. Auch der Termin (Fest des hl.Blasius am 3.Februar) ist ausgefallen. Mariä Lichtmeß (2.Feburar) wäre naheliegender oder noch mehr die zwei allgemeinen bäuerlichen Zinstage Georgi und Michaeli.

Wurde vielleicht der Wald an einem Blasiustag an die Gemeinde geschenkt oder verkauft und darum der jährliche Zins auf diesen Tag festgelegt?

Die Beifügung "bei scheinender Sonne" und die Androhung des Holzverlustes sollte wohl zum pünktlichen Zahlen anhalten.

Äull und Hollretz

Die ältesten Nachrichten über den Gemeinwald reden immer nur von der Hexenau, freilich von zwei Leiten. War damit auch die Hollretz gemeint?

"Die gemain Leutten, im Euel" wird erstmals im Urbar des Johann Sebastian Steßl von 1665 erwähnt (s.dt.!).

Alle drei Waldungen nennt der Dorfrichter Matthias Gemeiner um 1700:[22]

1701: Von der Ho(ll)retz an Aichen(geld) einkhomen 25 fl
Mer auf dem Aill in Aichen(geld) einkhomen 51 fl 20 kr
1703: Von der Hexenau in Aichen(geld) einkhomen 24 fl 21 kr

Ein Rätsel

bleibt die alte Gülteinlage (UMB 78), nach welcher das Benefizium auf dem St.Bernhardinaltar in Laa/Th. im Jahr 1557 zu Siebenhirten von 36 Quanten Holz (= 54 Joch) jährlich von der "ganzen Dorfmenig" 4 Pfd 3 ß d an Zins erhielt."

Dieses "Holz" entspräche der Größe nach dem Hexenauwald der Gemeinde, wenn man die Quanten zu 1 1/2 Joch rechnet. Der Stifter des Benefiziums (Ulrich II.?) Sanndorfer, konnte aber um 1490 den Gemeindewald nicht als Stiftungsgut geben. Es muß also ein Siebenhirter Herrschaftswald gewesen sein. An solchen besaß die Herrschaft Siebenhirten 1665 nach Einziehung des Stiftungsgutes:

30 Joch im Äul, neben der Gemeindeleiten,
einen Wald im Staatzergrund (Größe unbekannt) und
2 Joch in der Hexenau neben der Gemeinde,

zusammen also leicht 36 Quanten. Hatte das Benefizium diesen Wald an die Gemeinde Siebenhirten um 4 tt 3 ß d verpachtet oder zur Nutzung übergeben? Anders ist diese Verpflichtung nicht zu erklären. Nach der Einziehung des Stiftungsgutes wurden diese Hölzer wieder von der Herrschaft bewirtschaftet.

Ein zweites Rätsel

ist die Hollretz. Am 12.Jänner 1836 verkauften Franz von Stecz und sein Sohn Oswald dem Hanns I. von Liechtenstein und seinen Brüdern Hertneid und Jörg einen Wald "im Egelsee in der Hörerstorfer Pfarre" um 40 Pfd Wr.Pfg (Jenne, Doc.Liechtenst., p 482), der aber ein Lehen des Herzogs von Österreich war (ebenda, 15.1.1411). Stammt der Siebenhirter Wald Hollretz von daher, Wo lag (liegt) die Ried Egelsee? Beim Kuchlholz?

Die Herkunft des Gemeindewaldes

ist im einzelnen nicht überliefert, kann aber mit ziemlicher Sicherheit erschlossen werden. Er kam von den Herren von Vohburg an die Herren von Mistelbach, mit denen die Gründung und älteste Geschichte Siebenhirtens eng verknüpft war. Deren ritterliche Gefolgsleute saßen auf dem Hof in Siebenhirten (Nr.51). Dieser spätere Edelsitz hatte neben dem Gemeindewald in der Hexenau und im Äul einen Eigenwald, was auf den gemeinsamen Ursprung

beider hindeutet. Der herrschaftliche Hexenauwald kam 1418 von den Pöckl an Ruprecht Siebenhirter.

Der Gemeindewald kann der Gemeinde schon bei der Gründung des Ortes gestiftet oder erst später von ihr durch Schenkung oder Kauf erworben worden sein. Der Stifter oder Verkäufer muß sich als "Obereigentümer" einen jährlichen Holzdienst (Zins) ausbedungen haben. Dieser war an die Herren von Mistelbach, deren männliche Linie 1371 ausstarb,[5] zu reichen. Mit dem Kauf der Herrschaft Mistelbach durch Hanns I. von Liechtenstein auf Nikolsburg im Jahr 1383 kam dieser Holzdienst an diesen[6] und blieb bei dieser Familie bis 1848.

Auffallend ist es, daß die Barnabitengemeinde Mistelbach, vor 1651 die Gemeinde der Pfarre Mistelbach, in der Ried "Hollretz" in der Hörersdorfer Freiheit einen Wald von etwa 63 Joch (Joseph.Fassion, VUMB nr.182, H.) besaß. Haben beide die gleiche Herkunft?
Mitscha-Märheim meint, daß der große geschlossene Waldkomplex zwischen den Orten Mistelbach, Ober-Eibesthal, Wetzelsdorf, Kleinhadersdorf, Ameis und Hörersdorf ursprünglich ein königlicher Forst gewesen sei könnte, der später den umliegenden Herrschaften geschenkt wurde. Der Mistelbacher Wald war ja ursprünglich so wie die ganze Herrschaft Mistelbach ein freies Eigen und kein Lehen.[7]

Über die Hollretz und das Äul haben wir keine direkten alten Nachrichten von einem Holzgeld an eine Herrschaft, doch dürfte auch diese Waldung denselben Ursprung haben.

Das Nutzungsrecht

am Gemeindewald hatte bis 1849 "die Gemain", die "alte" Gemeinde, die aus den Nachbarn bestand. Dies waren die jeweiligen Inhaber der bestifteten Lehenhäuser, auch der durch Teilung entstandenen Halblehen- und Hauerhäuser. Nur sie hatten Recht und Pflicht zum Banntaiding, auf Funktionen in der Gemeinde, auf Nutzung des gemeinsamen Besitzes (Weide, Wald).[8] Mit gutem Grund kann man von jenen Häusern, die ein Holznutzungsrecht haben, auf die bei der Gründung des Ortes bestifteten Lehenhäuser ("Urhäuser") Rückschlüsse ziehen. In Siebenhirten wurden noch 1891 diese Häuser "Lehenhäuser" und deren Inhaber "Nachbarn" genannt.[10] Diese Bezeichnung stand bis etwa 1850 in den Matriken nach dem Namen und bedeutete nicht nur "Bauer" (das konnte auch ein Kleinhäusler mit vielen Überländgrundstücken sein!), sondern bezeichnete ihn so als den Inhaber eines Lehenhauses mit Hausäckern und als rechtliches Mitglied der "alten" Gemeinde.

Bei späteren Teilungen von Ganzlehen erhielt nicht mehr jeder Teil das gleiche Nutzungsrecht am Wald. Dies läßt sich deutlich an den Häusern Nr.30 bis 33 zeigen. Auf diesem Areal stand ursprünglich ein Hof (Ganzlehen), der von der Herrschaft Asparn/Z. an die "jüngeren" Siebenhirter als Lehen ausgetan war.[11] 1481 hieß er noch nach dem damaligen Lehensinhaber "der Sonndorfer Hof",[12] 1577 ist das Lehen nur mehr in Bauernhand (Leopold Stubenvoll);[13] um 1600 war es bereits in zwei Halblehen (Nr.32 und 33) geteilt; von Nr.32 wurden später noch Nr.30 und 31 abgesplittert. Diese vier Häuser haben darum einen geringeren Holzanteil. Ähnlich wird es bei anderen gewesen sein.

In anderen Orten

gibt es ebenfalls Wälder mit gemeinsamer Nutzung: In Kleinhadersdorf (seit 1459 durch Kauf von den Liechtensteinern),[14] in Hörersdorf[55] (schon 1258 ein Klosterneuburger Forstlehen),[15] in Schrick und Labans (bei Kettlasbrunn, verödet) um 1220, in Gerasdorf um 1230; weiters in Bogenneusiedl, Patzmannsdorf, Poysbrunn, Röhrabrunn, Staatz, Thomasl u.a.[16]

Der Markt Mistelbach konnte in einem langen Prozeß (1666-1682) seinen Wald gegen die Liechtensteiner behaupten.[17]

Heute weist die N.-ö.Agrarbezirksbehörde in 27 Orten des Bezirks Mistelbach Agrargemeinschaften aus, die 1659 Mitglieder zählen und deren Besitz bei 2000 ha beträgt; davon sind 1899 ha Wald. 24 dieser Agrargemeinschaften sind Waldbsitzer, darunter Eibesthal, Ernsdorf, Hobersdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kleinhadersdorf, Mistelbach (2!) und Schrick.[18]

Staatliche Waldordnungen

Im Jahr 1766 erschien erstmals eine für Nieder- und Oberösterreich gültige Waldordnung mit den zwei Hauptzielen der guten Bewirtschaftung der vorhandenen Wälder und deren dauerhaften Kultur und Nachzucht für eine genügende Holzproduktion auch für die Zukunft. Diese Bestimmungen galten auch für die Gemeindewälder. Zur Kontrolle stellte die Regierung in jedem Viertel einen Förster auf; 1769 wies sie die Herrschaften darauf hin, daß sie auch für die Fehler ihrer Untertanen bei der Waldbewirtschaftung verantwortlich seien; das galt auch für die Gemeindewälder.

Die Waldordnung von 1766 verpflichtete jedes Haus, jährlich mindestens 20 Bäume, nicht nur wertvolle Holzsorten, sondern auch schnellwachsende, wie Birken und Weiden, auszupflanzen; auch die Wege und Straßen sollten mit Bäumen bepflanzt werden. Weiters: Nur ausgereifte Wälder dürfen als Weide für die Ziegen, Schafe und Schweine benützt werden.[56]

Eine neue Waldordnung für Niederösterreich ordnete 1813 an, daß die Wälder der Gemeinden geometrisch vermessen und deren Nachhaltsertrag auf Kosten der Eigentümer geschätzt werden solle. Die Satzungen dieser Ordnung waren sehr streng, aber die erhofften Erfolge stellten sich nicht ein, obwohl gleichzeitig Kreisforstmeister und Distriktforstmeister bestellte wurden: für das VUMB Josef Deutschmann und Johann Beindrexler. Erst das weise Forstgesetz von 1852 brachte größere und wirksamere Erfolge.[19]

Das Ausmaß der drei Wälder

Die Ausmaße der Siebenhirter Gemeindewälder sind erst im 18.Jh. aufgezeichnet worden; 1787 wurden sie - im Gegensatz zu den Äckern - "von den H. Ingenieurs gemessen". Die Verfeinerung der Meßmethoden brachte bis heute immer genauere Maße.

Der Hexenauwald erlitt durch den Eisenbahnbau 1868/70 einen kleinen Flächenverlust und eine Teilung in zwei Parzellen.

1984 kaufte die Gemeinschaft von Josef Schaudy Nr.147 beim Gemeinerkreuz am Hexenauweg einen Streifen Waldes (0,9092 ha) als Weg. Auf Grund des Bescheides der N.-ö.Agrarbezirksbehörde vom 28.Dez. 1979 wurden die anteiligen Besitzverhältnisse lt. Grundbuchsbeschluß vom 12.Juni 1980 neu geregelt.[20]

1999 wurden die Flächen, auf denen Material zum Dammbau entnommen wurde,und die zuletzt von den Bundesforsten verwaltet wurden, wieder zurückgekauft.

Zu Gemeindewald 222a

Jetzt, 1990, kann man sich nicht vorstellen, wo der erwähnte Nadelwald gestanden haben könnte. Es gibt keine mündliche Überlieferung dazu. Man denkt wegen des derzeitigen starken Mistelbefalls eher an Mistelknopern. Aber im Kapitel „Von den Flurnamen“ wird S 99, unten, Sandferchen und Hexenauwald aufgezählt. Demnach könnte hinter den Kellern oder in „Sandn“ ein Föhrenwald bestanden haben.
18.1.1998 – Nach Aussage von H. Rudolf Böhm Nr. 6, hat man einmal beim Rigolen des Ackers zwischen der Hexenau und den Kellern außerhalb der Bahn Nadelholzstöcke ausgeackert.. Der Acker, bzw. Weingarten kam durch Heiraten von Martinkowitsch an Böhm Nr.6 und dann an Mayer Nr.. 42. Es wäre allerdings eine neue Erkenntnis, daß der Gemeindewald bis zur Bahn oder vielleicht noch weiter hereingereicht hätte.

Als Maße wurden im Lauf der Zeit festgestellt:

	Hexenau		Äul	Hollretz
	K. G. Siebenhirten			KG. Hörersdorf
	EZ 761		EZ 63	EZ 838
	Parz.1454	Parz.1455	Parz. 920	Parz.1979
	seit 1984			
	EZ 844		EZ 844	EZ 838
	Parz.1454/1,2	Parz.1455/1,2	Parz. 920	Parz. 1978
1751: Theresian. Fassion[21]	36 Joch (?)			
1787: Josephin.Kataster[22]	54 J. 1237 □Kl.		7 J. 190 □Kl.	42 J. 1269,6 □Kl.
1822: Franzisz.Kataster[23]	56 J. 2098,2 □Kl.		6 J. 482,7 □Kl.	42 J. 1269,6 □Kl.
1937:	0,5818 ha	30.3031 ha	3,6265 ha	21,5499 ha
seit 1979:	0,5818 ha	31,2123 ha	3,6265 ha	21,5499 ha

Gesamtausmaß seit 1979: 56,9705 ha

2. DER GEMEINWALD IM 19. JH.

Bis in das 19.Jh. wurde der Gemeinwald vom Dorfrichter und von den Geschworenen verwaltet. Beim Banntaiding wählten die Nachbarn die Holzförster für das Ausmessen der Schachen und die Überwachung des Waldes.

Die drei Waldungen waren damals in 18 Schläge eingeteilt, es gab also einen 18jährigen Umtrieb. Der jährliche Schlag wurde in 14 Schachen geteilt, u.zw. mit einer Meßstange, die 12 Schuh (3,8 m) lang war. Ein Schachen war 42 Stangen (159,6 m) lang und drei Stangen (11,4 m) breit (Fläche: 6,06 a). Das war das geringste Maß. Ging eine Holzleiten zu Ende, wurde das Maß u.U. größer genommen. 10 Schachen wurden auf je vier Häuser, die weiteren vier auf je fünf Häuser aufgeteilt.

Seit 1769 bekam auch der Lehrer einen Holzanteil, seit 1807 auch noch der Pfarrer, u.zw. so viel als auf ein Haus kam. Von 1939 an erhielt der Pfarrer auch den Anteil der Gemeinde. Die zwei Holzforster (erstmals beim Banntaiding 1730 genannt, bei dem sie bestellt wurden) erhielten als Entlohnung einen halben Anteil und der Nachtwächter einen Fleck, von dem etwa 25 Bürtl abfielen.

Eine Strafordnung

aus dem Jahr 1802 legte folgende Strafen fest:[24]

Holtzbestrafung,
welche alle Holzvertheilung soll vorgelössen werden

Von einen alten Reis abhacken straf	2 fl
Von einem geegleten Reis[25]	30 kr
Von einen geegleten holtz schlag	15 kr

Von einen andern Schlag abhacken vor der Zeit
bis abgemaisen (wird) . . . . . 6 kr
Von grünen holtz tragen, von 1 Stamm . . . . 1 fl
Von andern grünen holtz nach Abschätzung dessen gestraft.
Von Bast Schinten . . . . . 1 fl
Von dieren holtz . . . . . 30 kr
Von Laub tragen . . . . . 15 kr
Von grasen mit der Sichl . . . . . 30 kr
Wann eines auf eine Aichen steigt oder ein' Stamm
das holtz herunterreißt, es sei dir oder grün 17 kr
Und wann grüne Äst abgerissen werden, gestraft nach Abschätzung.
Wann einer Widl[26] grasen geht vor der Ansag oder
danach Pfant . . . . . 17 kr
Auch ist verbotten, kein gmein holtz aus einer straf 1 fl
gmein leuthen einen frembten ein andres Orth
verkaufen, weder maysen zu lassen. Wer sich
unterstehet, dieses zu thun, ist . . . 1 fl straf
denen holtzforstern . . . . . 30 kr extra.
Auch soll kein Ädles[27] Baum von der gmein leithn
einen frembten verkauft werden, Eben(so). . 1 fl Straf.
Von Stock ausschlagen außer den holtzmaißen von
diern:pfant
von grünen Stocken: ist . . . . . 2 fl straf,
pfant . . . . . 17 kr
Von grasen auf denen Holzackern ist . . . . 1 fl
Der Schaden muß extra bezahlt werden.

Grundsätzliche Änderung der Gemeinde

In Siebenhirten war es den "Nachbarn" im großen und ganzen gelungen, das Nutzungsrecht für die Urhäuser und eine Anzahl späterer Teillehenhäuser zu erhalten und die Hofstätten und Kleinhäuser davon völlig fernzuhalten. Nur das Haus Nr.38, sicher eine späte Stiftung vor 1771, soll "durch eine Machenschaft" das Nutzungsrecht erschlichen haben.[28]

Bis 1849 waren die "Lehenhäuser" und ihre Inhaber "die Gemain": diese war also eine bäuerliche Wirtschaftsgemeinde, eine "Realgemeinde". Eine revolutionäre Änderung der Gemeinde brachte die provisorische Gemeindeordnung des Jahres 1849. Diese schuf die moderne "politische" Gemeinde, die nicht nur unabhängig von jeder Grundherrschaft wurde. Die bisherige Realgemeinde verlor ihre öffentlich-rechtliche Funktion. Träger der neuen Gemeinde war nun die Gesamtheit der Bewohner des Gemeindegebietes, wenn es auch noch lange Zeit je nach dem Steueraufkommen verschiedene Wählerklassen gab. Man kann die neue Gemeinde mit gutem Recht eine Personalgemeinde nennen.[29]

Trotz dieser neuen Situation gelang es den Bauern in den meisten Gemeinden, die bisherigen Nutzungsrechte am Wald für sich allein zu behaupten, weil sie auch oft in der neuen Gemeindevertretung die Mehrheit besaßen. Das Eigentum am Gemeindewald und dessen Verwaltung blieb zunächst in der Regel auch bei der "neuen" Gemeinde. Die nutzungsberechtigten Bauern waren meist nur eine unorganisierte Gemeinschaft.[30] Anläßlich der Bauernbefreiung wurde auch die Gleichberechtigung für die Kleinhäusler, Gewerbs- und Inleute diskutiert. Manche verlangten für sie Miteigentum am Gemeindevermögen, an barem und an Wald und Weide. Ob es auch in Siebenhirten zu so schweren Auseinandersetzungen wie in Hörersdorf kam, wissen wir nicht.[31]

In Siebenhirten

verwaltete der Bürgermeister den Wald zusammen mit der Gemeindevertretung. Diese führte immer wieder die Eichenlizitationen durch. Belege hiefür gibt es nur für einige Jahre: 1850, 1853, 1855, 1856, 1858; 1850 wurde auch Maißholz lizitiert (66 Käufer), 1858 Losholz. Die Erträgnisse dieser Verkäufe waren beträchtilich (zwischen 200 und 500 fl CM).[32] 1853 erstand einer bei einer Lizitation "die Knopern und Eicheln" um 13 fl 15 kr. Es wuchsen also schon damals neben den Eichen auch Nadelbäume. Auch das Laubrechen war noch üblich. 1854[33] ließ der Bürgermeister eine Taglöhnerin für sich drei Tage Laub rechen.

Ein Dokument vom 5.Dezember 1858 (Gesuch des Gemeindeausschusses Siebenhirten an das k.k.Bezirksamt Mistelbach)[34] gibt einen Einblick in die damalige Praxis:
"... beschlossen, auf dem heurigen Holzschlag Hexenau bey 40 Stück abzuschlagende Eichenstämme, welche sonst alljährlich unter den antheiligen Nachbarn vertheilt wurden, um eine gleichförmige Vertheilung zu erzielen, durch eine oeffentliche Lizitation unter sich verkaufen zu wollen und den erzielten Erlöß unter obigen Nachbarn gegen Abrechnung der Gemeindeumlage 1858 zu vertheilen."
Bitte an Bezirksamt um Bewilligung hiefür.

Josef Schaudy, Bgm.
Georg Mayer, Gemeinderath

Ähnlich war es noch dreißig Jahre später. 1885 beschließt der Gemeindeausschuß die Holzlizitation "gegen bare Bezahlung. Die Einnahme soll auf die Teilhaber des Gemeindewaldes gleichmäßig (!) verteilt werden."[35] Ebenso auch 1886 und 1891.[36] Die Gemeinde sucht auch Schäden vom Wald fernzuhalten, z.B. durch Verbot des Laubstreurechens nach Georgi[37] und mißbräuchliche Nutzung zu verhindern: Den Nachbarn wird der Verkauf von Leubstreu verboten; wenn sie aber selbst nicht Laubstreu nehmen wollen, dürfen sie diese Nachbarn überlassen:[38] Aus letzter Bestimmung ist die Bedeutung der Laubstreu für die Viehwirtschaft jener Zeit erkennbar. Die zu geringen Strohmengen aus der Getreideernte reichten für die nun eingeführte Stallhaltung der Kühe nicht. Laubstreu wurde noch nach 1930 verwendet.

Unklare Rechtslage

Obwohl nach der Gemeindeordnung von 1849 nun alle Bürger die Gemeindelasten zu tragen hatten, geschah dies in vielen Orten nur von den Nachbarn. Auch in Siebenhirten leisteten sie unentgeltlich für die Erhaltung und Ausbesserung der Wege und bei öffentlichen Bauten die "Zugrobot". Um 1890 behaupteten sie, daß sie um 1850 sogar das Gemeindegasthaus erbaut hätten.[39] Aber auch die Gemeinde selbst bezog aus dem Gemainwald unentgeltlich[40] das Holz für die Erhaltung der vier Mistelbrücken im Ort und wahrscheinlich auch das Brennholz für die Gemeindekanzlei und die Schule.

Nach dem Grundentlastungspatent vom 4.März 1849 sollten wohl die alten Holzrechte abgelöst oder reguliert werden. "Bezüglich der Frage, ob das frühere Eigentum der Bauernschaft auf die neue Gemeinde oder auf die ehemaligen Nachban zu ideellen Anteilen überging, brachte aber auch die Gemeindeordnung vom 31.März 1864 noch keine Klarheit."[41] Nur in jenen Orten kam es bei der Anlegung des neuen Grundbuches um 1880 zu einer rechtlichen Klärung, wo die Nachbarn in einem gerichtlichen Verfahren gegen die politische Gemeinde ihr Recht suchten.[42]

Drei Reichsrahmengesetze vom 7.Juni 1883 und ein ergänzendes Landesgesetz für Niederösterreich vom 3.Juni 1886 schufen dann endlich klare rechtliche Voraussetzungen für die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke (Kommassierung) und für die Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke.

Daraufhin kam es in vielen Gemeinden in einer Auseinandersetzung zwischen der politischen Gemeinde als grundbücherlicher Eigentümerin und den sogenannten Urhausbesitzern als bisherigen Nutznießern des Gemeindewaldes zu einer wertmäßigen "Generalteilung". Die Gemeinde erhielt 1/5 oder 1/4 des Wertes des bisherigen Gemeinschaftsgutes. Die Nachbarn konnten dann den Wald unter sich aufteilen ("Spezialteilung") oder ihn gemeinschaftlich nutzen. Im zweiten Fall - der meistens gewählt wurde - erfolgte dann die "Regulierung der Nutzungs- und Verwaltungsrechte" durch ein Statut und einen Wirtschaftsplan.[43] Eine Gemeinde nach der andern suchte nun beim N.-ö.Landesausschuß um die Durchführung einer solchen "Operation" an, die dann von der durch Gesetz dafür zuständigen N.-ö. Agrarbezirksbehörde durchgeführt wurde. Ihr blieb auch für die Zukunft die Waldaufsicht und die Pflicht, Wirtschaftspläne zu erstellen, die für die damals entstandenen Agrargemeinschaften bindend waren.

3. DIE AGRARISCHE OPERATION IN SIEBENHIRTEN 1890 - 1899

Wer damals die zuständigen Behörden hiefür in Gang brachte, wissen wir noch nicht.

Einleitung des Verfahrens

Jedenfalls erging nach einem Beschluß des N.-ö.Landesausschusses (heute: Landesregierung) vom 16.Februar 1890 (Z. 4436) am 25.Februar d.J. die "Provokation" (Aufforderung) an die N.-ö.Agrarbezirksbehörde, das Verfahren zur Durchführung der Generalteilung und Regulierung über die drei Wälder in Siebenhirten-Hörersdorf einzuleiten. Diese erfolgte durch den Sitzungsbeschluß der k.k. N.-ö. Landes-Commission für agrarische Operationen vom 28.Juni 1890 (Z. 124/ao) im Sinn des Gesetzes vom 3.Juni 1886 (LGBL nr 39).

Das Teilungs- und Regulierungsgebiet umfaßte die drei Waldungen Hexenau, Äul und Hollretz (gesamt: 101 Joch 471 □Klft.) und das Gemeindegasthaus Siebenhirten, deren Eigentumsrecht der Gemeinde einverleibt war.

Als k.k. Local-Commissär für die Durchführung dieser Agraroperation wurde am 5. (20.) Juli 1890 Dr.Alphons Frh. Klezl von Norberg mit dem Amtssitz in der BH Großenzersdorf im Marchfeld bestellt.[44] Dieser Beamte (*8.8.1858 in Wien-Hietzing, + 1942 ebendort) hatte in solchen Funktionen bereits an der BH Horn Erfahrungen gesammelt und wirkte nun im Marchfeld, wo er auch eine Reihe von Kommassierungen leitete; 1899-1909 war er Bezirkshauptmann in Mistelbach.[45] Dr. Klezl kam zu einer

Instruierungserhebung am 12.März 1890

nach Siebenhirten.[46] Er fand die Grenzen des Operationsgebietes teils durch Grenzhügel (Leber), teils durch Grenzsteine genau vermarcht. An "Beteiligten" fand er vor:

- 61 unmittelbar Beteiligte und zwar
  - die Gemeinde Siebenhirten, an die jeder Nutznießer des Waldes als jährliches Holzgeld 1 fl zu entrichten hatte;
  - die Besitzer von 58 bestifteten Häusern mit z.T. verschiedenen Anteilsrechten (Nr.3-20, 22, 23, 25-28, 30-33, 35, 36, 39-48, 57, 59, 62-65, 67-75, 78-81). Ihre Nutzungsrechte waren im Grundbuch nicht einverleibt. Bis 1853 zahlten diese 58 Nachbarn die Steuern für den Wald.
  - Diese NaCHBARN "stellten dem Pfarrer und Chorregenten von Siebenhirten resp. dem Mesner das Holz aus dem Teilhaberwald bei; ebenso der Gemeinde Bauholz im Wert von 50 fl jährlich für Reparaturen und zum Neubau der vier hölzernen Brücken im Ort und von Stegen, Gemeindeobjekten Schulgarten usw."[39]

Lasten auf den Grundstücken:

Auf der Hexenau lag als Hypothek das Pfandrecht für das Waisenamt Mistebach wegen einer Forderung von 6000 fl;
auf der Hollretz das Pfandrecht für das k.k. Ärar wegen einer Steuerschuld von 623 fl 18 kr.

Am 8.April 1890 beantragte Klezl bei der k.k. Lokalkommission für agrarische Operationen die Einleitung der Generalteilung und Regulierung.[39]

Die Generalteilung

zwischen der Gemeinde und den Beteiligten erfolgte durch ein gegenseitiges Übereinkommen. Die Gemeinde erhielt für das grundbücherliche Eigentumsrecht ein Viertel des Gesamtwertes der drei Waldungen in Geld (1684 fl 56 kr). Weil eine Abfindung der Gemeinde durch Grund und Boden eine Zerstückelung des Waldes gebracht hätte, wurde von den Beteiligten durch Erklärung vom 27.Juli 1891 und die Ausschußsitzung der Gemeinde vom 28.Juli 1891 diese Geldabfindung gewünscht. Diese Summe war binnen eines Jahres von den Nachbarn zu zahlen.[40] Dazu beschloß der Gemeindeausschuß 1899, daß er vom Pfarrer keine Ablöse verlangeg könne, weil die Gemeinde ihm diesen Holzanteil "von altersher schulde".[47]

Das in der Provokation genannte Gemeindegasthaus wurde als volles Eigentum der Gemeinde eingestuft, da der Pachtzins in deren Kasse floß.

Der Gemeindeausschuß schloß am 27.12.1890 mit den Nachbarn das genannte Übereinkommen und bekräftigte es nochmals am 28.Juli 1891.[48]

Die Spezialteilung

Nach dem Abkommen mit der Gemeinde standen den Beteiligten drei Viertel des Wertes des Waldes zu. Nach der Ablöse an die Gemeinde auch das vierte Viertel.
Eine Aufteilung des Teilnehmerwaldes auf die einzelnen Beteiligten wurde von Anfang an aus forstwirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Es sollte ein Gemeinschaftswald mit klarer Regelung der Rechte und der Führung bleiben.[39]

Diese von allen angestrebte Regulierung stieß aber auf

Schwierigkeiten

weil nicht alle dieselben Anteilsrechte hatten. Dr.Klezl legte vom 16. bis 29.März 1892 einen ersten Entwurf für die Aufteilng der Anteilsrechte der Nachbarn zur Einsicht auf. Schon am 14.April d.J. erhoben 14 Nachbarn, für die geringere Anteilsrechte vorgesehen waren, dagegen Einspruch und verlangten die gleichgroßen Anteile der vollbestifteten Häuser. Sie konnten aber keinen Beweis hiefür erbringen, daß sie bisher den übrigen Nachbarn völlig gleichgestellt waren, ja sie gaben selbst zu, an Brennholz nur die Hälfte bezogen zu haben.

Die Landeskommission für agrarische Operationen (LKagrOp) lehnte am 22.April 1893 die Gleichstellung ab und teilte dies mit Erlaß vom 2.Juni d.J. mit.

Auch die Gemeinde wollte jetzt mehr und wandte sich an den n.-ö. Landesausschuß. Dieser ordnete durch eine Note vom 3.Oktober 1892 an, daß "noch eine spezielle Entschädigung an die Gemeinde zu leisten sei", aber ohne dies näher festzulegen.

Die elf Genossen hatten bereits gegen die Entscheidung vom 22.April einen Rekurs eingelegt. Damit mußte sich die k.k. Ministerialkommission für agrrische Operationen befassen. Diese ging aber in ihrer Sitzung am 15.Juli 1895 gar nicht darauf ein.[49]

Dr. Klezl suchte darum in mühsamen Verhandlungen einen Kompromiß zu finden (lt. Mitteilung vom 29.11.1895). Nach einem Jahr war es ihm gelungen (4.12. 1896: Die elf Nachbarn sollten auf Grund der Erhebungen im Bezug von Nutzholz (Eichenstämme) und Laubstreu den Halblehnern gleichgestellt sein, an Brennholz aber nur die Hälfte erhalten. Dagegen gab es wohl von der anderen Seite Proteste, aber die Landes-Kommission lehnte den Einsspruch von 18 Halblehnern ab und bestätigte den ausgehandelten Kompromiß. Gegen diesen wurde bis 21.Juli 1897 keine Berufung eingebracht, so konnte ihn Klezl nun zur Genehmigung vorlegen.[39]
Nach einer Familientradition im Ort soll damals ein Bauer seine halbe Wirtschaft verloren haben. Zuerst seien es mehrere gewesen, die gegen "das Land Niederösterreich" einen Prozeß führten; dann aber ließen ihn die anderen im Stich, und er mußte die Kosten allein tragen.[20]

Die LKagrOp ordnete aber am 12.August 1897 noch an, daß die Gemeinde über über die zu erlegende Ablösesumme eine weitere Entschädigung erhalte, und gab sich am 14.Mai 1898 damit zufrieden, daß auch die Gemeinde ein Anteilsrecht am Wald bekomme, wie es schon eine Note des N.-ö.Landesausschusses vom 9.Dezember 1897 (Z.59 094) angeordnet hatte. Endlich war nun

die Regulierung perfekt.

Deren amtliche Kundmachung erfolgte am 20.Juni 1898. In diesem Jahr konnte noch die Richtigstellung des Grundbuches stattfinden, in der die Einverleibung der Rechte der Nachbarn erfolgte. Diese geschah lt. Erlaß des Ober-Landesgerichtes Wien vom 28.Februar 1899 (GZ Nr.1 317 199),[49] dem schon am 12.Juni 1898 ein Grundbuchsbeschluß vorangegangen war.[20]

Die regulierten Anteilsrechte sahen nun so aus:

- Die Gemeinde (für den Chorleiter),[50] der Pfarrer und 49 bestiftete Häuser (Nr.3-14, 17-20, 22, 23, 25-28, 35, 36, 39-46,57,59,62-65, 69-75, 78-81) erhielten
  je $\frac{10}{560}$ Anteilsrecht am regulierten Gebiet (Wert: à 65 fl 56 kr) und vom Ertrag jährlich 0,2 fm^3 Nutzholz, 3,6rm^2 Brennholz und 4,19 q Laubstreu;
- 5 Häuser (15, 16, 38, 67, 68) erhielten
  je $\frac{8}{560}$ Anteilsrecht und jährlich 2,8 rm^2 Brennholz, Nutzholz und Streu aber wie die obigen;
- 6 Häuser (Nr.30-33, 47, 48) erhielten
  je $\frac{5}{560}$ Anteilsrecht und jährlich 1,7 rm^2 Brennholz, Nutzholz und Streu aber wie die anderen.

Die Besitzer dieser Häuser bildeten nun die Agrargemeinschaft Siebenhirten.

1979 waren die Anteilsrechte - Zeit und Ursache deren Änderung sind nicht bekannt - so verteilt:

(1) Zwei Anteilsrechte am Oberholz und 20 Anteilsrechte am Unterholz (also doppelten Anteil) haben die zwei Häuser Nr.11 und 23;

(2) Ein Anteilsrecht am Oberholz und 10 Anteile am Unterholz haben 45 Häuser, u.zw. Nr.3-10, 12-14, 17-20, 22, 25-28, 35, 36, 39-46, 57, 59, 62-65, 69-75, 79, 80;

(3) Ein Anteilsrecht am Oberholz und 8 am Unterholz haben 5 Häuser u. zw. Nr.15, 16, 38, 67, 68;

(4) Ein Anteilsrecht am Oberholz und 5 am Unterholz haben 6 Häuser (Nr.30-33, 47, 48);

(5) 20 Anteilsrechte am Unterholz hat Nr.82 (Pfarrer).[51]

Eine Erklärung über den

Abschluß der agrarischen Operation

beantragte Dr.Klezl am 4.Oktober 1899; die LKagrOp gab diese am 18.Oktober d.J.. Der Wortlaut dieser Erklärung stand im Amtsblatt zur Wr.Zeitung vom 25.Oktober 1899 (Nr.245):

Kundmachung:

Gemäß § 106 des Gesetzes vom 3.Juni 1886, LGBl Nr.39, wird hiemit der Abschluß des Verfahrens, betreffend die Generaltheilung und Regulierung in Siebenhirten-Hörersdorf nach Beendigung dieser agrarischen Operation kundgemacht.

Mit dem Tage dieser Kundmachung erlischt hinsichtlich dieser agrarischen Operation die Zuständigkeit der Agrarbehörden, so daß letztere fortan nur noch zur Entscheidung über die in den §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 3.Juni 1886 vorgesehenen Ansprüche zuständig verbleiben.

Wien, am 18.Oktober 1899.

An Kosten waren für diese Operation angefallen:

- 201 fl 76 kr für das technische Personal (Geometer u.a.); auf 1 ha Arbeitsfläche entfielen demnach nur 3 fl 58 kr; die Gemeinde hatte ein Viertel dieser Kosten (50 fl 44 kr) zu tragen, die agrarische Gemeinschaft den Rest (151 fl 32 kr); auf einen Beteiligten fielen im Durchschnitt nur 2 fl 61 kr.
- Das Landesamt hatte 46 fl 93 kr an Vorschüssen ausgelegt, so daß die Gesamtkosten 248 fl 69 kr betrugen.[39]

4. DIE NEUE BEWIRTSCHAFTUNG

Die Erhebungen im Jahr 1890 und in den späteren Jahren über

die bisherige Nutzung des Waldes

ergab folgendes Bild: Der Genossenschaftswald wurde bis 1898 als Niederwald in einem 18jährigen Umtrieb bewirtschaftet; er näherte sich aber dem Mittelwald, da in den jeweiligen Schlägen einzelne Laßreitel (=Laßreiser) nicht geschlägert wurden. Diese gelangten je nach den Umständen, also ohne einen bestimmten Turnus, zum Abtrieb u.zw. je nach dem Erfordernis der Beteiligten. Es bestand eine Schlageinteilung für die 18 Jahre, aber die größe der Jahresschläge variierte stark.

Die bisherige Wirtschaft war keine besonders vorsorgliche, da die Bestockung Lücken aufwies, die durch abgestorbene Mutterstöcke, die nicht ersetzt wurden, entstanden. In der Hexenau gab es sogar eine Hutweide von 32 a, die aufzuforsten war.

Vorherrschende Holzart war die Eiche, der die Weißbuche und Hasel mehr oder weniger beigemengt war. Das Wachstum war wegen der nachlässigen Pflege und der intensiven Streunutzung nicht günstig. Zur Verbesserung des Waldes wurden folgene

neue Betriebsvorschriften

erlassen: Überführung in einen rationellen, geregelten Mittelwaldbetrieb; die Eiche soll als Oberholz einen 72jährigen Umtrieb erhalten, der Umtrieb für das Unterholz ist auf 24 Jahre zu erhöhen.

Hundert der schönsten und wüchsigsten Eichen sollen über die ganze Fläche verteilt sein; Laubstreu darf nur mehr den über 12 Jahre alten Schlägen entnommen werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren (ab 1902) ist eine Revision des technischen Programms vorzunehmen, dieses nach den Ergebnissen richtigzustellen und ein Streunutzungsplan für den ganzen Umtrieb festzulegen.[39] Damals wurden

vierundzwanzig Schläge

ausgemessen und markiert u.zw. 12 in der Hexenau, 10 in der Hollretz und 2 im Äul.

Jedes Jahr sollten Holz und Streu in natura nach den Anteilrechten der Nachbarn verteilt, die übergehaltenen Oberständer aber versteigert und der Erlös anteilsmäßig verteilt werden. (Nähere Bestimmungen darüber im Verwaltungsstatut).

Nach bisheriger Übung wurde ein Jahresschlag in 14 gleiche Flächen (Schachen) geteilt. Die 47 Voll-Nachbarn, der Pfarrer und der Lehrer erhielten je 1/4 eines Schachens, 5 Häuser je 1/5 und 6 Häuser je 1/8 eines Schachens.

Das neue Verwaltungsstatut

der Agrargemeinschaft wurde von Dr.Klezl schon 1892 vorgelegt und trat am 1.August 1898 in Kraft. Die Gemeinschaft und ihr Besitz wird vom Verwaltungsausschuß geleitet. Dieser besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, vier Ausschußmitgliedern und zwei Ersatzmännern. Deren Wahl erfolgt durch die Generalversammlung aller Genossen. Dem Obmann obliegt die Rechnungsführung, die Zuweisung der Jahresschläge und deren Aufteilung an die Mitglieder, die Evidenzhaltung des Schlagplanes und die Abfuhr der Steuern. Der Ausschuß ist ein beratendes Organ und Schiedsgericht bei Streitigkeiten.

Der Ausschuß bestellt einen von der politischen Behörde als geeignet erkannten und in Eid und Pflicht zu nehmenden ständigen Waldhüter.

Die Mitgliedschaft ist keine persönliche, sondern ruht auf dem Hause. Zweck der Agrargemeinschaft ist die rationelle Bewirtschaftung und Benützung des Waldes zur Erreichung und Sicherung eines nachhaltigen möglichst großen Holz- und Streu-Ertrages.[39]

Mit den stark zunehmenden Erträgen des Getreides mit entsprechend viel Stroh ging nach 1920 die Leubstreuentnahme immer mehr zurück ("Lawarechan") und hörte um 1945 allgemein auf. Nachher wurde die Erlaubnis auf Laubstreu nur mehr 1948 und 1958 beansprucht.

5. DER WALD NACH 1945

Aus dem Wirtschaftsplan 1957-1966[52]

Entsprechend der Gliederung in drei von einander getrennte Waldkomplexe wurde die Waldfläche in drei Abteilungen gegliedert. Diese sind wieder nach Exposition, Bodenverhältnissen, Bestand und Alter in Unterabteilungen (bezeichnet nach Kleinbuchstaben, z.B. 2a, 2b) unterteilt. Jede dieser Flächen entspricht gleichzeitig einem Jahresschlag. An der Schlageinteilung selbst wurde nichts geändert. Sie wird in der jetzigen Form bereits seit drei Umtrieben eingehalten und ist in der Natur gut vermarkt.

Die Betriebsart ("Mittelwald") war bisher für die allgemein holzarme Gegend sicherlich die geeignetste. Sowohl das Brenn- als auch das Oberholz (als Faß- und Werkholz) waren leicht absetzbar. Es wurde meist am Stock an die Mitglieder abgegeben, die damit ihren Bedarf fast zur Gänze decken konnten.

Das Interesse an dieser Betriebsart wird aber aus folgenden Gründen immer geringer:

(1) Die fortschreitende technische Entwicklung läßt es auch den Bauern bequemer und rentabler erscheinen, mit Strom und Gas zu heizen.

(2) Die Brennholzgewinnung im Niederwald erfordert sehr viel Arbeitsaufwand, so daß es den Mitgliedern oft an den hiezu nötigen Arbeitskräften feht, um das Brennholz aufzuarbeiten.

(3) Der ständige Rückgang der Qualität des anfallenden Holzes. Trotz der meist guten Böden ist aus den ursprünglich fast reinen Eichen-Mittelwäldern die Eiche schon zum Großteil verschwunden. Ihre Stelle nimmt in günstigsten Fällen die Hainbuche ein, in ungüstigen findet man fast reine Hasel. Damit nimmt auch der Ertrag stark ab.

Der einzige Weg, diese Wälder den heutigen Gegebenheiten anzupassen, ist ihre allmähliche Überführung in einen Hochwald. Denn das von diesem gelieferte Nutzholz wird auch in Zukunft absetzbar sein. Als Umtriebszeit bleiben 24 Jahre.

Bestandsbegründung und Kulturplan:

Das Unterholz soll sich durch Stockausschläge auf natürlichem Weg verjüngen. Wenn aber nicht dauernd junge Kernpflanzen nachgezogen werden, geht der Ertrag ständig zurück, da die Wurzelstöcke nur eine begrenzte Lebensdauer haben. Die Nachbesserung kann als Saat (mit im eigenen Wald gesammelten Eicheln) und mit 2-3jährigen Eichenpflanzen erfolgen.

Auch die Auswahl der Laßreiser (oder Laßreitel = junge Stämme im Mittelwald, welche als kommendes Oberholz stehenbleiben) gehört zu den Maßnahmen der Bestandsbegründung. Dazu sollen schöne Kernwüchse, in erster Linie Eichen, ausgewählt werden. Nur wenn solche nicht zu finden sind, können auch andere Holzarten wie Hainbuche, Linde, Ahorn und Esche in das Oberholz übernommen werden.

Die Robinie (Akazie) ist als unerwünschte Holzart auf keinen Fall zu belassen; sie unterdrückt in kurzer Zeit die wertvollen Hölzer, stellt sich in Reinbestand sehr licht und verursacht dadurch die Vergrasung und Austrocknung des Bodens.

Die Agrargemeinschaft beablichtigt, in den nächsten Jahren schrittweise kleine Flächen in einen Hochwald umzuwandeln. Ungefähr ein halber Jahresschlag wird kahl geschlägert, zum Schutz gegen Wildverbiß eingezäuzt und mit Eichen und Kiefern aufgeforstet. Wie sich diese Umwandlung in einen Hochwald auswirken wird kann man erst nach einigen Jahrzehnten beurteilen.

Aus dem Wirtschaftsplan 1967 - 1977[53]

Bestandsverhältnisse:

Die Hauptholzarten im Unterholz sind Hainbuche, Hasel, Akazie, Eiche, Linde; eingesprengt finden sich noch Birke, Aspe, Elsbeere, Esche, Feldahorn. Die Akazie ist in Ausbreitung begriffen. Das Oberholz besteht großteils aus Eiche, vereinzelt Hainbuche, Esche, Birke und Akazie.

Das Bestandsbild hat sich in den letzten Jahren zuungunsten der Eiche und zugunsten von Akazie und Hasel verändert. Durch mangelnde Bestandspflege und Begründung ist die Eiche als Laßreiser im Unterholz bis auf einige kleine Flächen in der Hexenau praktisch verschwunden. Die Folge ist ein Überhandnehmen unerwünschter Holzarten und ein dauernder quantitativer und qualitativer Rückgang des Ertrages.

Die Unterabteilung 1 b (ca. 1 ha) wurde radikal in einen Hochwald umgewandelt. Auf der einzezäunten Fläche gedeiht unter Eichen-Überhältern eine gutwüchsige Jugend, überwiegend die vorwüchsige Lärche, daneben auch Fich-

te, Kiefer und einige Douglasien (= urspr. ein im westlichen Nordamerika heimischer, bis 100 m hoher Nadelbaum).

Ergebnis der Revision:

An der Schlageinteilung wurde festgehalten, aber aus Mangel an Laßreisern konnte keine genügende Nachzucht von Oberholz erzielt werden.

Die Bestandspflege wurde weitgehend vernachlässigt. In der Hexenau bedeckt die Akazie mangels geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen bereits große Flächen und vergesellschaftet sich bereits mit dem Holunder.

Zur Ergänzung der Naturverjüngung wurden nicht die im letzten Wirtschaftsplan vorgesehenen Eichenpflanzen verwendet, sondern pro Schlagfläche ca. 1000 Eschen ausgesetzt. Mangels Pflege wurden sie von nachdrängenden Akazien und Haseln vernichtet.

Wegen der geänderten wirtschaftlichen Bedingungen wird eine fortschreitende Umwandlung in einen Hochwald empfohlen. Der jetztige Waldzustand macht diese Forderung noch dringender.

Kulturplan:

Der Mangel an natürlichen Kernwüchsen muß durch künstliche Einbringung von Pflanzen ausgeglichen werden. Dafür sind vor allem Eichen, Eschen u. Lärchen heranzuziehen und die Setzlinge durch einen mannshohen Pflock zu kennzeichnen. Sie müssen auch von Ausschlag und Unkraut freigehalten werden.

Es besteht die Absicht den Südteil der Abteilung 1a durch Abtrieb und Aufforstung in Hochwald umzuwandeln. Für diese Aufforstung werden empfohlen 50% Lärchen und je 25% Weißkiefern und Eichen.

Um manches zu verstehen, muß man auch wissen:

(1) Während des 2.Weltkriegs unterblieben die Pflegemaßnahmen, weil die Arbeitskräfte dafür fehlten. Wegen des Kohlenmangels wurde der Wald soweit als möglich genützt.

(2) Die Not des ausgeplünderten Dorfes seit 1945 zwang die Bauern wieder, soviel aus dem Wald zu holen, als eben möglich war. Das, die immer geringer werdenden Niederschläge und das beginnende Waldsterben[57] brachten dann eine immer geringere Holzleistung des Waldes, so daß von der Forstbehörde einschneidende Pflegemaßnahmen vorgeschrieben werden mußten. Die Bekämpfung der Robinie unterblieb aus einem zeitgegebenen Grund:

(3) Bis vor ein paar Jahren war die Robinie eine sehr begehrte Holzart, weil man sie, seit es Weingarten-Hochkulturen gibt, bei uns als Weingartenpflock mit Vorliebe verwendete. Jeder hat sich die Hände gerieben, wenn er auf seinem Fleck Robinien stehen hatte. Der Verkauf der "herausgearbeiteten" Pflöcke war ein gutes Geschäft. Aus diesem Grund hat man vielleicht auf die im Wirtschaftsplan 1967-1977 vorgesehenen Maßnahmen gar keinen Wert gelegt.

Es ist zwar zur Zeit nicht vorgesehen, mehr als den schon erwähnten halben Schlag in Hochwald umzuwandeln, aber die letzten 8 Schläge sind eingezäunt (Wildverbiß). In den letzten Jahren müssen wesentlich mehr Eichen als vorgesehen, bzw. wünschenswert ist, geschlägert werden, weil sie sehr stark von der Mistel (Riemenzunge) befallen sind. Ob das Absterben der Eichen nur auf den Mistelbefall zurückzuführen ist, oder ob andere Umstände maßgebend sind, wird man wohl erst später mit einiger Sicherheit feststellen können.[20]

Seit etwa 1975 nimmt auch die Wertschätzung des Holzes als (billiger) Brennstoff wieder zu.

1984 rechnete die Agrargemeinschaft nur mehr mit 23 1/2 Schlägen, weil um 1979 in der Hollretz ein halber Schlag zu einem Hochwald bestimmt wurde.[51]

Um den Mitgliedern billigeres Binder- und Werkholz zu sichern und einem (illegalen, aber lukrativen) Weiterverkauf von Eichen an Händler zu verhindern, verkauft die Gemeinschaft seit etwa 1978 die Stämme der wertvollen Eichen; bei der allgemeinen Lizitation werden die Kronen und die minderen Eichen an Mitglieder abgegeben.[20]

6. OBMÄNNER

In der Leitung der Agrargemneinschaft wirkten folgende Obmänner:[54]

1895 - 1901 (1900) Leopold Fiby, 1895 war er Sprecher der Nachbarn, stammt aus Nr.43, heiratete 1881 in Nr.5 ein, lebte ab 1897 auf Nr.111
1901 - 1905 Anton Trischack Nr.74 (1901 vorerst noch nicht belegt, angegeben von Franz Trischack)
1905 - 1918 Josef Stubenvoll Nr.14
1918 - 1923 Josef Trischack Nr.75
1923 - 1926 Andreas Trischack Nr.5
1926 - 1931 Johann Fiby Nr,44
1931 - 1938 Johann Hobersdorfer Nr.39
1938 - 1968 Franz Trischack Nr.5 - für seine 30jährige Tätigkeit wurde er 1968 zum Ehrenobmann gewählt, + 1985
1968 - 1983 Adolf Mayer Nr.28
1983 - .... Josef Ladner Nr.26

---

1 PfChr S, I, Vorsatzblatt
2 LiechtensteinA Vaduz, Hs 251 (Vorauskenntnisse zur Bereisung der Hsch. Wilfersdorf) lt. Mittlg. Dr.E.Oberwalder
3 Jenne, Doc. D. Liechenst., IV p 1191 (nach privater Paginierung im NÖLA-St); ehem. HschA Stetteldorf, Fasz. Julius II. (lt.Mittlg. Keck)
4 In Bretholz B., Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414, Reichenberg-Komotau 1930 nicht enthalten; wohl aber im Urtext.
5 Mehr über die Herren von Mistelbach: Mitsch-Märheim H. (Red.), Mistelbach. Geschichte. 1.,Mistelbach 1974, p 15-82
6 Falke Jakob, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bd., Wien 1868, I., p 360; Mitscha, Mistelbach , I., p 71
7 Mitscha, Mistelbach, I., p 46
8 Johann Elisabeth, Die historische Entwicklung der Agrargemeinschaften im niederöstereichischen Weinviertel, p 70-72, in: M in Verg. u. Gegenw., Heimatkundl. Beilage zu den Mittlg. d.Stadtgem. M, III. (1981/82) p 69-88
9 Lechner Karl, Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinden in Niederösterreich (Vorträge und Forschungen, Bd. VII), Konstanz (Thorbecke), o.J., p 158
10 Prot. d. GR (28.7.1891 u.a.); NÖLA-Reg, N.-ö. Agrarbezirksbehörde, nr 57 (Siebenhirten-Hörersdorf, bes. Fasz. 12 u. 8
11 HHStA W, Urk. d. Leutold von Maissau v. 12.8.1381
12 NÖLA-St, Hs 426
13 HKA, Bücher und Hss. des n.-ö. Vizedomamtes, nr 921, fol 248 f

14 Lechner, Gemeinde (wie Anm.9), p 152 f u. Anm.91

15 1787: In Pinesgrund: "Das Gemeinholz in untern Ort (= Ende) genannt, welches aber nur die Stift-Klosterneuburgischen Untertanen allein genüßen" u.zw. 5 Joch, 1196 4/6 □Klft (NÖLA-St,Joseph.Fassion, VUMB, 157). Daneben hatte die Gemeinde Hörersdorf in der Ried Minichholz einen Wald von 116 Joch 604,4 □Klft (ebenda, VUMB, 182)

16 Johann, Agrargemeinschaften (wie Anm.8), p 71-76, 86; Heimatb. Bz. M, I, p 97

17 Mitscha-Märheim, Wie kamen die Mistelbacher zu ihrem Wald?, in: Mistelbach in Verg. u.Gegenw., II (1972), p 129 f; Heimat im Weinland, 1975, p 180; Koch B., Der Wald, p 254, in: Mitscha, Mistelbach, I.; Fitzka, Mistelbach, I, p 174-189; Mitscha, M, I., p 200, 210

18 Lt. Auskunft v. Dr.Elisabeth Johann, 1985; vgl. Stubenvoll, Agrargemeinschaften

19 Lechner, Gemeinde (wie Anm.9), p 77; Kreisamt VUMB, Circ. 1815 nr 208 Bruckmüller, die Grundherren

20 Mittlg. Böhm

21 NÖA-St, Theres.Fassion, VUMB 298/299 (Rustikalfassion Hsch. Staatz, Freier Edelsitz Gut Siebenhirten)

22 NÖLA-St, Josephin. Kataster, VUMB 8 (Siebenhirten) und VUMB 182 (Hörersdorf)

23 NÖLA-St, Franzisz.Kataster, VUMB 380 (Siebenhirten) und VUMB 182 (Hörersdorf)

24 Akten der Agrargemeinschaft Siebenhirten (eingesehen 1940)

25 Zuerst werden die Schachen "ausgeplätzt", d.h. von den begrenzenden Stämmen wird ein Stück Rinde abgehackt. Dann geht einer der "Waldmänner" von Plätzer zu Plätzer und versieht sie mit dem "Egel" (Egelhackl) mit einem S (Siebenhirten). Erst jetzt ist der Plätzer gültig und muß als Grenze des Schachens anerkannt werden.
Für den Eichenverkauf hat man ein zweites Egelhackl mit den Buchstaben WGS (= Waldgenossenschaft Siebenhirten), die an jeder verkauften Eiche angebracht werden.
Die Egelhackl haben auf der einen Seite eine Schneide, auf der andern, dem "Haus", tragen sie die genannten Buchstaben. (Mittlg.Böhm)

26 Die Wid (Diminutiv das Weidlein = Widl) vom ahd. Wiede = aus Baumästen (!), besser kurzen Ruten gedrehtes Band (lt.Schmeller, Bayer. Wörterbuch, II, sp 858)

27 vom mhd. ödeln = öde oder leer machen; ödles Baum = Stamm, von dem die Äste abgehackt worden sind (Schmeller, Bayer.Wörterbuch, I, sp 39). Diese Bestimmung bezweckte, daß die wertvollen Stämme zum Nutzen der Nachbarn blieben.
Lawarechan: von ahd. laup, mhd. loug; sehr gangbar ist der Plural: ahd. loubir, mhd. löuber, sogar lábə (Schmeller, Bayer. Wörterb, I, sp 1404)

28 Mündl. Überlieferung in Siebenhirten

29 Johann, Agrargemeinschafen (wie Anm.8), p 78

30 Johann, Agrargemeinschaften (wie Anm.8), p 79

31 Bruckmüller, Die Grundherren, p 65

32 Bgm. Schaudy, Journalle

33 wie Anm. 32

34 Gemeindelade des Bgm. Jos.Schaudy

35 Prot.d. GR (4.1.1885)

36 Prot.s. GR (8.11.1886, 27.12.1891)

37 Prot.d. GR (17.4.1884)

38 Prot.d. GR (28.10.1888)

39 NÖLA-Reg, N.-ö.Agrarbezirksbehörde, nr 57 (Siebenhirten-Hörersdorf) bes. Fasz. 12 und 8

40 Prot.d. GR (27. und 28.7.1891)

41 Johann, Agrargemeinschaften (wie Anm.8), p 82 f
42 Johann, Agrargemeinschaften (wie Anm.8), p 83
43 Johann, Agrargemeinschaften (wie Anm.8) p 85; vgl. auch Proksch Josef, Agrarische Operationen in Niederösterreich, in: Unsere Heimat, XI Wien 1938), p 45-59; Schiff W., Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften, in: Gesch. d. österr. Land-und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Wien 1899, I. und IV.
44 Amtsbl. der BH M, 1890, p 117
45 Spreitzer, Zur Gesch. der BH M, in: Heimatkundl. Beibl. zum Amtsbl. der BH M 1950, p 5 f; NÖLA-Reg, N.-ö.Reg 68/27 und 28 (Personalstand 1880 bis 1921); Mittlg. der Familie
46 wie Anm.39
47 Prot.d. GR (22.1.1899)
48 Prot.d. GR (7.12.1890, 28.7.1891)
49 wie Anm.39, Fasz. 14a
50 Der Gemeinderat Mistelbach stellte in seiner Sitzung am 11.Mai 1979 (irrtümlich) fest, daß ihm kein Nutzungsrecht am Wald der Agrargemeinschaft Siebenhirten mehr zustehe. Denn lt. Verwaltungsstatut 1892 sei der der Gemeinde Siebenhirten zustehende Waldanteil seit mehr als 40 Jahren von der Pfarre Siebenhirten genutzt worden, die nun zwei Anteile habe. Der Gemeinde standen in dieser Zeit keine Rechte mehr zu. Bis vor 20 Jahren hatte der Viehhirt mit Erlaubnis des Pfarrers das Recht der Streunutzung in diesem Anteil.
51 Beschluß d. BG M nr 2104/80
52 wie Anm.39, Bescheid 1957/58
53 wie Anm.39, Bescheid vom 4.7.1968
54 lt. Holzteilerheft der Agrargemeinschaft Siebenhirten (Mittlg.Böhm)
55 Neben dem Klosterneuburger Forstlehen gibt es in H noch einen zweiten Gemeinschaftswald: 1350 schenkte Otto von Stalleck seinen 63 Hörersdorfer Untertanen seinen dortigen 120 ha großen Wald im Minichholz und in der Hollretz. Der Stallecker hatte hier Besitz: Otto v.St. und seine Frau Katrey verkauften am 6.2.1319 dem Kg.Friedrich (II., dem Schönen) 10 tt 70 d Geldes auf 13 Lehen und 1 Hofstatt zu Frättingsdorf und das Gericht auf diesem Gut. (QuG W, I/10, nr 18.024)
56 Gutkas, NÖ[6], p 332 f
57 Der pannonische Eichenwald dieser Gegend ist überhaupt gefährdet, bes. durch Mispeln (vgl. Ztg. Die Presse vom 26.4.1985)